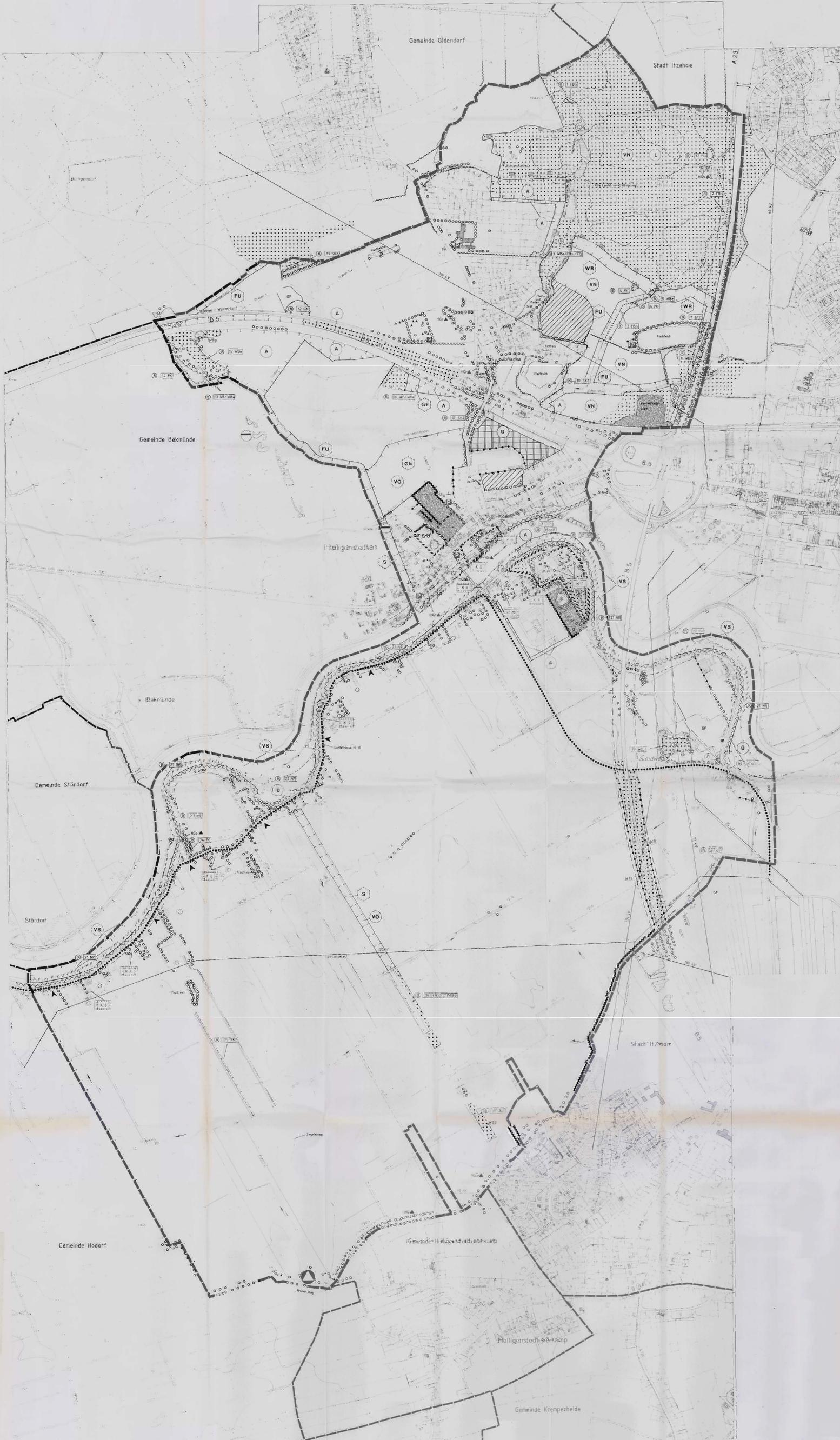


# Landschaftsplan der Gemeinde Heiligenstedten



### Legende

- Gemeindegrenze
- Grenzen zwischen den Nachbargemeinden

#### Schutzgebiete, Objekte mit Schutzstatus nach dem Landesnaturschutzgesetz und dem Landeswaldgesetz

- Landschaftsschutzgebiet gem. § 18 LNatSchG
- Gesetzlich geschützter Biotop gem. § 15 a LNatSchG (Ergänzend mit Erfassungsnr. und Biotopnr. gem. L-Plan-VG; Aufl. der grünen Seite www.biodiversitaet.de/biodiversitaet/01)
- Knick/Redder, geschützt gem. § 15 b LNatSchG
- Ebenerrdige Gehölzpflanzung geschützt gem. § 15b LNatSchG
- Landschaftsbestimmende(r) Einzelbaum bzw. Baum / Baumgruppe
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG
- Wald

#### Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Flächen mit Eignung zum Aufbau eines regionalen Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

- Schwerpunktbereich Stör gleichzeitig: Gemeindefläche zum Aufbau des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "NATURA 2000", hier: Stör als Teil des Gebietes 674: Untere Elbe westlich Hamburg (Elbe-Astuar), Gebietsvorschr. gem. Art. 4 Abs. 1 FFH-Richtlinie
- Fläche Nebenverbundfläche (Heiligenstedter Holz und südlich angrenzende Flächen bis zur Bahn)

#### Flächen mit Eignung zur Entwicklung eines örtlichen Biotopverbundsystems

- Örtlicher Biotopverbund
- Knick/Redder, geschützt gem. § 15 b LNatSchG
- Ebenerrdige Feldhecke, geschützt gem. § 15b LNatSchG

#### Konkretisierung geeigneter Maßnahmen zum Biotopverbundsystem

- Flächen mit Eignung zur Entwicklung von naturnahen Waldfrändern
- Sonstige Flächen mit Eignung für Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- Fließgewässer / Gräben mit Eignung zur naturnahen Umgestaltung und mit naturnahem Uferstreifen
- Flächen mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für sonstige biotopgestaltende Maßnahmen
- Erhaltung und Umbau der Wälder in arten- und strukturreiche Mischwälder bei Förderung von heimischen Laubbäumen der natürlichen Waldgesellschaften
- Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Pappeln entlang der Dorfstraße durch standorttypische Laubbäume ersetzen

#### Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Überschungsungsgebiet

#### Denkmalschutz

- eingetragenes Kulturdenkmal gem. § 5 DSchG
- Einfaches Kulturdenkmal gem. § 1 (2) DSchG
- Stördeich als Kulturdenkmal (gem. Mitteilung des Archäologischen Landesamtes)

#### Flächen für die Erholungsnutzung

- zu erhaltende Grünflächen / Parkanlagen
- Sportanlagen
- Anlage eines Rad-/Fußweges

#### Flächen für bauliche Nutzung

- Bebaute Flächen
- Flächen für die bauliche Entwicklung mit relativ geringer Empfindlichkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft
- Flächen für bauliche Entwicklung, angestrebte Nutzung als gewerbliche Fläche
- Fläche für eine Regenwasserrückhalteanlage

nachrichtliche Darstellung: Suchkorrridor von 40 m Breite zur Herstellung des Lückenschlusses der Autobahn 23

#### Altablagung

- Haus- und Sperrmüllablagung

*Erstellt von: Bodo P. de  
GV vom 11.09.2000*

**GESEHEN**  
Itzehoe, am 27.09.2000  
Krisa Steinburg  
Der Lektor  
- Untere Naturschutzbehörde -  
*L.P. Ste*

Auftraggeber:  
**Gemeinde Heiligenstedten**

Planung:  
**Landschaftsplan**

Planinhalt: **Entwicklung** Maßstab: **1:5.000**

Planverfasser:  
**Günther & Pollok  
Landschaftsplanung**  
Parade 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 65275

Datum:  
2005.2002

**Landschaftsplan**  
der  
**Gemeinde Heiligenstedten**

*Festgestellt gem. Beschluß der GV  
vom 11.07.2000*

**GESEHEN**

Itzehoe, den 25.05.2000

Kreis Steinburg

Der Landrat

- Untere Naturschutzbehörde -

*i. A. [Signature]*

Auftraggeber: Gemeinde Heiligenstedten

Verfasser: Günther & Pollok \*Landschaftsplanung  
Krämerstraße 12  
25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038  
Fax 04821/63575

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Reinhard Pollok  
Landschaftsplaner  
Dipl. -Ing. Dirk Appel

Stand: 30.5.2000

## Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen.....	1
A 1	Einführung .....	1
A 2	Anlaß und Aufgabe.....	1
A 3	Rechtliche Grundlagen .....	2
A 4	Strukturierung des Landschaftsplanes .....	3
B	Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben .....	4
B 1	Überblick über das Planungsgebiet .....	4
B 1.1	Landschaftswandel seit 1880 .....	5
B 1.2	Naturräumliche Grundlagen.....	6
B 1.2.1	Naturräumliche Gliederung.....	6
B 1.2.2	Geologie / Relief.....	7
B 1.2.3	Potentielle natürliche Vegetation .....	8
B 2	Unterschützstellungen .....	8
B 2.1	Genereller gesetzlicher Schutz .....	8
B 2.2	Vorrangige Flächen für den Naturschutz .....	9
B 2.2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	9
B 2.2.2	Schutzgebiete .....	10
B 2.2.3	Entwicklungsgebiete.....	10
B 2.2.4	Biotopverbundflächen .....	10
B 2.3	Natura 2000 .....	11
B 2.4	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft .....	11
B 2.5	Landschaftsschutzgebiet.....	12
B 2.6	Naturdenkmale .....	12
B 2.7	Artenschutzgebiet .....	12
B 2.8	Baumschutzsatzung .....	12
B 2.9	Gewässer- und Erholungsschutzstreifen.....	12
B 2.10	Kulturdenkmale .....	12
B 3	Vorhandene Planungen und Konzepte .....	14
B 3.1	Planungen und Konzepte auf Landesebene.....	14
B 3.1.1	Landschaftsprogramm .....	14
B 3.1.2	Landschaftsrahmenplan .....	17
B 3.1.3	Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundsystemen .....	18
B 3.1.4	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.....	18
B 3.1.5	Landesraumordnungsplan .....	19

B 3.1.6	Regionalplan.....	19
B 3.2	Planungen und Konzepte auf Kreisebene; Kreisentwicklungsplan.....	20
B 3.3	Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene .....	20
B 3.3.1	Flächennutzungsplan .....	20
B 3.3.2	Bebauungspläne und Grünordnungspläne.....	22
<b>C</b>	<b>Schutzgüter;</b>	
	Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen.....	22
C 1	Boden .....	22
C 2	Wasser .....	31
C 2.1	Grundwasser .....	32
C 2.2	Oberflächengewässer .....	33
C 2.2.1	Fließgewässer .....	33
C 2.2.2	Kleingewässer, Teiche .....	34
C 3	Klima / Luft .....	34
C 4	Arten und Lebensgemeinschaften.....	36
C 4.1	Biotope .....	37
C 4.1.1	Kartierung des Kreises Steinburg.....	37
C 4.1.2	Aktuelle Kartierung .....	39
C 4.1.2.1	Grünländereien .....	39
C 4.1.2.2	Sukzessionsflächen .....	42
C 4.1.2.3	Wälder .....	43
C 4.1.2.4	Knicks; Ebenerdige Feldhecken .....	49
C 4.1.2.5	Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen .....	51
C 4.1.2.6	Streuobstwiesen .....	53
C 4.1.2.7	Quellen .....	54
C 4.1.2.8	Gewässer .....	55
C 4.1.2.8.1	Stillgewässer .....	55
C 4.1.2.8.2	Fließgewässer .....	57
C 4.1.2.9	Röhricht .....	62
C 4.1.2.10	Siedlungsbiotope .....	63
C 4.2	Besondere Pflanzenvorkommen .....	65
C 4.3	Besondere Tiervorkommen .....	65
C 5	Landschaftsbild .....	66
C 5.1	Allgemeines .....	66
C 5.2	Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet.....	67

D	Nutzungen	
	Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Konfliktanalyse .....	71
D 1	Erholung / Freizeitnutzung .....	71
D 2	Landwirtschaft .....	73
D 3	Forstwirtschaft .....	74
D 4	Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung .....	75
D 4.1	Oberflächengewässer .....	75
D 4.2	Grundwasser Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung .....	76
D 5	Fischereiwirtschaft .....	77
D 6	Verkehr .....	77
D 7	Abbau von Bodenschätzen .....	79
D 8	Leitungsstrassen.....	80
D 9	Abfallablagerungen.....	81
D 10	Baugebiete .....	82
D 10.1	Wohnen.....	82
D 10.2	Gewerbe.....	83
E	Planung .....	84
E 1	Naturschutzfachliches Leitbild.....	84
E 2	Entwicklung.....	86
E 2.1	Gesetzlich geschützte Biotope.....	87
E 2.2	Landschaftsschutzgebiet.....	87
E 2.3	Entwicklung eines Biotopverbundsystems.....	88
E 2.3.1	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems.....	88
E 2.3.2	Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems.....	89
E 2.3.3	Konkretisierende Maßnahmen .....	89
E 2.4	Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	91
E 2.5	Zu erhaltende Grünflächen / Parkanlagen .....	91
E 2.6	Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/ Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze .....	92
E 2.7	Flächen für Nutzungen .....	93
E 2.7.1	Flächen für die Erholung.....	93
E 2.7.2	Flächen für die bauliche Nutzung .....	94
E 2.7.3	Flächen für Bodenabbau .....	99
E 2.7.4	Flächen für Windenergie .....	99
E 2.7.5	Fischereiwirtschaft .....	100
E 3	Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen.....	100
E 4	Maßnahmen zur Übernahme in die Bauleitplanung .....	100

F	Ergänzende Angaben .....	101
F 1	Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung .....	101
F 2	Förderungsmaßnahmen .....	103
F 3	Quellen .....	108

## Anlage

Auflistung der Biotope gem. § 15a LNatSchG

## Verzeichnis der Karten

Übersichtskarte Gemeindegebiet (mit Erschließung)	M 1 : 25.000
Übersichtskarte Höhenkarte	M 1 : 25.000
Übersichtskarte Königlich-Preußische Landesaufnahme um 1878/80	M 1 : 25.000
Übersichtskarte Bodenkarte	M 1 : 25.000
Übersichtskarte Naturschutzfachliches Leitbild	M 1 : 25.000
Übersichtskarte Prüfbereiche für mögliche Siedlungserweiterungen	M 1 : 25.000
Lageplan - Bestand	M 1 : 5.000
Lageplan - Bewertung	M 1 : 5.000
Lageplan – Entwicklung	M 1 : 5.000

## A Grundlagen

### A 1 Einführung

Die Landschaft als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze wurde in der Vergangenheit starken Veränderungen ausgesetzt. Durch allmählich aber ständig wechselnde Anforderungen an Wohnen, Freizeit, Landwirtschaft und andere Nutzungsweisen wurde unsere Umgebung nach und nach neuen Bedürfnissen angepaßt. Hierbei fanden vor allem die Bedürfnisse des Menschen Beachtung. Die Zusammenhänge zwischen dem Wohlbefinden des Menschen auf der einen Seite sowie den Erfordernissen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts auf der anderen Seite wurden erst vor relativ kurzer Zeit allgemein erkannt. Wir sind heute mit der Situation konfrontiert, daß gemäß der Roten Liste der Pflanzen und Tiere Schleswig-Holsteins eine Vielzahl von Lebewesen deutliche Bestandseinbußen zu verzeichnen haben. In der Roten Liste sind

- 47 % der Arten höherer Pflanzen
- 62 % der Süßwasserfische
- 57 % der Brutvogelarten
- 63 % der Säugetierarten
- 66 % der Amphibien und
- 85 % der Reptilien

einer Gefährdungskategorie zugeordnet oder bereits ausgestorben.

Es ist eine gesetzlich begründete Forderung des Naturschutzes, ein Fortschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, um so eine möglichst vielfältige, stabile und funktionsfähige Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze zu schaffen. Hierbei ist es erforderlich, die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Boden und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft einzubeziehen. Als Planungsinstrument zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes steht der Gemeinde der Landschaftsplan zur Verfügung.

### A 2. Anlaß und Aufgabe

Die Gemeinde Heiligenstedten nimmt die Aufgabe zur Planung der weiteren Ortsentwicklung zum Anlaß, einen Landschaftsplan erarbeiten zu lassen.

In diesem Landschaftsplan werden Erfordernisse und Möglichkeiten zur Verbesserung des Naturhaushalts und der landschaftsgebundenen Erholung aufgezeigt.

Der Landschaftsplan beinhaltet aus dem Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege Material zur Entscheidungsfindung der gemeindlichen Gremien. Eine besondere Aufgabe des Landschaftsplanes liegt darin, Bereiche bzw. Möglichkeiten für eine natur- und landschaftsschonende Siedlungsentwicklung (Wohnen und Gewerbe) aufzuzeigen.

Eine Nutzung, wie z.B. die o.a. weitere Bebauungsentwicklung können zu einer erstmaligen oder schwerwiegenderen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen als nach der bisherigen Planung. Aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) wird daher die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich.

Mit der Bearbeitung des Landschaftsplans wurde das Büro GÜNTHER & POLLOK LANDSCHAFTSPLANUNG, Krämerstraße 12, 25524 Itzehoe beauftragt.

### A 3 Rechtliche Grundlagen

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden in Landschaftsplänen flächendeckend dargestellt (vgl. § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)).

Das Landesnaturschutzgesetz führt (in § 6 a Abs. 1) aus, daß der Landschaftsplan in Text und Karte für den betroffenen Raum folgendes darzustellen hat:

1. der vorhandene und der aufgrund von Selbstentwicklung oder Gestaltung zu erwartende Zustand der Natur einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raum- und Flächennutzungen,
2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
3. die Beurteilung des Zustandes nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere:
  - zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, Erweiterung, Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft (Maßnahmen des Naturschutzes), auch zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung,
  - zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und gegebenenfalls zur Pflege der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und der in § 15 a und § 15 b genannten Biotope,
  - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässer, Luft und Klima,
  - zur Vermeidung, Minderung und Beseitigung von Beeinträchtigungen der Natur,
  - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur,
  - zum Schutz und zur Pflege historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung.

Der Landschaftsplan liefert auch für die Bewältigung der Eingriffsregelung wesentliche naturschutzfachliche Grundlagen. In § 6 Abs. 4 LNatSchG wird ausgeführt: „Die festgestellten Landschaftspläne sind bei der

Durchführung dieses Gesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten". So wird unter anderem bei der Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Vorhaben, die einen Eingriff nach dem LNatSchG darstellen, der festgestellte Landschaftsplan beachtet. Steht der geplante Eingriff den Zielen des Landschaftsplanes entgegen, so kann eine Genehmigung versagt werden.

Zur Konkretisierung bzw. Umsetzung der Aussagen des LNatSchG liegt eine Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (kurz: Landschaftsplan-VO; MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN; kurz MUNF 1998a) vor. Der Landschaftsplan wird auf Grundlage der Landschaftsplan-VO erarbeitet. Ferner werden die „Hinweise zur örtlichen Landschaftsplanung“ des MUNF vom 31.7.1998 beachtet.

Die Darstellung der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotop erfolgt gemäß der Biotopverordnung vom 13.1.1998 unter Verwendung der dort angegebenen Biotopkürzel, jedoch bei der Signaturverwendung aufgrund der geringen Größe vieler Biotop abweichend von der L.Plan-VO.

#### A 4 Strukturierung des Landschaftsplanes

Der vorliegende Landschaftsplan gliedert sich in sechs Kapitel:

Nach dem einleitenden Kapitel A über Anlaß und Aufgabe, gesetzliche Grundlagen sowie Inhalt des Landschaftsplanes folgt in Kapitel B eine Darstellung des Plangebietes sowie der für die Bearbeitung relevanten Planungen und Konzepte auf Landes-, Kreis- und örtlicher Ebene. Außerdem werden die Flächen und Objekte, die z.B. nach Landesnaturschutzgesetz oder dem Denkmalschutzgesetz geschützt sind, dargestellt.

Im Kapitel C erfolgt die Bestandsaufnahme der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild, eine Bewertung des Bestandes sowie eine schutzgutbezogene Ableitung von Erfordernissen aus naturschutzfachlicher Sicht für das Gemeindegebiet.

Das Kapitel D beschäftigt sich mit den Nutzungen, wobei zunächst die derzeitige Situation geschildert wird und anschließend die Konflikte dargestellt werden, die sich zwischen den Nutzungen und den aufgestellten Erfordernissen des Naturschutzes ergeben. Daraus werden schließlich die Anforderungen an die Nutzungen formuliert, die sich aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege ergeben.

In Kapitel E wird die Planung vorgestellt. Diese beinhaltet als Basis weiterer Planungen aus den Vorgaben (Bestand, fachliche Bewertung, vorhandene Planungen, Nutzungen) die Entwicklung von Leitbildern aus naturschutzfachlicher Sicht für die Gemeindeteile. Die Aussagen des naturschutzfachlichen Leitbildes sowie der fachplanerischen Vorgaben sind die Grundlage für die gemeindliche Abwägung zwischen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der einen Seite und den anderen Nutzungsinteressen sowie öffentlichen und privaten Belangen auf der anderen Seite.

In Kapitel F werden Zusatzinformationen durch grundsätzliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung sowie zu Förderungsmöglichkeiten gegeben. Schließlich folgen die Quellenangaben.

Der Erläuterungsbericht wird durch Karten ergänzt.

## B Überblick über das Plangebiet sowie planerische Vorgaben

### B 1 Überblick über das Planungsgebiet

Die Gemeinde Heiligenstedten liegt im Südwesten Schleswig-Holsteins an der Stör. Der nördliche Bereich liegt in der Geest, der südliche und überwiegende Teil in den Elbmarschen (vgl. Karte: Lage der Gemeinde Heiligenstedten). Nachbargemeinden sind im Norden Oldendorf, im Osten Itzehoe, im Süden Heiligenstedtenerkamp und sowie im Westen Bekmünde, Stördorf und Hodorf. In der Gemeinde Heiligenstedten lebten Ende 1997 1.522 Einwohner. Diese verteilen sich im wesentlichen auf zwei Siedlungsschwerpunkte. Diese sind die alte Ortslage unmittelbar nördlich der Stör sowie der Bereich Julianka nördlich der Bahnlinie bzw. der B 5. Weitere Siedlungsbereiche stellen der Bereich am Heiligenstedtener Schloß und die bandförmige Besiedlung links der Stör an der Dorfstraße dar.

Die Gemeinde hat eine Größe von ca. 896 ha (ca. 922 ha lt. Statistische Berichte, 1993 abzgl. ca. 26 ha lt. Katasteramt wg. Umgemeindung nach Itzehoe). Die genaue Aufteilung der Flächen nach Nutzungen kann derzeit nicht dargestellt werden, da die umgemeindeten Flächenanteile noch nicht amtlich ermittelt sind.

Die Erschließung der Gemeinde (Vgl. Karte: Erschließung) erfolgt im wesentlichen über die Landesstraße 135 (L 135) und die Kreisstraße 61 (K 61), die die Hauptverbindungen mit der Stadt Itzehoe darstellen. Im Osten der Gemeinde verläuft die A 23. Diese wird auf Heiligenstedter Gebiet offiziell nicht als Autobahn bezeichnet, da sie hier nur drei Fahrspuren besitzt. In diesem nicht ausgebauten Abschnitt wird sie offiziell als B 5 (Abschnitt Störbrücke) bzw. B 204 (Abschnitt Höhe Heiligenstedter Holz / Edendorf) geführt. Aus Vereinfachungsgründen wird die gesamte Trasse im Landschaftsplan durchgängig als A 23 bezeichnet. Diese kann über die nahe gelegene Auffahrt auf Itzehoer Stadtgebiet erreicht werden. Hier besteht auch die einzige Möglichkeit um auf die B 5 Richtung Wilster aufzufahren. Neben diesen Hauptverbindungen gibt es weitere nicht so stark frequentierte Straßen wie die L 135 rechts der Stör (alte B 5) nach Wilster, die K 36 in Richtung Norden nach Oldendorf und Huje, die K 61 nach Süden in Richtung Itzehoe-Lübscherkamp sowie die K 11 (Dorfstraße), über die man in die links der Stör gelegenen Gemeinden wie Hodorf oder Bahrenfleth gelangt.

Am Geestrand durchquert die Eisenbahnlinie Itzehoe-Westerland parallel zur B 5 das Gemeindegebiet. Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in Itzehoe.

## B 1.1 Landschaftswandel seit 1880

Eine komplette Beschreibung des Landschaftswandels in den letzten 100 Jahren würde den Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung sprengen. Gute Möglichkeiten, um die Entwicklung der wichtigsten Flächennutzungen darzustellen, bietet jedoch ein Vergleich der Karte der Königlich - Preußischen Landesaufnahme von 1878/80 mit der heutigen Situation:

- Die Bebauung hat in den vergangenen 100 Jahren stark zugenommen. In der historischen Karte beschränkt sich die alte Ortslage noch auf eine beidseitige einreihige Bebauung entlang der Hauptstraße und der Blomestraße nördlich der Stör sowie die Dorfstraße und das Schloß südlich der Stör. Zwischenzeitlich haben sich Wohn- und Gewerbegebiete in großem Umfang in Richtung Norden weiterentwickelt. Der gesamte Siedlungsbereich „Julianka“ war seinerzeit nicht vorhanden. Hier bestand lediglich ein Gutshof mit ihm umgebenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Das heute bis an die östliche Gemeindegrenze heranreichende Stadtgebiet von Itzehoe war seinerzeit noch ein von landwirtschaftlicher Nutzung und vielen Knicks geprägtes Gebiet. Hier hat sich die Bebauung in der Vergangenheit stark ausgedehnt. Nur der jüngst von Heiligenstedten nach Itzehoe umgemeindete Bereich östlich der Autobahn ist heute noch landwirtschaftlich genutzt.
- Die Bebauung (zum größten Teil landwirtschaftliche Gehöfte) entlang des linken Stördeiches war schon damals vorhanden. Hier wurden im Gegensatz zu anderen Gemeindeteilen kaum zusätzliche Flächen bebaut. Landwirtschaftliche Betriebe sind auch hier heute noch prägend. Eine Ausnahme bildet die unmittelbare Umgebung des Schlosses, wo die Wohnnutzung vorherrscht, noch verstärkt durch ein neues Wohngebiet zwischen K 61 und Schloßgelände. Im Bereich der Störschleife etwa gegenüber der Bekau-Mündung war damals eine der zahlreichen Ziegeleien entlang der Stör vorhanden.
- Insbesondere das südlich der Stör gelegene Gemeindegebiet war noch stärker von Entwässerungsgräben geprägt als heute. Viele Gräben sind heute verrohrt bzw. durch Dränagen ersetzt.
- Die Stör verlief im Bereich „Hörn“ auf der linken Seite bis unmittelbar an den Deichfuß, so daß ein Deichvorland nur auf der rechten Seite (Bekmünde) vorhanden war. Zwischenzeitlich hat sich der Störverlauf hier verändert, so daß sich auf der linken Störseite bis heute eine große Schilffläche entwickelt hat. Gleichzeitig hat sich das Deichvorland auf der gegenüberliegenden Seite deutlich verringert.
- Die A 23 (mit Hochbrücke über die Stör) und die B 5 bzw. etwaige in deren Verlauf liegende alte Wegetrassen waren damals nicht vorhanden.
- Die heutige K 61 besaß als Weg von Süden kommend etwa bis zur Stör bereits den heutigen Verlauf; Von hier aus verlief er jedoch unmittelbar am Deich entlang, knickte nach Westen, bevor er nach Nordwesten über den „Ottendorf“ (seinerzeit am Stördeich, unterhalb der Störbrücke gelegen) am Stördeich bis zum Schloß führte.
- Die Brücke über die Stör in der Ortslage hatte schon früher den gleichen Standort wie heute.

- Im Bereich des großen Fischteiches und der angrenzenden Bebauung an der Straße Eichholz (Bereich Jullanka) befand sich früher eine Waldfläche („Eichholz“).
- Das „Heiligenstedter Holz“ hat hinsichtlich seiner Flächenausdehnung folgende Änderungen erfahren: Die Nadelholzfläche südöstlich des Forsthauses (südlich der Alten Landstraße) stellt eine kleine Erweiterung des Waldgebietes dar. Der ursprüngliche östliche Rand des Waldgebietes ist durch den Bau der Autobahn in einer Breite von ca. 50-150 m abgetrennt worden.

## B 1.2          Naturräumliche Grundlagen

### B 1.2.1        Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Heiligenstedten liegt im Übergangsbereich zweier Naturräume. Der südliche Teil der Gemeinde gehört zur „Kremper Marsch“, einem Teil der Holsteiner Elbmarschen. Die Elbmarsch wurde durch verschiedene Meeresspiegelschwankungen während der Nacheiszeit geformt. Die Kremper Marsch wird im Westen durch die Stör, im Süden durch die Kollmarer Marsch, im Osten durch die Barmstedter Geest und im Norden durch die Münsterdorfer Geestinsel begrenzt. Beide Geestbereiche sind während der vorletzten Eiszeit, der Saale-Kaltzeit, im Drenthestadium entstanden. Die Münsterdorfer Geestinsel grenzt etwa im Süden i.H. der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp bzw. dem Stadtteil Itzehoe-Lübscherkamp an das Gemeindegebiet. Der Weg „Landwehr“ markiert in etwa die Grenze. Die Elbe begrenzt den Naturraum im Südwesten.

Der nördliche Gemeindebereich liegt bereits in der „Heide-Itzehoe-Geest“. Diese entstand während der vorletzten Kaltzeit, der Warthe-Vereisung. Die zu dieser Zeit bereits vorgeprägte Stör-Niederung wurde durch die letzte Kaltzeit, die Weichsel-Vereisung stark überprägt und auch während der Nacheiszeit verändert (Flußmarsch). Die Nordsee reichte während ihrer größten Ausdehnung bis an die Geestkanten im Bereich bei Itzehoe.

#### Bewertung / Erfordernis:

- Die Lage Heiligenstedtens im Übergangsbereich zweier Naturräume führt zu einer landschaftlich hochwertigen Situation. Die Erkennbarkeit und die räumliche Wirkung dieses Übergangsbereiches ist jedoch durch diverse Vorhaben (B5/Bahnlinie, Brückenbauwerke und deren Rampen, Baugebiete im Bereich Jullanka) bereits deutlich eingeschränkt. Die besondere Situation der Übergangsbereiche beider Naturräume ist bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

## B 1.2.2 Geologie / Relief

Schleswig-Holsteins Oberfläche wurde von den Eiszeiten geprägt. Das eher unruhige Relief des östlichen Hügellandes wird von den Moränen der jüngsten Eiszeit, der Weichsel-Kaltzeit geformt. Die deutlich sanfteren Hügel der Hohen Geest im Westen des Landes entstanden während der vorletzten Eiszeit, der Saale-Kaltzeit: Es sind die sogenannten Altmoränen. Zwischen den beiden Landschaften liegt die fast tischebene Sandergeest, die aus dem Erosionsmaterial der Gletscher der Weichselkaltzeit aufgeschichtet ist. Westlich der hohen Geest schließt sich die Marsch an. Sie besteht vor allem aus Meeres- und Flußablagerungen, die im Untergrund liegende eiszeitliche Tone, Sande und Lehme überdecken.

Die Flußmarschen, zu denen der Großteil des Gemeindegebietes gehört, wurden während der Vereisungen geformt, erhielten jedoch während der Nacheiszeit ihr heutiges Erscheinungsbild.

Laut Geologischer Übersichtskarte (M 1:200.000) ist der Bereich der Flußmarschen überwiegend durch perimarine Ablagerungen (Schluff, tonig) bzw. brackische Ablagerungen über Niedermoor Schluff, tonig, z.T. feinsandig) der Marschengebiete aus dem Holozän gekennzeichnet. In Zeitabschnitten relativ niedriger Wasserstände bildeten sich Niedermoore und als Folgeentwicklung Hochmoore aus, die in späteren Phasen überspült und überschlickt wurden, so daß nun stellenweise Hochmoortorfe unter den brackigen Ablagerungen anzutreffen sind. Nördlich der historischen Ortslage bzw. im Südosten im Übergang zur Geest schließen sich solche Bereiche brackischer Ablagerungen (toniger Schluff bzw. schluffiger Ton über Hochmoor) an, die schließlich in die Grundmoräne (Geschiebemergel, Geschiebelehm) aus dem Pleistozän (Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit) bzw. den Sander (Weichsel-Kaltzeit) übergehen.

Die Höhenverhältnisse in der Gemeinde variieren zwischen Bereichen von bis zu einigen Dezimetern unter 0 m (üNN) bis zu Bereichen mit Höhen ca. 35 m üNN. Vor allem die Störniederung weist nur geringe Höhen auf, wobei insbesondere im Bereich südlich und westlich des Sandweges sowie im Bereich östlich der Moorwettern relativ tiefe Geländepartien (bis zu 1,20 m unter NN) anzutreffen sind. Erst auf Höhe „Julianka“ im Norden der Gemeinde steigt das Gelände zur Heide-Itzehoe-Geest allmählich auf Höhen bis ca. 35 m üNN an. Außerhalb der Gemeinde im Bereich Itzehoe-Edendorf werden sogar Höhen bis zu ca. 40 m üNN erreicht (vgl. Höhenkarte).

Der überwiegende Teil der Gemeinde (Störniederung) ist demnach durch eine geringe Höhenlage gekennzeichnet. Diese besonderen Verhältnisse erfordern schon seit Beginn der Besiedlung erhebliche Anstrengungen zur Regulierung des Wasserhaushaltes. Da der Untergrund aus unterschiedlichen Ablagerungen aufgebaut ist, ergeben sich sowohl für die Vegetation als auch für die Nutzungen, wie z.B. Landwirtschaft oder die bauliche Nutzung kleinräumige Wechsel der Standortbedingungen.

### Bewertung / Erfordernis:

Das Relief ist naturräumlich bedingt sehr unterschiedlich und weist dementsprechend verschiedene Empfindlichkeiten hinsichtlich von Eingriffen auf. Große Teile der südlichen Störniederung sind bisher nur wenig durch unmaßstäbliche Bauwerke beeinträchtigt (Ausnahme Auffahrrampe zur Störbrücke). Nördlich

der Stör sind dagegen durch die B5 und die Bahnlinie, welche auf Dämmen liegen sowie den sie querenden Brückenbauwerken mit deren Auffahrrampen deutliche Veränderungen festzustellen. Das ursprüngliche Relief ist darüber hinaus im Bereich der großflächigen Bebauung im Ortsteil Julianka kaum noch wahrnehmbar.

Die besonderen Reliefsituationen in den Ortsteilen sind bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.

### B 1.2.3 Potentielle natürliche Vegetation

Aussagen zur potentiellen natürlichen Vegetation (pnV) wurden vom BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998) in einer Übersichtskarte i.M. 1:25.000 als Ausschnittvergrößerung einer Karte i.M. 1:100.000 zur Verfügung gestellt. Diese Darstellung läßt keine detaillierte Wiedergabe zu, da aufgrund des stark veränderlichen Reliefs ein kleinflächigerer Wechsel der pnV anzunehmen ist, als dies aus der Karte der pnV zu entnehmen ist. Die Angaben des Bundesamtes können jedoch als allgemeine Hinweise angesehen werden:

pnV	Typische Baumschicht	Typische Strauchschicht	Wo in der Gemeinde ?
<u>Flattergras Buchenwald</u>	Rotbuche, Stieleiche, Hainbuche, Esche, Vogelkirsche	Salweide, Hasel, Hundsrose, Schlehe, Grauweide, Schneeball	Heiligenstedter Holz; südwestl. u. westl. angrenzender Bereich bis ca. ehem. Gut Julianka bzw. westl. der K 36 Höhe Friedhof; alte Ortslage
<u>Rohrglanzgras-Eichen-Eschenwald, stellenweise Giersch-Eichen-Eschenwald</u>	Esche, Bergahorn, Stieleiche, Feldulme	Hasel, Schneeball, Hundsrose, Pfaffenhütchen und Hartriegel	Niederungsbereich nördlich und südlich der Stör (binnendelchs)
<u>Weidengebüsch, Silberweidenwald und Eichen-Ulmen-Auwald</u>	Silberweide, Stieleiche, Ulme	Korbweide, Mandelweide	Störaußendeichbereich

#### Erfordernisse:

- Umbau insbesondere der Nadelwälder bzw. der Mischwälder mit hohem Nadelholzanteil mit Baumarten der pnV. Es ist generell erforderlich, Wälder mit Artenszusammensetzungen der pnV zu fördern.
- Bei Aufgabe der Nutzung von Flächen ist das Entwicklungsziel „pnV“ zu prüfen.

## B 2 Unterschutzstellungen

### B 2.1 Genereller gesetzlicher Schutz

Das Landesnaturschutzgesetz beinhaltet verschiedene Aussagen, die ganz allgemein einen sorgsamem Umgang mit der Natur erfordern. In der Präambel zum Landesnaturschutzgesetz wird folgendes gesagt: "Der Schutz der Natur ist gleichermaßen den Bürgerinnen und Bürgern anvertraut und Aufgabe des Landes, der

Gemeindeverbände und der sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung." Hierauf aufbauend wird im § 3 LNatSchG als Aufgabe der Behörden und öffentlichen Stellen folgendes festgelegt: "Die Organe, Behörden und sonstigen Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes mitzuverwirklichen." Insbesondere wird neben einer Aufstellung von Flächen, in denen Eingriffe nicht erlaubt sind, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 15a und 15 b) und gesetzlich geschützten Flächen (§§ 17-20), in § 24 auf den allgemeinen Schutz der Pflanzen und Tiere hingewiesen.

Mit Hilfe dieser Hinweise soll ein sorgsamer Umgang mit der Natur und der Landschaft als einer Lebensgrundlage des Menschen begründet werden.

## B 2.2 Vorrangige Flächen für den Naturschutz

### B 2.2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

In § 15a Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope aufgeführt. Sie sind in der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope (Biotopverordnung, MNUF 1998a) vom 13. Januar 1998 näher umschrieben.

Die geschützten Biotope sind im Rahmen einer Biotoptypenkartierung im Bearbeitungsgebiet gemäß Einschätzung des Planers ermittelt worden und im Lageplan „Bestand“ dargestellt. Für die Plandarstellung der gesetzlich geschützten Biotope ist eine Umgrenzung nach der neuen Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO, MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN, kurz=MNUF, 1998b) vorgesehen. Diese Umgrenzung ist aufgrund der z.T. sehr kleinen oder schmalen Flächenzuschnitte der Biotope zeichnerisch nicht darstellbar. Daher wurde ergänzend zur allgemeinen Markierung mit einem „B“ in einem Kreis einheitlich eine Linie mit V-förmiger Kennzeichnung am Rand als abweichende Signatur gewählt. (Bearbeitungsmaßstab 1: 5000).

Die weiteren gem. Landschaftsplan-VO darzustellenden Merkmale für die Biotopkennzeichnung (Buchstaben-Code und Biotopnummer) sind im Plan vorhanden, so daß eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

Im Bearbeitungsgebiet wurden folgende Biotope gemäß § 15a LNatSchG festgestellt:

- Erlenbruchwald (Code: WBe, Nr. gem. Biotop-VO: 14); lfd. Nummern: 3, 5, 8, 15, 16
- Sumpfwald (Code: WE; Nr. gem. Biotop-VO: 15); lfd. Nummer: 16
- Weidenfeuchtgebüsch (Code WB; Nr. gem. Biotop-VO: 3); lfd. Nummern: 13, 29
- Binsen- und seggenreiche Naßwiese (Code: GN; Nr. gem. Biotop-VO: 5); lfd. Nummer: 12
- Röhrlicht (Code: NR, Nr. gem. Biotop-VO: 4); lfd. Nummern: 9, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 33
- Kleingewässer (Code: FK, Nr. gem. Biotop-VO: 21); lfd. Nummern: 4, 6, 14, 24, 30
- naturnaher Quellbereich (Code: FQ, Nr. gem. Biotop-VO: 6); lfd. Nummern: 3, 32

- naturnaher Bach (Code: FBn, Nr. gem. Biotop-VO: 17); lfd. Nummern: 1, 2, 3
- Sukzessionsfläche (Code: SKZ; Nr. gem. Biotop-VO: 31); lfd. Nummern: 7, 10, 11, 17, 18 , 25, 26, 31

Knicks und ebenerdige Feldhecken sind gemäß § 15b LNatSchG geschützte Biotope.

#### Bewertung / Erfordernisse:

- Die o.g. Biotope sind gemäß § 15a und § 15b LNatSchG geschützt. Eingriffe und Beeinträchtigungen sowie Vorhaben, die zu Beeinträchtigungen führen können, sind unzulässig.
- Biotope gemäß § 15a und § 15b LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften. Sie sind zu erhalten und wenn notwendig zu entwickeln.

### B 2.2.2 Schutzgebiete

Die in § 15 Abs.1 Nr. 2 aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien (Nationalpark, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil) sind in Heiligenstedten nicht vorhanden.

### B 2.2.3 Entwicklungsgebiete

Entwicklungsgebiete im Sinne des § 15 Abs.1 Nr. 3 LNatSchG sind im Gemeindegebiet nicht ausgewiesen.

### B 2.2.4 Biotopverbundflächen

Im Gemeindegebiet von Heiligenstedten wurden bisher keine Biotopverbundflächen im Sinne des § 15 Abs.1 Nr.4 LNatSchG ausgewiesen.

Über Eignungsräume zur Entwicklung eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems liegen Fachbeiträge für den Arten- und Biotopschutz (LANU 1995) für die landesweite und die regionale Planungsebene vor. Darüber hinaus ist eine Darstellung von Eignungsflächen im Entwurf des Landschaftsprogrammes vorhanden. Eine verbindliche Darstellung in den übergeordneten Planwerken hat bisher nur im Landesraumordnungsplan (LROPI; LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) stattgefunden, in dem der Störverlauf als Verbundachsenraum eingetragen ist. Die weiteren Aussagen der Fachbeiträge zu Eignungsräumen für Biotopverbundflächen werden in Kap. 3.1.3 dargestellt.

Bestandteile eines möglichen Biotopverbundes können insbesondere die o.g. gesetzlich geschützten Biotope (§ 15a und § 15b LNatSchG) sein.

### **B 2.3 Natura 2000**

Die Elbe und der gesamte Außendeich der Stör im Bereich der Gemeinde Heiligenstedten sind Teil des Prüfgebietes „57.4 Untere Elbe westlich Hamburg (Elbe-Ästuar)“, einem Gebietsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein zur Aufnahme in die nationale Gebietsliste zum Aufbau eines kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Die Abgrenzung des Gebietsvorschlages ist dem Plan Entwicklung zu entnehmen.

Die FFH-Richtlinie ist in die §§ 19a bis 19f BNatSchG eingeflossen. Gemäß § 19c BNatSchG Abs. 1 und 2, sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Gebiete, die die Eigenschaften eines FFH oder EU-Vogelschutzgebietes aufweisen, die aber noch nicht als solche anerkannt wurden, sind wie ausgewiesene Schutzgebiete anzusehen.

### **B 2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich verschiedene Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, d.h. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Karte Bestand):

- Flächen zwischen der B5 und der Bahnlinie Itzehoe-Wilster (Ausgleichsflächen zum Bau der B 5; gem. Auskunft Herr WITTEBROOK, 1998)
- Flächen südlich der B5 (Ausgleichsflächen zum Bau der B 5 und eines Lärmschutzwalles; gem. Auskunft Herr WITTEBROOK, 1998)
- Südliche (10 m) bzw. westliche (15 m) Umgrenzung im Bereich des B-Planes Nr. 7 am Schloß als Ausgleichsfläche für das Baugebiet.
- Nördliche und östliche Umgrenzung im Bereich des B-Planes Nr. 8 sowie nördlich angrenzende Waldfläche (Nadelgehölz) als Ausgleichsfläche für das Baugebiet;

## B 2.5 Landschaftsschutzgebiet

Ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 18 LNatSchG ist im Norden des Gemeindegebietes vorhanden: Es handelt sich um das Waldgebiet Heiligenstedter Holz (vgl. Karte Bestand).

## B 2.6 Naturdenkmale

Naturdenkmale gemäß § 19 LNatSchG sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

## B 2.7 Artenschutzgebiet

Ein Artenschutzgebiet ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

## B 2.8 Baumschutzsatzung

Eine Baumschutzsatzung nach § 20 LNatSchG ist für die Gemeinde nicht vorhanden.

## B 2.9 Gewässer- und Erholungsschutzstreifen

Entlang der Stör, die ein Gewässer 1. Ordnung darstellt, besteht ein 50 m breiter Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gem. § 11 LNatSchG, in dem es verboten ist, bauliche Anlagen zu errichten (vgl. Plan „Bestand“).

## B 2.10 Kulturdenkmale

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt (§ 1 (2) DSchG). Sind diese Kulturdenkmale von der Denkmalschutzbehörde erfaßt, werden sie als einfache Kulturdenkmale geführt. Kulturdenkmale, deren Erhaltung wegen ihrer besonderen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, werden in das Denkmalsbuch eingetragen und damit unter Schutz gestellt (§ 5 DSchG).

Gemäß § 5 Abs. 2 DSchG sind auch historische Gärten und Parkanlagen geschützt. Ihre Beseitigung und Veränderung ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig.

Aufgrund § 9 DSchG bedarf folgendes der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde:

- Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines eingetragenen Kulturdenkmals
- Die Überführung eines eingetragenen Kulturdenkmals von heimatgeschichtlich oder landschaftlich bedingter Bedeutung an einen anderen Ort
- Die Veränderung der Umgebung eines eingetragenen unbeweglichen Kulturdenkmals, wenn sie geeignet ist, den Eindruck des Kulturdenkmals wesentlich zu beeinträchtigen
- Die Veränderung innerhalb eines festgelegten Denkmalbereiches und in seiner Umgebung, wenn die Veränderung geeignet ist, den Denkmalbereich wesentlich zu beeinträchtigen.

Die folgenden eingetragenen Kulturdenkmale gemäß § 1(2) DSchG sind nach Angabe des Landesamtes für Denkmalpflege im Gemeindegebiet vorhanden:

#### Eingetragene Kulturdenkmale

Nr. 1: „Schloß Heiligenstedten“: Herrenhaus, Gräben, Brücken, Park, Obelisk

Nr. 2: Kirche mit Glockenstuhl und Kirchhof

#### Einfache Kulturdenkmale

Folgende „einfache“ Kulturdenkmale sind nach Angabe der oberen Denkmalschutzbehörde im Gemeindegebiet vorhanden.

Nr. 1: Brückenwärterhaus, Brückenstr. 7

Nr. 2: Bauernhof mit Stallscheune und Wohnteil, Dorfstr. 17

Nr. 3: Bauernhof mit Wohn- u. Wirtschaftsgebäude, Scheune, Nebengebäude, Dorfstr. 28

Nr. 4: Bauernhof mit Wohn-u. Wirtschaftsgebäude, Dorfstr. 34

Nr. 5: Scheune, Dorfstr. 36

Nr. 6: Pastorat und zwei Sandsteinlöwen, Haupstr. 1

Nr. 7: Königsweg, Alte Landstraße

Nr. 8: Bauernhof mit Haupthaus u. Ouerscheune, Sandweg 6

Nr. 9: Zwei sogenannte Torhäuser, „Schloß Heiligenstedten“

Nr. 10: Wohnhaus, Schloßstr. 10

Die mitgeteilten Objekte wurden gem. der obigen Nummerierung im Bestandsplan eingetragen. Es handelt sich dabei nur um nachrichtliche Eintragungen.

Als archäologische Denkmale wurden vom Archäologischen Landesamt die Stördeleiche angegeben.

## B 3 Vorhandene Planungen und Konzepte

### B 3.1 Planungen und Konzepte auf Landesebene

#### B 3.1.1 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm liegt bisher als Entwurf vor, der sich im öffentlichen Beteiligungsverfahren befindet, so daß keine festen Aussagen über solche Planungsinhalte vorliegen, die in den gemeindlichen Landschaftsplan zu übernehmen sind.

Der Entwurf des Landschaftsprogrammes beinhaltet dennoch beachtenswerte planungsrelevante Darstellungen im Bearbeitungsgebiet:

Das Landschaftsprogramm differenziert die gesamte Landesfläche in sogenannte Funktionsräume, denen v.a. naturräumliche / ökologische Kriterien zugrunde liegen. Der Klassifizierung der Räume liegen Aussagen zur naturräumlichen Ausstattung, zum Entwicklungspotential, zu Nutzungsstrukturen und Zielen für die Schutzgüter nach dem LNatSchG zugrunde.

Die Gemeinde Heiligenstedten liegt gemäß dem Entwurf des Landschaftsprogrammes hinsichtlich verschiedener Aspekte im sogenannten Funktionsraum 2:

Das Entwicklungsziel für den Funktionsraum 2 ist die Sicherung und Entwicklung von Landschaftsräumen mit besonderen standörtlichen Voraussetzungen. „Die Einstufung als Funktionsraum 2 bedeutet nicht, daß flächendeckend Nutzungen langfristig aufzugeben sind oder beispielsweise bauliche Entwicklungen von Gemeinden nicht mehr möglich sind“. Es werden in den Funktionsraum 2 Gebiete mit herausragender und besonderer Bedeutung

- für den Arten- und Biotopschutz,
- für den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gewässer,
- für den Erhalt der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen sowie
- für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum eingestuft.

Den einzelnen Aspekten werden diverse Flächenkategorien (s. im einzelnen Landschaftsprogramm, Entwurf, April 1997) zugeordnet. Auf der nachfolgenden Ebene der Landschaftsrahmenpläne (regionale Ebene) sollen die o.g. Gebiete differenzierter und räumlich konkreter dargestellt werden.

Für die Gemeinde Heiligenstedten ergeben sich hinsichtlich folgender Aspekte und Bereiche Einstufungen in den Funktionsraum 2:

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten und Biotopschutz (nationale Gebietskategorien): Die Stör als Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene

- Gebiet mit herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Gewässer: Die im Störaußendelichbereich gelegenen Flächen sind als vorhandenes Überschwemmungsgebiet dargestellt (vgl. hierzu Plan „Bestand“)
- Die gesamte Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum dargestellt.

Neben einem Leitbild für Schleswig-Holstein werden im Entwurf des Landschaftsprogrammes auch für die verschiedenen Landschaftsräume Leitbilder entwickelt. Diese werden inhaltlich durch Aussagen zur besonderen Schutzbedürftigkeit von landschaftstypischen und repräsentativen Biotopen und räumlich durch Nennung von in besonderer Weise geeigneten Räumen (Schwerpunkt- und Achsenräume) konkretisiert.

Für den Landschaftsraum „Elbmarschen und mittlere Elbeniederung“, dem der größte Teil der Gemeinde (Störniederung) zuzurechnen ist, wurden folgende landschaftliche Leitbilder entwickelt. Dabei werden hier nur die Leitbilder aufgeführt, die aufgrund der natürlichen örtlichen Voraussetzungen für die Gemeinde Helliggenstedten relevant sind:

#### Landschaftliche Leitbilder

- großflächige, insgesamt extensiv genutzte Grünland-Marsch mit an natürlichen (alten) Strukturen orientierten Grabensystemen
- naturgeprägte (eingedeichte) Flußunterläufe mit Röhrichten, Staudenfluren, Weidengebüschen, Auenwäldern und extensiv genutzten, periodisch überschwemmten Grünland sowie außerhalb an die eingedeichten Flußunterläufe angrenzende, strukturreiche, extensiv genutzte Agrarlandschaften mit Anteilen an nicht mehr genutzten Sukzessionsflächen
- großflächige naturnahe Komplexlandschaften im Umfeld der noch vorhandenen (Hoch-)Moore, bestehend aus ungenutzten Niedermoorflächen unterschiedlichen Typs, Sukzessionsflächen mineralischer Standorte (bis hin zum Wald) und extensiver Grünlandnutzung,

Nachfolgend werden die im Landschaftsprogramm verzeichneten und im Landschaftsraum „Elbmarschen und mittlere Elbeniederung“ vorkommenden Biotoptypen aufgeführt. Alle Biotoptypen, die im Landschaftsprogramm aufgezählt sind und die davon heute in der Gemeinde Helliggenstedten vorkommen, sind unterstrichen:

#### Biotoptypen

- repräsentativ, häufig und / oder großflächig vorkommend: Flüsse, Weidengebüsche der Ufer und Auen, Marschengrünland
- repräsentativ, kleinflächig vorkommend: Altwasser, Steilhänge im Binnenland, Röhricht (Tideröhricht), Sandmagerrasen
- von Natur aus kennzeichnend, aber nur noch fragmentarisch oder vereinzelt vorkommend: Auwald,

Niedermoor, Hochmoor

- nur in diesem Landschaftsraum vorkommend: Pioniervegetation der Elbufer, Feuchtgrünland
- von Natur aus selten aber typisch: Binnendüne

Als Landschaftsteile von landesweiter Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft im landesweiten Biotopverbundsystem sind als „Achsen“ die Untere Elbe und die Stör aufgeführt.

Für den Landschaftsraum „Hohe Geest“ (hier: Naturraum Heide-Itzehoeer Geest), dem der nördliche Teil der Gemeinde (etwa nördlich Julianka mit Heiligenstedter Holz) zuzurechnen ist, wurden folgende landschaftliche Leitbilder entwickelt. Dabei werden hier nur die Leitbilder aufgeführt, die aufgrund der naturräumlichen örtlichen Voraussetzungen für die Gemeinde Heiligenstedten relevant sind:

#### Landschaftliche Leitbilder

- durch Knicksysteme und naturnahe Wälder gegliederte Wald-Agrarlandschaftskomplexe mit ungenutzten oder extensiv genutzten, strukturreichen Übergangszonen, Teilräume zusätzlich geprägt durch hohe Dichten an Kleingewässern und quelligen Bereichen,
- Feuchtgrünland- und ungenutzte Niedermoor Komplexe unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen,
- naturnahe Flußniederungen mit dem natürlichen Biotopspektrum einschließlich Niedermoor Komplexen unter möglichst naturnahen Wasserstandsverhältnissen.

Nachfolgend werden die im Landschaftsprogramm verzeichneten und im Landschaftsraum „Hohe Geest“ vorkommenden Biotoptypen aufgeführt. Alle Biotoptypen, die davon heute in der Gemeinde Heiligenstedten vorkommen, sind unterstrichen:

#### Biotoptypen

- repräsentativ, häufig und / oder großflächig vorkommend: Quellen, Flüsse, Kleingewässer, Feuchtgrünland, Seggen- und Binsensumpf, Röhricht
- repräsentativ, kleinflächig vorkommend: Bäche, Weiher, Binnendünen, Sandmagerrasen, trockene und feuchte Sandheide, Hochmoore, Moor- und Feuchtgebüsche, Birkenbruch, Sumpf- und Quellwälder, Moder-Buchenwald, bodensaurer Buchenwald
- von Natur aus kennzeichnend, aber nur noch fragmentarisch oder vereinzelt vorkommend: Eichen-Buchenwald, Auwald
- von Natur aus selten aber typisch: Stellhänge im Binnenland, Feuchtwälder mineralischer Standorte, Kratts

Als Landschaftsteile von landesweiter Bedeutung für den Erhalt und die Entwicklung von Natur und Landschaft sind im Entwurf des Landschaftsprogramms für den Bereich der Geest keine „Achsen“ oder „Schwerpunkträume“ aufgeführt, die das Gemeindegebiet Heiligenstedtens betreffen.

### B 3.1.2 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (=LRP; Stand 1984) beinhaltet die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Gegebenheiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie weitere Ziele der Landesplanung.

Die Darstellungen des Landschaftsrahmenplans sind als Grundlage bei der Bearbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Für das Gebiet der Gemeinde Heiligenstedten sind im LRP folgende Angaben vorhanden:

- Fast der gesamte südlich der Stör gelegene Gemeindebereich ist als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt.
- Im Norden der Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenstedter Holz“.
- Als „Gebiete mit besonderer Erholungseignung“ sind folgende Bereiche aufgeführt: Der Umgebungsbereich der Stör, störabwärts unterhalb der Brücke im Zuge der K 61.
- Für den Bereich nördlich der Bahnlinie (aus Richtung Itzehoe bis etwa zum Fischteich bei Julianka) und westlich der Bebauung Itzehoes bis hinauf nach IZ-Edendorf ist eine Markierung zur „Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung“ zeichnerisch dargestellt. Weiterhin ist textlich ausgeführt, daß die dargestellten Bereiche einer sorgsam Prüfung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung bedürfen.
- Für die Gemeinde sind folgende Baudenkmale und Denkmalbereiche erwähnt: Kirche mit freistehendem Glockenstuhl und Baumbestand; ehem. Schloß 1769 mit Resten der Parkanlage; Obelisk und Gedenkstein; Präbendenstift.
- Entlang der Stör sind ein Erholungsschutzstreifen und das Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet.
- Auf der rechten Störseite ist ein Sportboothafen verzeichnet.
- Im Bereich des Sandweges, des Gärtneigeländes bzw. der Stör und des Hundeübungsplatzes wird das Gemeindegebiet nur von der Grenze eines Wasserschongebietes tangiert, das sich von hier aus weiter in Richtung Osten, Norden und Süden auf dem Gebiet der Nachbargemeinden erstreckt. Im Norden erstreckt sich ein Wasserschongebiet auf Oldendorfer Gemeindegebiet, das im Bereich Juliankaholz an die Gemeinde angrenzt.

### B 3.1.3 Fachplanung des Landesamtes für Natur und Umwelt Konzepte / Fachbeiträge zu Biotopverbundssystemen

Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (heute Landesamt für Natur und Umwelt = LANU, 1995) hat einen landschaftsökologischen Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene für den Bereich des Kreises Steinburg erarbeitet. In diesem Fachbeitrag sind Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz in Form von Gebieten mit besonderer Eignung für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume dargestellt. Innerhalb der dargestellten Flächen kann ausgehend von bereits heute geschützten Flächen ein Biotopverbund entstehen.

Der Fachbeitrag des LANU stellt Eignungsflächen dar und ist keine Ausweisung eines Biotopverbundes. Der Fachbeitrag ist jedoch bei der gemeindlichen Landschaftsplanung zu beachten.

Eine planungsrechtliche Verbindlichkeit erhalten die Gebiete mit Ausnahme der gesetzlich geschützten Biotope und der bereits ausgewiesenen Schutzgebiete erst durch Darstellung in den Plänen der Landschaftsplanung und der Raumordnung (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7).

Die Fachbeiträge sind wesentliche Grundlage für die gesetzlich geforderte überörtliche Abstimmung beim Aufbau des Biotopverbundsystems solange noch keine verbindlichen Planungen vorliegen. (LANU 1995 im allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, S. 7)

Für das Gemeindegebiet Heiligenstedten wurden bisher folgende Eignungsflächen für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem dargestellt:

- Die Stör einschließlich Störaußendeichbereich ist als Schwerpunktbereich erfaßt.
- Im Norden der Gemeinde ist ein Bereich als flächenhaft dargestellte Nebenverbundachse gekennzeichnet. Diese umfaßt das Waldgebiet Heiligenstedter Holz und die südlich angrenzenden unbebauten Flächen. Begrenzt wird dieser Bereich durch die Bebauung im Westen und am „Eichholz“ sowie durch die Bahnlinie im Süden und die Autobahn im Osten. Im Norden erstreckt sich diese Nebenverbundachse weiter auf dem Gebiet von Itzehoe-Edendorf (westlich der A 23).

Das LANU (1993) hat darüber hinaus auf landesweiter Ebene ein Konzept wesentlicher Biotopverbundlinien im Maßstab 1:250.000 erarbeitet, das für Heiligenstedten die Stör als „Verbundachse von landesweiter Bedeutung“ (vgl. auch Kap. B 3.1.1) enthält.

### B 3.1.4 Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Die Stör einschließlich der angrenzenden Landflächen bis zum Stördeich sind ein Gebiet gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Das Gebiet ist für das Programm

NATURA 2000 gemeldet und somit von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines kohärenten europäischen Biotopverbundes.

Bisher wurden vom Land Schleswig-Holstein in der Gemeinde Heiligenstedten keine weiteren Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung nach der o.g. Richtlinie ausgewiesen oder gemeldet.

### B 3.1.5 Landesraumordnungsplan

Der Landesraumordnungsplan (Entwurf Neufassung 1995) beinhaltet für Heiligenstedten folgende Darstellungen von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung:

- Die Gemeinde gehört zu einem sogenannten „Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen“, das hier dem Mittelzentrum Itzehoe zugeordnet ist.
- Die Stör ist als Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt.
- Der gesamte Umgebungsbereich der Stör ist von der Mündung flußaufwärts bis einschließlich Heiligenstedten als Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung gekennzeichnet.

### B 3.1.6 Regionalplan

Die im Regionalplan dargestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind bei der Erarbeitung des Landschaftsplans zu beachten (§ 6 Abs. 1 LNatSchG).

Der Regionalplan in der Fassung von 1984 weist der Gemeinde Heiligenstedten die Hauptfunktion „Wohnen“ und die Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion sowie die Agrarfunktion als Nebenfunktionen zu. Darüber hinaus liegt der südlich der Stör gelegene Gemeindeteil in einem Gebiet mit besonderer landschaftlicher Erholungseignung und einem „Fremdenverkehrsentwicklungsraum im Landesinnern“. Ein Sportboothafen ist ebenfalls dargestellt. Vom südlich der Stör gelegenen Gemeindebereich sind etwa die nördlichen 2/3 als „Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen“ dargestellt. Für die DB-Strecke Itzehoe-Westerland (über Wilster) sind als Ziele die Elektrifizierung und die Verbesserung der Leistungsfähigkeit genannt. Das gesamte Gemeindegebiet ist einem sogenannten „Siedlungsgebiet von Mittelzentren“ (hier Itzehoe) zugeordnet. Im Bereich des Sandweges, des Gärtneriegeländes bzw. der Stör und des Hundeübungsplatzes wird die Gemeinde im Osten von der Grenze eines Wasserschongebietes tangiert, das sich von hier aus weiter in Richtung Osten, Norden und Süden auf dem Gebiet der Nachbargemeinden erstreckt. Im Norden erstreckt sich ein Wasserschongebiet auf Oldendorfer Gemeindegebiet, das im Bereich Juliankaholz an die Gemeinde angrenzt.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein, Kreis

Steinburg (LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998) sieht in Heiligenstedten keine Eignungsräume für die Windenergienutzung vor.

### B 3.2 Planungen und Konzepte auf Kreisebene, Kreisentwicklungsplan

Der Kreisentwicklungsplan für den Zeitraum 1992-1996 enthält die nachfolgenden Maßnahmen. Für den aktuellen Zeitraum liegt bisher noch kein Kreisentwicklungsplan vor.

- Erweiterung und Umbau des Gemeinde- und Sportzentrums
- Planung der Erschließung der B-Gebiete Nr. 7 und 8 sowie Ausweisung des B-Planes Nr. 9
- Ausbau eines Rad- und Gehweges an der Dorfstraße
- Ausbau der K 61
- Rückbau der alten B 5
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen
- Ortsentwässerung Heiligenstedten „südlich der Stör“
- Dorferneuerung

### B 3.3 Planungen und Konzepte auf örtlicher Ebene

#### B 3.3.1 Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Heiligenstedten, in Zusammenarbeit mit der Stadt Itzehoe und weiteren Gemeinden des Itzehoer Nahbereichs, liegt ein gültiger Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1984 vor.

Der Flächennutzungsplan beinhaltet folgende vom heutigen Bestand abweichende Darstellungen:

#### Wohnbauflächen:

- Das heutige Baugebiet östlich der Schule war im F-Plan nur bis zur seinerzeit noch vorhandenen 60 kV-Leitung vorgesehen. Das heutige Baugebiet reicht, nur getrennt durch Ausgleichsflächen, bis an das Waldgebiet Heiligenstedter Holz heran.
- Nördlich des Baugebietes Eichholz ist zwischen dem Fisch-/Badeteich und dem Weg Richtung Angelteich eine spitz nach Südosten zulaufende Baufläche vorgesehen. Zwischen der Baufläche und dem Fisch-/Badeteich ist eine öffentliche Grünfläche mit Kinderspielplatz vorgesehen. Der gesamte Bereich wird heute noch landwirtschaftlich genutzt wird.
- Zwischen der Bebauung am Wiesengrund und den Sportanlagen war seinerzeit eine Bebauung vorgese-

hen. Heute befinden sich hier im Süden eine Parkanlage und ein Kindergarten, der nördliche Teil wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt.

- Am Birkenweg ist eine schmale Wohnbaufläche als Straßenrandbebauung dargestellt. Hier befindet sich heute noch eine Grünlandfläche.
- Die an der Schloßstraße liegenden Flächen (Straßenbebauung) bis zum Schloß sind als Bauflächen dargestellt. Der dargestellte Bereich ist weitgehend bebaut. Von einer Bebauung ausgenommen ist bisher eine dreieckige Waldfläche unmittelbar vor dem Schloßgraben.
- Das Schloßgelände sowie eine südwestlich daran anschließende Fläche (östlich der K 61) war für den Gemeinbedarf bzw. als Parkplatz vorgesehen. Südlich des Schlosses und südlich der anderen Gemeinbedarfsfläche waren große Bereiche als Grünflächen dargestellt. Heute befinden sich südlich des Schlosses eine Reithalle, ein Reitplatz sowie ein alter dichter Baumbestand. Auf der Fläche an der K 61 wurde ein Baugebiet ausgewiesen.

#### Gemischte Bauflächen

- Westlich der K 36 ist nördlich an die Tischlerei angrenzend bis knapp unterhalb der Schule ein Baufläche (Straßenrandbebauung) vorgesehen.

#### Gewerbliche Bauflächen

- Westlich der K 36/südlich der B 5 ist eine gewerbliche Baufläche vorgesehen. Diese ist heute nur im südlichen Teil gewerblich genutzt. Der nördliche Teil unterliegt der landwirtschaftlichen Nutzung.

#### Grünflächen:

- Wie bereits oben dargestellt, wurde entgegen der F-Planarstellung zwischen der Bebauung am Wiesengrund und dem Sportplatz eine Parkanlage hergestellt.
- Eine durchgehend südlich des Waldweges dargestellte Grünfläche im Baugebiet „Eichholz“ wurde nicht verwirklicht. Hier reicht die Bebauung, abgesehen vom Regenrückhaltebecken, bis an den Waldweg heran.
- Großflächig geplante Grünflächen im Bereich des Schlosses bestehen nur z.T. (Reitplatz, alter Baumbestand zwischen Reitplatz und Deich)

#### Waldflächen

Neue Waldflächen sind im F-Plan in großem Umfang im Anschluß an des Heiligenstedter Holz dargestellt:

- Alle landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Alter Landstraße und nördlicher Gemeindegrenze.
- Große Bereiche rund um den Angelsee bis zur Bahnlinie bzw. zwischen Baugebiet „Eichholz“ und

Bahnlinie.

### B 3.3.2 Bebauungspläne und Grünordnungspläne

Die Gemeinde verfügt derzeit über 8 Bebauungspläne (B-Plan). Der aktuellste B-Plan wurde für das Baugebiet „Julianka Schule“, das sich zwischen der Schule und dem Helligenstedter Holz befindet, aufgestellt. Nur für dieses Baugebiet liegt ein Grünordnungsplan vor. Die Ausgleichsflächen grenzen unmittelbar an das Baugebiet an. Hier soll, an die Bebauung angrenzend, eine Bepflanzung in einer Breite von 2-5 m hergestellt werden. Für die übrigen Bereiche bis zum Waldrand besteht das Entwicklungsziel einer nährstoffarmen Waldsaumwiese.

## C Schutzgüter Funktionen, Ziele, Bestand, Bewertung und Ableitung von Erfordernissen

### C 1 Boden

#### Funktionen:

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Boden werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

Das Schutzgut Boden besitzt zentrale ökologische Funktionen im Naturhaushalt. Hierzu gehören

- die „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- die „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- die „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

Nichtökologische Bodenfunktionen wie

- die Standortfunktion (z.B. Baugebiete, Deponie),
- die Lagerstättenfunktion (z.B. Sand, Kies, Torf) und
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung)

sind gebrauchende bzw. verbrauchende Nutzungen, die in aller Regel wegen der fehlenden Nachhaltigkeit der Nutzungsmöglichkeiten Belastungen für den Naturhaushalt darstellen.

#### Gesetzliche Ziele und Grundsätze:

Aufgrund der besonderen Bedeutung des Bodens für den Naturhaushalt wird im Landesnaturschutzgesetz in den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein schonender Umgang mit dem Boden gefordert:

- „Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden“ (§ 1 (2) Nr. 3 LNatSchG).
- Außerdem wird in § 1 (2) Nr.4 LNatSchG gefordert, daß mit Bodenflächen sparsam umzugehen ist, unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit frei von baulichen Anlagen zu halten sind. Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung (des Bodens), durch den Abbau von Bodenbestandteilen oder Zerschneidung durch Trassen und oberirdische Leitungen aller Art, ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Wiedernutzung nicht mehr benötigter Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturf lächen, die nicht für Grünflächen geeignet oder vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von noch nicht zersiedelten Bereichen im Außenbereich. Nicht mehr benötigte Flächen sollen der baulichen Wiedernutzung oder der Renaturierung zugeführt werden. Mehrfachnutzungen von Bodenflächen sind anzustreben.
- „Landschaften oder Landschaftsteile mit erdgeschichtlich bedeutsamen geologischen und geomorphologischen Erscheinungsformen sind zu erhalten.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG)

#### Bundes-Bodenschutzgesetz

Das Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17.01.98 enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. Darüber hinaus enthält es Grundsätze und Pflichten sowie einen Teil, der sich ausschließlich mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung (der sog. guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft) beschäftigt.

#### Baugesetzbuch

Im Baugesetzbuch sind die Umweltbelange konkretisiert worden. § 1 a BauGB enthält u.a. die Bodenschutzklausel und ergänzt sie um das Gebot, Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dieses Gebot ist somit bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten.

#### Bestand und Bewertung

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre Eigenschaften, Empfindlichkeiten und Gefährdungen dargestellt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung wird die vom Geologischen Landesamt für das Kartenblatt „Wilster“ veröffentlichte Bodenkarte (TK 25, Blatt 2022) verwendet. Die daraus übernommene Verteilung der Bodentypen im Gemeindegebiet von Heiligenstedten ist in der Anlage (s. Bodenkarte) dargestellt. In dieser Karte werden auch die Bodenverhältnisse für den näheren Umgebungsbereich über die Gemeindegrenzen hinweg darge-

stellt, um diese in einem größeren Zusammenhang beurteilen zu können. Eine genaue Erläuterung (s.u.) erfolgt nur für die im Gemeindegebiet vorkommenden Böden:

#### Pseudogley Parabraunerde

Pseudogley

Rosterde

Gley

Feuchtpodsol

Niedermoor

Hochmoor

Moormarsch

Dwogmarsch

Kleimarsch

Humusmarsch (selten)

diverse Aufschüttungen, Aufspülungen, Abgrabungen und Abtorfungen

Die Pseudogley-Parabraunerde (aus Geschiebelehm, stellenweise podsollert) weist Staunässemerkmale auf. In der feuchten Zeit steht das Stauwasser etwa 60 cm unter Flur an, in der trockenen Zeit fehlt es. Dieser Bodentyp tritt im Gemeindegebiet nur an zwei Stellen auf: im Bereich des neuen Baugebietes zwischen der Schule und dem Bruchwald sowie östlich bzw. südöstlich des Bruchwaldes.

#### Bewertung:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| • Wasserdurchlässigkeit                     | hoch-mittel                        |
| • Feldkapazität                             | mittel                             |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe           | mittel bis hoch                    |
| • Erosionsgefährdung (Wind)                 | mittel                             |
| • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes | hoch                               |
| • Eignung für die Landwirtschaft            | Grünland: gut<br>Acker: gut-mittel |

Der Pseudogley (aus lehmigem Sand bis Lehm, stellenweise podsollert) gehört zu den Stauwasserböden. Wie der Gley weist er hydromorphe Merkmale auf, die aber im Gegensatz zu dem Grundwasserboden durch gestautes Niederschlagswasser verursacht wurden. Pseudogley tritt in der Gemeinde im Bereich der Schule, nördlich davon im Bereich Jullankaholz und großflächig im „Heiligenstedter Holz“ auf.

Pseudogleye sind grundwasserferne Böden mit einem Wechsel von Stauwasser und Austrocknung. Temporäre Staunässe tritt nahe der Bodenoberfläche auf und verschwindet meist während der Vegetationszeit. Sie wird durch dichte Unterbodenlagen verursacht, die insbesondere in humiden Klimaten und in ebener Lage Niederschlagswasser stauen und dadurch Sauerstoffmangel hervorrufen, was zu einer Lösung und Umverteilung von Eisen und Mangan innerhalb der Horizonte führt.

Pseudogleye sind temporär luftarm. Sie trocknen im Oberboden häufiger stark aus als benachbarte durchlässige Böden, weil sie oben wurzelreicher sind als unten. Die Dauer der Naß-, Feucht- und Trockenphasen bzw. sauerstoffarmen und -reichen Phasen hängen sowohl vom Klima als auch von der Wasserleitfähigkeit des Staukörpers, der Mächtigkeit der Stauzone und vom Relief ab. In ebener Lage überwiegt oft die Feuchtphase, während in flachen Mulden die Naß- und in Hanglage die Trockenphase am längsten dauern.

Das Stauwasser steht in der feuchten Zeit um 30 cm unter Flur, in trockenen Zeiten fehlt es.

#### Bewertung:

- |   |                                    |
|---|------------------------------------|
| • Wasserdurchlässigkeit                     | gering                             |
| • Feldkapazität                             | mittel                             |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe           | mittel bis hoch                    |
| • Erosionsgefährdung (Wind)                 | mittel - hoch                      |
| • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes | hoch                               |
| • Eignung für die Landwirtschaft            | Grünland: gut<br>Acker: gut-mittel |

Die Rosterde besteht meistens aus Fließerde über Sand oder Geschiebelehm. In einigen Bereichen ist mit Staunässemerkmalen (Tiefer als 60 cm unter Flur) zu rechnen. Dieses trifft für den Bereich des Baugebietes südlich der Schule sowie einen Teil der Acker- und Grünlandflächen westlich der K 31 bzw. nördlich des Friedhofes zu. Das Grundwasser ist in allen Bereichen erst tiefer als 200 cm unter Flur anzutreffen.

#### Bewertung:

- |   |  |
|---|--|
| • Wasserdurchlässigkeit                     | hoch   |
| • Feldkapazität                             | gering-mittel                                |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe           | mittel bis hoch                              |
| • Erosionsgefährdung (Wind)                 | mittel                                       |
| • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes | gering                                       |
| • Eignung für die Landwirtschaft            | Grünland: gering-mittel<br>Acker: mittel-gut |

Bei dem Feuchtpodsol (aus Sand mit Ortstein oder Orterde) handelt es sich um Geestboden aus Sand, z.T. Flugsand mit unterschiedlicher Korngröße. Mit dem Auftreten von Ortstein oder Orterde ist zu rech-

nen. Das Grundwasser steht beim Feuchtpodsol mit Ortstein oder Ortserde in feuchten Zeiten um 50 cm unter Flur, in trockenen Zeiten um 1,0 m unter Flur. Aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit und dem geringen Bindungsvermögen gegenüber Schadstoffen besteht eine hohe Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit. Der Wert für die Grundwasserneubildung ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes eingeschränkt, ebenso das Rückhaltevermögen. Feuchtpodsol befindet sich im Bereich Landwehr an der Gemeindegrenze.

Bewertung:

- |   |   |
|---|---|
| • Wasserdurchlässigkeit                     | Je nach Ausprägung des Ortsteins                |
| • Feldkapazität                             | gering  |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe           | gering  |
| • Erosionsgefährdung (Wind)                 | hoch  |
| • Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes | hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen           |
| • Eignung für die Landwirtschaft            | Grünland: mittel-gering<br>Acker: mittel-gering |

Gleye (podsoliert, aus Sand) gehören zu den semiterrestrischen Böden, die sich unter dem Einfluß von Grundwasser entwickelt haben. Auf dem (vom Grundwasser unbeeinflussten) Oberboden folgt der rostfarbige Oxidationshorizont und darunter der stets nasse, fahlgraue bis graugrüne oder auch blauschwarze Reduktionshorizont.

Das Grundwasser steht in der Nässeperiode um 30 cm unter Flur, in der trockenen Zeit 100 cm unter Flur an.

In dem ständig nassen Reduktionshorizont typischer Gleye herrschen ständig reduzierende Verhältnisse, weil das Grundwasser in abflußlosen Senken oder lehmig-tonigen Auen nur langsam zieht.

Je nach Zusammensetzung und Schwankungsbereich des Grundwassers treten in den typischen Gleyen unterschiedliche Humusformen auf. Moder, zum Teil mit hohem Gehalt an Kot von Wassertieren und Torfauflagen entsteht bei starker Vernässung des Oberbodens. Mull hingegen bildet sich bevorzugt bei tieferem Grundwasserstand sowie bei calcium- und sauerstoffreicherem Grundwasser.

Gleye bieten der Vegetation stets ausreichend Wasser, während es im Unterboden an Sauerstoff fehlt. Sie treten im Gemeindegebiet an mehreren Stellen, jedoch relativ kleinflächig auf: in der Umgebung der Fischteiche im Heiligenstedter Holz, im Bereich des Erlenbruchwaldes „Ellerbrook“, im Bereich der Bachniederung westlich des Angelsees, an der Grenze zu Oldendorf im Bereich der beiden Fischteiche sowie an der Grenze zu Itzehoe an der „Landwehr“.

Bewertung:

- |                                   |                   |
|-----------------------------------|-------------------|
| • Wasserdurchlässigkeit           | gering - mittel   |
| • Feldkapazität                   | mittel - hoch     |
| • Bindungsvermögen für Nährstoffe | gering bis mittel |



Flur und höher. Dieser Bodentyp ist hinsichtlich seiner Flächenanteile sowohl im Gemeindegebiet als auch in der Umgebung (vgl. Bodenkarte von Schleswig-Holstein, Blatt 2022) relativ selten.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: Hoch
- Feldkapazität: Hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): Gering
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Hoch
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: Mittel-gering  
Acker: -

Im Gemeindegebiet sind im wesentlichen zwei Bereiche mit einem Vorkommen der Moormarsch anzutreffen. Dabei handelt es sich i.d.R. um bandartige Verbreitungen nördlich und südlich der Stör, die den Übergangsbereich zwischen Hoch- bzw. Niedermoorböden und Kalk- bzw. Dwogmarsch bilden. Bei der Moormarsch handelt es sich um einen gering mächtigen (20-40 cm) schluffigen Ton über Nieder- bzw. Hochmoor. Der Grundwasserstand liegt bei 60 cm unter Flur.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit: Mittel bis gering
- Feldkapazität: Mittel bis hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe: Hoch
- Erosionsgefährdung (Wind): Mittel
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes: Sehr hoch (Setzungen)
- Eignung für die Landwirtschaft: Grünland: mittel  
Acker:-

Der Niedermoorboden besteht aus mehr als 100 cm mächtigem Niedermoortorf. Niedermoorböden sind sackungsempfindlich und weisen eine geringe Trittfestigkeit auf. Das Grundwasser steht um ca. 60 cm und höher an. Niedermoorböden treten im Übergangsbereich zwischen Störniederung und Geest auf: großflächig nördlich und v.a. südlich der B 5; kleinflächig an der „Landwehr“.

Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit hoch-sehr hoch
- Feldkapazität sehr hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe hoch
- Erosionsgefährdung niedrig
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen

- Eignung für die Landwirtschaft      Grünland: mittel  
Acker: keine

Bei den Hochmoorböden handelt es sich um Böden aus mehr als 100 cm mächtigem Hochmoortorf. Der Oberboden ist im allgemeinen vererdet. Intensive Entwässerung führt zur Mineralisierung des organischen Bodens und damit zu Setzungen. Das Grundwasser steht um 80 cm unter Flur an. Hochmoorböden sind großflächig zwischen Sandweg und A 23 sowie westlich der A 23 anzutreffen. Ausläufer eines großflächigen Bereiches in der Gemeinde Bekmünde sind außerdem nördlich der Moorwettern zu finden.

#### Bewertung:

- Wasserdurchlässigkeit                      hoch-sehr hoch
- Feldkapazität                                      sehr hoch
- Bindungsvermögen für Nährstoffe              hoch
- Erosionsgefährdung                              niedrig
- Empfindlichkeit des Bodenwasserhaushaltes      hoch gegenüber Grundwasserabsenkungen
- Eignung für die Landwirtschaft              Grünland: mittel-gering  
Acker:-

#### Aufschüttungen/Abgrabungen

Das Gebiet der Gemeinde Heiligenstedten ist von relativ vielen Veränderungen der Bodenoberfläche in Form von Aufschüttungen, Aufspülungen, Abgrabungen oder Abtorfungen gekennzeichnet:

#### Aufschüttungen:

- Deiche entlang der Stör;
- Auffahrampen zur Störbrücke im Zuge der A 23;
- Auffahrampen im Zuge der K 36 über die B5/Bahnlinie Itzehoe-Wilster;
- Trassen der K 61, der B 5 und der Bahnlinie
- Etwa quadratische Fläche südlich der Dorfstraße im Bereich der ehemaligen Ziegelei

#### Abgrabungen:

- auf der Geest im Bereich Eichholz und im Bereich des Angelsees;
- zwischen der Stör und der Grenze zur Gemeinde Heiligenstedtenerkamp
- nördlich des Sandweges

#### Aufspülungen:

- zwischen der Bahnlinie und dem Sieversbach

#### Abtorfung:

- Bereich der heutigen Biotop-Nrn. 13, 14, 15 (vgl. Plan „Bestand“)

Beeinträchtigungen / Gefährdungen

- relativ umfangreiche Veränderungen der ursprünglichen Bodenstrukturen durch Abtragungen und Aufschüttungen (s.o.)
- Veränderung der natürlichen Bodenstruktur durch Entwässerungsmaßnahmen
- Versiegelungen
- Intensive Landwirtschaft insbesondere auf nassen Flächen mit hohen Grundwasserständen

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Boden entwickelt:

## 1. Schonender Umgang mit Boden:

- Bei anstehenden, bodenverbrauchenden Planungen (Bebauung, Bodenabbau) ist ein besonderes Augenmerk auf die Beschränkung der Versiegelung bzw. der Entnahme auf das unbedingt erforderliche Maß zu legen (alle Böden).
- Vermeidung von Bauvorhaben auf Böden mit hoch anstehendem Grund- bzw. Stauwasser (Kleimarsch, Dwogmarsch, Humusmarsch, Moormarsch, Feuchtpodsol, Gley, Pseudogley, Niedermoor, Hochmoor) bzw. relativ seltenen Bodentypen (hier: Humusmarsch)
- Die Wiedernutzung versiegelter Flächen muß Vorrang vor einer Neuinanspruchnahme von Boden haben (alle Böden).
- Straßenausbau soll Vorrang vor Straßenneubau haben (alle Böden).

## 2. Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit:

- Schutz von Extremstandorten, d.h. sehr nassen Standorten, vor Entwässerung und Nährstoffeinträgen (insbesondere sehr tief gelegene Bereiche in den Niederungen der Stör, v.a. nördlich und südlich der B5 bzw. Bahnlinie).
- Prüfung von Möglichkeiten um die vorangeschrittene Mineralisierung der Moorböden durch Anhebung der Grundwasserstände einzudämmen.
- Bei naturnahen Böden: Beibehaltung einer bodenschonenden Bewirtschaftung in den Wäldern; kein Umbruch von Dauergrünland.
- Erhalt seltener Böden wie z.B. der Kleimarsch im Störaußendeichbereich und der Humusmarsch
- Berücksichtigung der natürlichen Bodenverhältnisse bei der Planung von Bauflächen zwecks Vermeidung von evtl. Bodenaustausch zur Baugrundsicherung
- Vermeidung von Bodenverdichtungen

### 3. Beseitigung bzw. Minderung bestehender Belastungen

- Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen
- Minderung des Versiegelungsgrades durch einen Austausch stark versiegelnder durch versickerungsfähige Materialien

## C 2 Wasser

### Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Wasser werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Löse- und Transportmittel für alle Stoffvorgänge
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- bedeutender Faktor im Klimahaushalt
- Produktionsfunktionen (z.B. Trinkwasserentnahmen, Fischereiwirtschaft, Beregnung)

Neben den vorgenannten ökologischen Funktionen sind weitere zu nennen, die durch menschliche Ansprüche vielfach zu Belastungen für den Wasserhaushalt führen. Zu diesen nichtökologischen Funktionen gehören:

- Regelungsfunktionen (z.B. Selbstreinigung),
- Trägerfunktionen (z.B. Aufnahme von Abwässern, Schifffahrt) und
- Erholungsfunktionen (z.B. Baden, Angeln).

### Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Wasser werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushaltes sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen“ (§ 1 (2) Nr. 10 LNatSchG).

Das Medium Wasser wird bei dieser Bearbeitung gemäß den Aussagen des Wasserhaushaltsgesetzes in Grundwasser und Oberflächengewässer gegliedert.

## C 2.1 Grundwasser

### Bodenkarte

Die Bodenkarte (Geologisches Landesamt, TK 25, Blatt 2022 „Itzehoe“) enthält im Rahmen der Beschreibung der einzelnen Bodentypen auch Angaben zu Grundwasserständen, die als Anhaltspunkte dienen. Die Grundwasserstände sind im vorangegangenen Kapitel bei den jeweiligen Bodentypen aufgeführt, so daß eine Wiederholung an dieser Stelle nicht erfolgt.

### Hydrogeologische Übersichtskarte

Die „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein“ (herausgegeben vom Geologischen Landesamt, Kiel 1986) enthält folgende Aussagen über den geologischen Untergrund und dessen Bedeutung für die Grundwasserbildung, wobei darauf hingewiesen werden muß, daß aufgrund des sehr kleinen Maßstabes (1: 200.000) keine flächenscharfen Aussagen getroffen werden können:

- Jungtertiäre Ablagerungen fehlen im Gemeindegebiet südlich der Stör weitgehend. Die Durchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen wird für den nördlichen Teil der Gemeinde (Geest) als beschränkt (überwiegend Geschiebemergel) bezeichnet. Als ungünstig gilt dagegen die Störniederung (Tone und Schluffe der Marschen).

### Landschaftsrahmenplan / Regionalplan

In diesen übergeordneten Plänen wird das Gemeindegebiet im Bereich des Sandweges, des Gärtnereländes bzw. der Stör und des Hundeübungsplatzes nur von der Grenze eines Wasserschongebietes tangiert, das sich von hier aus weiter in Richtung Osten, Norden und Süden auf dem Gebiet der Nachbargemeinden erstreckt. Im Norden erstreckt sich ein Wasserschongebiet auf Oldendorfer Gemeindegebiet, das im Bereich Juliankaholz an die Gemeinde angrenzt.

### Bewertung:

- Für die Entwicklung heute selten gewordener feuchtigkeitsliebender Pflanzengesellschaften sind die Standorte mit hoch anstehendem Grundwasser von besonderer Bedeutung. Insbesondere in den Wäldern sowie in der Störniederung konnten artenreiche bzw. seltene Pflanzenbestände erhalten werden bzw. sich entwickeln.
- Die Störniederung ist aufgrund des geologischen Aufbaues und des durchweg relativ hoch anstehenden Grundwassers weniger bedeutsam für die Grundwasserneubildung. Auch der Bereich der Geest ist aufgrund des geologischen Aufbaues nur beschränkt für die Grundwasserneubildung geeignet. Da die Angaben aus der Hydrogeologischen Übersichtskarte, die nur einen sehr kleinen Maßstab besitzt, entnommen sind, können kleinflächig aufgrund detaillierter Untersuchungen durchaus andere Ergebnisse möglich sein.

### Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

Die Bereiche mit hoch anstehendem Grundwasser sind gegenüber Schadstoffeinträgen besonders empfindlich. Konkrete Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität sind nicht bekannt.

### Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Wasser entwickelt:

- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wassergüte: Keine Aufnahme von Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotential für das Grundwasser.
- Minimierung der Versiegelung bei Bauvorhaben.
- In Bereichen mit natürlicherweise hoch anstehendem Grundwasser Sicherung der hohen Grundwasserstände und Überprüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der Entwässerung (Kleimarsch, Dwogmarsch, Humusmarsch, Moormarsch, Feuchtpodsol, Gley, Pseudogley, insbesondere Niedermoor und Hochmoor, vgl. Bodenkarte).
- Sparsamer Grundwasserverbrauch

## C 2.2 Oberflächengewässer

### C 2.2.1 Fließgewässer

Das Gemeindegebiet verfügt über eine Vielzahl von Fließgewässern. Das größte ist die landschaftsprägende Stör. Sie fließt dort mäandrierend durch die Niederung und bildet teilweise zur Stadt Itzehoe sowie den Gemeinden Bektünde und Stördorf die Gemeindegrenze. Das gesamte Bearbeitungsgebiet entwässert über verschiedene Gewässer letztendlich in die Stör.

Die Störniederung ist von diversen künstlich angelegten Gräben und Gräben durchzogen, die die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen entwässern. Die größten Gewässer sind nördlich der Stör der Blüngenmoorbach, die Moorwettern, der Ost-West-Graben und der Sieversbach. Südlich der Stör stellen die Verbandsgewässer A, B, D, Graben A und die Lübschenkamper Wettern die größten Gewässer dar. Hinzu kommen diverse kleine Gewässer, die wie die vorgenannten ebenfalls alle technisch ausgebaut oder verrohrt sind.

Im „Heiligenstedter Holz“ verlaufen zwei kleine Bäche, die in größeren Abschnitten noch naturnah sind. Allerdings wird auch hier abschnittsweise der naturnahe Verlauf durch technische Einrichtungen, wie z.B. Fischteiche und Verrohrungen „unterbrochen“. Hierbei handelt es sich um die Bäche mit der Verbandsgewässerbezeichnung „Graben 5“ und „Graben 6“.

Für die Unterhaltung der nördlich der Stör gelegenen Gewässer ist der Sielverband Julianka zuständig. Die südliche Störniederung liegt größtenteils im Zuständigkeitsbereich des Sielverbandes Heiligenstedten. Ein

kleiner Bereich im Südwesten der Gemeinde an der Grenze zu Hodorf ist dem Sielverband Hodorf zugeordnet.

Die Fließgewässer werden detaillierter im Kap. 4.1.2.8.2 beschrieben und bewertet.

### C 2.2.2 Kleingewässer, Teiche

Im Gemeindegebiet kommen zahlreiche Kleingewässer vor. Es konnten insgesamt 5 Kleingewässer mit Biotopqualität gemäß § 15a LNatSchG, 13 Fischteiche (11 davon nördlich der Bahnlinie), 4 größere Zierteiche (zwei auf dem Schloßgelände, 1 in der Parkanlage, 1 am Waldweg/Eichholz) sowie Regenrückhalteanlagen im Baugebiet „Julianka Schule“, an der Grenze zu Oldendorf, drei weitere Anlagen an der B 5 sowie eine in der Wohnanlage am Schloß. Kleine Teiche auf privaten Hausgrundstücken wurden nicht kartiert.

Die einzelnen Stillgewässer werden im Kapitel C 4.1.2 „Aktuelle Kartierung des landschaftsplanerischen Fachbeitrags“ im Unterkapitel „Stillgewässer“ bearbeitet.

## C 3 Klima / Luft

### Funktionen

Zur Verdeutlichung der Bedeutung des Schutzgutes Klima / Luft werden folgende ökologische Funktionen des Schutzgutes aufgeführt:

- Versorgung der Bevölkerung mit unbelasteter Luft (Lufthygiene)
- Erhalt eines günstigen Biotopklimas
- Darbietung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Niederschläge, Temperatur, Wind) zur Entwicklung von Biotopen

Neben den vorgenannten Funktionen besitzen Klima und Luft weitere nichtökologische Funktionen, wie

- die Regelungsfunktion (z.B. Aufnahme und „Verdünnung“ von Schadstoffen),
- Energieproduktion (z.B. Wind als natürliches Energieerzeugungspotential) und
- die Trägerfunktion (z.B. Transport von Schadstoffen, Bodenbestandteilen bei Winderosion).

### Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Aufgrund der Bedeutung des Schutzgutes Klima/Luft für den Naturhaushalt werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunreinigungen sind insgesamt soweit zu verringern, daß auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden“ (§ 1 (2) Nr.8 LNatSchG).
- „Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes zu mindern oder auszugleichen. Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln“ (§ 1 (2) Nr. 9 LNatSchG).

### Bestand und Bewertung

Für das Gemeindegebiet liegen keine speziellen klimatischen oder lufthygienischen Daten vor, so daß auf allgemeine Angaben aus dem Landschaftsrahmenplan und dem Klimaatlas für Schleswig-Holstein verwiesen wird. Der nördliche Teil der Gemeinde ist mit einem großen Wald bestockt. Dieser ist bzgl. der Funktion als Filter für Stäube und Schadstoffe sowie als Frischluftquelle bedeutsam. Auch die temperatenausgleichende Wirkung von Wäldern ist von großer Bedeutung. Hinsichtlich letzterem ist besonders auf die ausgleichende Wirkung der Wälder in der Nähe der Bebauung (Bereich „Julianka“ an der Schule sowie im Bereich Eichholz) zu verweisen. Von diesem Waldgebiet profitiert in Bezug auf die klimatischen Wirkungen neben Heiligenstedten auch die Stadt Itzehoe (Bereich Edendorf).

Die Stör-Niederung ist dagegen als großräumiger Bereich für das lokale und das regionale Klima bedeutend. Die Niederung fungiert als Kaltluftsammlbecken, da zu den angrenzenden Geesthöhen erhebliche Höhenunterschiede bestehen. In Verbindung mit den feuchten Böden kann sich in der Niederung häufiger als in anderen Bereichen Bodennebel bilden.

### Beeinträchtigungen / Gefährdungen:

- Konkrete planungsrelevante Beeinträchtigungen und Gefährdungen des Klimas durch Nutzungen im Bearbeitungsgebiet sind nicht bekannt.
- Durch Straßenverkehr verursachter Lärm ist in weiten Bereichen der Gemeinde deutlich wahrnehmbar. Als Verursacher sind im wesentlichen die A23 (z.T. hoch auf der Störbrücke verlaufend) sowie die stark befahrene B5 und die parallel verlaufende Bahnlinie Itzehoe-Westerland zu nennen. Davon sind der Erholung dienende Gebiete und Einrichtungen wie das „Heiligenstedter Holz“, der Angelteich, der Hundeübungsplatz aber auch die sonstige freie Landschaft bzw. dort ausübbare Freizeitaktivitäten (z.B. Spazierengehen, Radfahren, Reiten) betroffen.
- Lärm durch Straßenverkehr kann grundsätzlich auch die Wohnnutzungen beeinträchtigen. Ob derartige Beeinträchtigungen vorhanden sind kann im Einzelfall durch schalltechnische Gutachten ermittelt werden.

Erfordernisse:

Aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen wurden die folgenden Erfordernisse für den Umgang mit dem Schutzgut Klima / Luft entwickelt:

- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Wälder, der Frischluft- und Kaltluftabflußbahnen und der Stör-Niederung hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft ist bei künftigen Entwicklungen zu beachten.

## C 4 Arten und Lebensgemeinschaften

Funktionen

Die Pflanzen- und Tierwelt mit ihren Einzelarten und Lebensgemeinschaften ist nicht nur aus ideell-ethischen Gründen zu schützen, sondern auch aufgrund der Notwendigkeit zum Überleben des Menschen, der auf die Funktionsfähigkeit biologischer Systeme angewiesen ist. Darüber hinaus besitzt auch die Landschaft, die in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit wesentlich von der Pflanzen- und Tierwelt geprägt ist, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben und damit für das Wohlergehen des Menschen.

Zwar wird heute nur ein relativ geringer Teil der in der BRD wildlebenden Pflanzen kultiviert, jedoch bleiben die Wildpflanzen ein großes Potential an genetischen Eigenschaften, die in den unterschiedlichsten Einsatzbereichen (u.a. Medizin, Züchtung) auch für den Menschen von direktem Nutzen sind oder zukünftig sein können. Die Funktionen von vielen Arten im Naturhaushalt sind darüber hinaus oft noch gar nicht bekannt.

Nach HEYDEMANN (1981) werden 97 % der Fläche der alten Bundesländer von nur 20 intensiv genutzten Biotoptypen eingenommen. Für die restlichen 110 der 130 zugrundegelegten Biotoptypen, in denen die weltweit meisten Tier- und Pflanzenarten leben, verbleiben nur 3 % der Fläche.

Gesetzliche Ziele und Grundsätze

Für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften werden im Landesnaturschutzgesetz folgende Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt:

- „Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden“ (§ 1 (2) Nr. 11 LNatSchG).

- „Die Biotope sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen als Grundlage für den Ökosystemschutz zu erfassen und zu bewerten. Der Gefährdungsgrad von Ökosystemtypen ist festzustellen. Die Biotope sind so zu schützen und zu entwickeln, daß alle Ökosystemtypen mit ihrer strukturellen und geographischen Vielfalt in einer repräsentativen Verteilung erhalten bleiben. Auch nicht mehr regenerierbare, aber gefährdete Ökosysteme dürfen nicht weiter beeinträchtigt werden. Die Erhaltung vorhandener Biotope hat Vorrang vor der Schaffung neuer Biotope“ (§ 1 (2) Nr. 12 LNatSchG).
- „Wälder sind naturnah zu bewirtschaften“ (§ 1 (2) Nr. 14 LNatSchG).
- „Historische Kulturlandschaften (z.B. Knicklandschaften oder Gutslandschaften) und Kulturlandschaftsteile von besonders charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kulturdenkmale, sofern dies für die Erhaltung des Denkmals erforderlich ist.“ (§ 1 (2) Nr. 17 LNatSchG)
- „Nicht genutzte oder bewirtschaftete Flächen sind, soweit eine andere Zweckbestimmung nicht entgegensteht, für Zwecke des Naturschutzes bereitzustellen, insbesondere der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Flächen, auf denen die Nutzung aus anderen Gründen beschränkt ist, insbesondere aus Gründen des Hochwasser- oder des Gewässerschutzes, oder deren Nutzung die Mitverwirklichung von Naturschutzzwecken nicht ausschließt, sollen für Zwecke des Naturschutzes mitgenutzt werden; dies gilt insbesondere für Gewässer-, Wege- und Straßenränder und für Flächen, die durch Energieleitungen oder Windkraftanlagen genutzt werden“ (§ 1 (2) Nr. 18 LNatSchG).

## C 4.1 Biotope

### C 4.1.1 Kartierung des Kreises Steinburg

Die Biotopkartierung des Kreises stammt aus dem Jahre 1978, die Biotopnummern wurden daraus übernommen. Da die Datenerhebung bereits 20 Jahre alt ist, werden die seither kartierten Biotope in diesem Kapitel nur nachrichtlich erwähnt. Um die Orientierung zu erleichtern wird die entsprechende laufende Biotopnummer aus der aktuellen Kartierung (s. Bestandsplan) ergänzend aufgeführt (s. hierzu auch C 4.1.2). Sofern heute deutliche Veränderungen gegenüber der alten Beschreibung festzustellen sind, erfolgt ein kurzer Hinweis.

Biotop Nr. 9: Bruchwald, bachbegleitende Vegetation, Quellflur; von Grünland und Laubwald umgeben (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 3; früher im Westen und Osten von Grünland umgeben, heute im Osten Baugebiet mit angrenzender Ausgleichsfläche)

Biotop Nr. 10: Bruchwald; (Kartierung Landschaftsplan Nr. 16)

Biotop Nr. 11: Bruchwald (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 8)

Biotop Nr. 12: Bruchwaldrest, Weiher, Naßwiese in Grünland gelegen; (Kartierung Landschaftsplan Biotop Nr. 15, 14, 13; ehemalige Naßwiese mittlerweile von Röhricht und Weidenaufwuchs dominiert; im

Osten grenzt jetzt eine Ausgleichsfläche mit dem Ziel der Wiedervernässung und Sukzession an den Komplex an)

Biotop Nr. 15: Schilfröhricht (Kartierung Landschaftsplan Nr. 22)

Ein Kleingewässer wurde im Nordwesten an der Grenze zur Gemeinde Oldendorf erfaßt. Nach den Erkenntnissen im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung handelt es sich um ein Regenrückhaltebecken.

#### Bewertung:

Die erfaßten Biotope des Kreises sind allesamt gemäß § 15a LNatSchG besonders geschützt und damit von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Es sind insgesamt relativ wenige Flächen erfaßt worden, die den heutigen Kriterien zur Zuordnung zu den geschützten Biotopen gemäß § 15a LNatSchG entsprechen. Das liegt offenbar darin begründet, daß die Erfassung deutlich vor dem Inkrafttreten des Landesnaturschutzgesetzes erfolgte (1978). Es wird daher auf die Kapitel B 2.2.1 und C 4.1.2 sowie den Bestandsplan hingewiesen, wo alle besonders geschützten Biotope aufgeführt bzw. dargestellt sind.

#### Gefährdungen:

Die Kartierungsbögen des Kreises führen folgende Gefährdungen auf:

Biotop Nr. 9: keine Angaben

Biotop Nr. 10: landwirtschaftlicher Abfall; z.T. beweidet

Biotop Nr. 11: keine Angaben

Biotop Nr. 12: extensive fischereiliche Nutzung

Biotop Nr. 15: keine Angaben

#### Maßnahmen / Empfehlungen:

Das LANU führt auf folgenden Bögen Empfehlungen für Maßnahmen auf:

Biotop Nr. 10: keine weitere Abfallablagerung, Einzäunung

Weitere Gefährdungseinflüsse sowie Erfordernisse zur Pflege und Entwicklung der Biotope sind nicht auf den Bögen aufgeführt.

## C 4.1.2 Aktuelle Kartierung

Die Bestandsbeschreibung und die Bewertung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften erfolgt jeweils getrennt für die einzelnen im Gemeindegebiet im Rahmen einer Geländebegehung kartierten Biotoptypen. Es wird darauf hingewiesen, daß es sich bei der Kartierung um eine Aufnahme der „Lebensräume“ handelt. Es ist im Rahmen der Erstellung dieses Landschaftsplanes nicht möglich, alle im Gebiet vorhandenen Arten (Flora und Fauna) und Lebensgemeinschaften darzustellen.

Definitionen der gemäß § 15a LNatSchG geschützten Biotope liegen durch Verordnung vom 13.1.1998 vor. Die Darstellung der Biotopflächen gemäß § 15a LNatSchG in diesem Fachbeitrag erfolgt auf der Einschätzung der Bearbeiter.

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf Basis des Kartierschlüssels „Die nach § 15a Landesnaturschutzgesetz gesetzlich geschützten Biotope in Schleswig-Holstein“ Stand Mai 1998. Die Benennung der Pflanzen erfolgte nach GRELL (1989). Die Darstellung der Biotoptypen ist der Karte „Bestand“ zu entnehmen. Hierfür wurde die Landschaftsplan-Verordnung (LP-VO) mit zugehöriger Liste zu kartierender Biotope verwendet. Die LP-VO beinhaltet Hinweise zur Benennung der jeweiligen Biotoptypen mit Code-Abkürzung sowie der Nummern gemäß Biotop-Verordnung.

Die Bestandskarte enthält für alle Biotoptypen den jeweiligen Buchstaben-Code gemäß der LP-VO. Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind darüber hinaus mit einem in einem Kreis eingeschlossenen „B“ (s. LP-VO) gekennzeichnet. Da die im Rahmen dieser Landschaftsplanerstellung bearbeiteten Bereiche relativ viele kleine und / oder sehr schmale § 15a-Biotope aufweisen, wurde aus darstellungstechnischen Gründen eine andere Umrandung dieser Flächen (Umrandung bzw. Symbol-Rechteck mit V-förmiger Kennzeichnung) gewählt. In das Rechteck ist jeweils die laufende Nummer integriert, was aufgrund der Vielzahl der Biotope eine bessere Zuordnung von Informationen des Erläuterungsberichtes ermöglicht.

Der Beschreibung der Landschaftselemente ist eine Bewertung angeschlossen, die in der Karte Lageplan „Bewertung“ dargestellt ist. Diese Bewertung erfolgt dreistufig mit den Stufen „Fläche mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft“, „Fläche mit hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“ und „Fläche mit sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft“. Als Bewertungskriterien dienen der Schutzstatus, die Gefährdung, die Natürlichkeit, die Bedeutung für andere Schutzgüter (z.B. Klima / Luft und Wasserhaushalt im Fall der Wälder) und die Ersetzbarkeit des Biototyps.

Es folgt die Darstellung der naturschutzfachlichen Erfordernisse jeweils im Anschluß an die Beschreibung und Bewertung der einzelnen Biotoptypen. Die Erfordernisse wurden aus den o.g. gesetzlichen Zielen und Grundsätzen entwickelt.

### C 4.1.2.1 Grünländereien

Im folgenden werden die verschiedenen im Bearbeitungsraum vorkommenden Grünlandtypen beschrieben und bewertet. Größere zusammenhängende Grünländereien befinden sich in der Störniederung und hier

v.a. in den sehr tief gelegenen Teilen der Gemeinde (insbesondere südlich der B 5; in der Umgebung des Sandweges und an der „Landwehr“; vgl. hierzu auch die Höhenkarte).

#### a) Grünland, intensive Bewirtschaftung

##### Lage:

Im gesamten Gemeindegebiet, v.a. aber in der Störniederung  
Code gemäß LP-VO: GI

##### Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: Verlust durch Umwandlung in Acker oder durch Aufgabe der Bewirtschaftung  
akute Gefährdungen sind nicht bekannt
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere  
Zeiträume zur Entstehung

Intensiv genutzte Grünländereien sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft. Vorkommen geschützter oder schützenswerter Tier- und Pflanzenarten sind hier nicht bekannt.

##### Besonderheiten:

Aus botanischer Sicht erscheinen diese Flächen geringwertig bei starker Nutzung. Da die Dauergrünlandflächen jedoch dauerhaft oder zumindest über mehrere Jahre hinweg mit einer geschlossenen Narbe erhalten werden, kann sich im Verhältnis beispielsweise zu Ackergrasflächen eine artenreichere und stabilere Bodenlebewelt einstellen. Die Flächen in der Stör-Niederung und in den Fließgewässerniederungen der Geest verfügen wegen der ganzjährig hoch anstehenden Grundwasserstände und des Überschwemmungsgebietes im Störaußendeich über ein hohes Entwicklungspotential zu wertvollen Lebensräumen.

##### Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des Dauergrünlands sind nicht bekannt.

##### Erfordernis:

- Erhaltung der Grünländereien
- Förderung des Artenreichtums beispielsweise durch Extensivierung

## b) feuchtes Grünland

### Lage:

Fläche nördlich der Bahnlinie in Benachbarung zu einer Naßwiese; Fläche nördlich Biotop Nr. 30; kleine Fläche an der Lübschenkamper Wettern

Code gemäß LP-VO: GF

### Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden; Eingriffe sind gemäß § 7a LNatSchG genehmigungspflichtig
- Gefährdung: Verlust durch Aufgabe der Bewirtschaftung;
- Natürlichkeit: gering bis mittel
- Ersetzbarkeit: In der Regel gegeben, artenreiche Grünlandflächen benötigen jedoch längere Zeiträume zur Entstehung

Feuchte Grünländereien sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Sie bieten günstige Voraussetzungen zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen und sind häufig bedeutende Amphibienlebensräume.

### Besonderheiten:

Veränderungen feuchter Grünländereien wie die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen sind Eingriffe in die Natur gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG.

Die Flächen weisen ein hohes Potential zur Entstehung artenreicher Naßwiesen auf. Diese Entwicklung kann durch längerfristige extensive Bewirtschaftungsweisen eingeleitet werden.

### Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen des feuchten Grünlands sind nicht bekannt.
- nördlich der Bahnlinie z.T. starker Viehvertritt

### Erfordernis

- Erhaltung der feuchten Grünlandflächen
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhalt und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege

## c) Binsen- und seggenreiche Naßwiese

### Lage:

Biotop Nr. 12 (nördlich der Bahnlinie)

Code gemäß LP-VO: GN

Nr. gemäß Biotop-VO: 5

Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Änderung der Nutzung; Änderung der Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel - hoch
- Ersetzbarkeit: gering, da artenreiche Naßwiesen lange Entwicklungszeiten benötigen

Die binsen- und seggenreichen Naßwiesen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die Naßwiese liegt im Übergang von der Geest zur Störniederung. Die Naßwiese und die in Richtung Norden/Nordwesten gelegenen Grünländereien liegen sehr tief und sind von diversen Gräben umgeben bzw. durchzogen.

Naßwiesen sind in der Regel bedeutende Amphibienlebensräume.

Beeinträchtigungen:

- durch Beweidung stark zertreten

Erfordernis

- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen
- Erhalt und Entwicklung des Bestandes bei Schonung der Grasnarbe durch entsprechende Pflege

#### C 4.1.2.2 Sukzessionsflächen

Als Sukzessionsflächen werden diejenigen unbewirtschafteten Flächen bezeichnet, die länger als 5 Jahre keiner Bewirtschaftung unterliegen, die nicht als bebaubare Fläche im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen und / oder die sich außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden. Je nach vorheriger Nutzung und Standortverhältnissen ist die Vegetation unterschiedlich ausgeprägt. Röhrichte, Moore und Waldbestände werden hier nicht einbezogen. Straßenrandflächen werden wegen ihrer eigenen Funktion und Zuordnung zum Verkehrsraum nicht zu den Sukzessionsflächen gerechnet.

Lage:

im Geestrandbereich: Nr. 7, 10, 11

in der Störniederung: Nr. 17, 18, 25, 26 (in Kombination mit Röhricht), 31 sowie die Ausgleichsflächen südlich der B 5 bzw. zwischen Bahnlinie und B 5

Code gemäß LP-VO: Biotoptyp ist nicht in der LP-VO aufgeführt; daher gewähltes Kürzel: SKZ

Nr. gemäß Biotop-VO: 31

Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gem. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Wiederaufnahme einer Bewirtschaftung, übergreifende Störungen von benachbarten Flächen
- Natürlichkeit: mittel, steigend bei langer Sukzessionsdauer
- Ersetzbarkeit: mittel, fallend bei langer Sukzessionsdauer

Die Sukzessionsflächen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Sukzessionsflächen zeichnen sich im Vergleich zu Bracheflächen in der Regel durch eine höhere Strukturvielfalt und Natürlichkeitsnähe aus. Aus Sukzessionsflächen können sich im Endstadium naturnahe Wälder entwickeln. Die Flächen können insbesondere für Tiere, die Bereiche ohne Baumverschattung bevorzugen, hochwertige Rückzugsräume sein.

Beeinträchtigungen:

- keine bekannt

Erfordernis:

- Die Sukzessionsflächen sind zu erhalten.
- die Ausgleichsflächen südlich der B 5 weisen in hohem Maße Brennesselbestände auf, die sich insbesondere bei einer voranschreitenden Mineralisierung von Moorböden einstellen. Es ist zu prüfen ob die durchgeführte Anhebung des Grundwasserstandes ausreichend ist.
- Im Zuge der Entwicklung von Maßnahmen des Naturschutzes sollte auch die Neuentstehung von Sukzessionsflächen erwogen werden. Hierbei dürfen andere ökologisch hochwertige Flächen (Naßwiesen, Feuchtgrünland, etc.) nur nach vorheriger Überprüfung im Rahmen einer Detailplanung herangezogen werden, um eine Biotoptypenverarmung zu vermeiden.

### C 4.1.2.3 Wälder

Bei den Waldflächen handelt es sich weitgehend um Privatwälder. Das Heiligenstedter Holz bildet das größte zusammenhängende Waldgebiet der Gemeinde Heiligenstedten.

In einem natürlichen Wald befinden sich die unterschiedlichsten Lebensräume: so z. B. Waldlichtung, Altholzbestände, Verjüngungsstadien, stehendes und am Boden vermoderndes Totholz und feuchte Senken. Die unterschiedlichen Standorte innerhalb eines Waldes werden von einer Vielzahl von Tiergruppen genutzt. Höhlenbrütende Vögel sind z. B. auf Altholzbestände angewiesen, im Totholz leben unzählige Insektenarten, auf den warmen Lichtungsflächen finden sich Eidechsen und Schmetterlinge. In Bezug auf die Tierwelt stellen Wälder sehr artenreiche Ökosysteme dar. Beispielsweise beherbergen allein die Buchenwälder Mitteleuropas knapp 7.000 Tierarten. Dieses entspricht etwa 20 % der gesamten landbewohnenden Tierarten unserer Breiten.

Wälder sind gemäß § 1 (2) Nr. 14 LNatSchG und § 8 (2) LWaldG naturnah zu bewirtschaften.

Aufgrund des Gehölzbestandes werden in dieser Bearbeitung drei Waldtypen unterschieden: Nadelwälder, Mischwälder, Laubwälder (weitere Differenzierung besonderer Typen).

### a) Nadelwälder

#### Lage:

verschiedene Bereiche im Heiligenstedter Holz;

Code gemäß LP-VO: WFn

#### Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: allgemeine Schadstoffeinträge (Versauerung des Bodens bei Fichten- und Lärchenbeständen), Waldwirtschaft ohne naturnahe Waldnutzung / Waldentwicklung, Verringerung der Artenanzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder, Verdrängung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gut

Die Nadelwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. In Bezug auf Ihre Artenzahl weisen sie deutliche Defizite auf. Mehrschichtige, stufige und ungleichaltrige Mischbestände sind aufgrund des hohen Artenreichtums von höherer Bedeutung für Natur und Landschaft als einschichtige, dichte, geschlossene gleichaltrige Wälder:

#### Besonderheiten:

Die reinen Nadelwaldbereiche im Bearbeitungsgebiet sind nicht heimische Waldbestände mit einer ausgesprochen armen Artenstruktur. Überwiegende Arten sind Fichte und z.T. Lärche. Sie weisen eine geringe Natürlichkeitsnähe auf und stehen der Entwicklung naturnaher Waldtypen entgegen. Die Schaffung und Erhaltung von Nadelwäldern kann insbesondere zur Versauerung des Bodens und zur Verringerung der

Artenvielfalt führen. Dennoch sind sie als Rückzugsraum insbesondere für Tiere, als Verbundelemente, wegen der klimaausgleichenden Wirkung, der Auffälligkeit im Landschaftsbild sowie aufgrund ihres Entwicklungspotentials grundsätzlich von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt.

#### Beeinträchtigungen:

- Waldschäden
- Artenarmut

#### Erfordernis:

- Umbau zu Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechend der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in schleswig-holsteinischen Landesforsten“.
- Förderung von Laubholzbeständen insbesondere aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter.
- Erziehung struktur- und artenreicher Wälder zur Vermeidung einer Bodenversauerung durch starke Nadelstreuauflagen

### b) Mischwälder

Die Mischwälder weisen i. d. R. insbesondere bei einem vielfältigen Wechsel von Laub- und Nadelbäumen eine reichhaltigere Krautvegetation auf, als dies in reinen Nadelwäldern festzustellen ist. Ebenso kommt es zu einer artenreicheren Entwicklung der Strauchschicht.

#### Lage:

verschiedene Flächen im „Heiligenstedter Holz“; Waldfläche am Hundeübungsplatz

Code gemäß LP-VO: WFm

#### Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: gering; generelle Gefährdung durch Schadstoffeinträge, Waldbau mit hohem Anteil von Nadelhölzern, Verringerung der Artenanzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder durch intensive Bewirtschaftung, Veränderung naturnaher Waldtypen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: mittel

- Ersetzbarkeit: mittel

Die Mischwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Mehrschichtige, stufige und ungleichaltrige Mischbestände sind aufgrund des hohen Artenreichtums von höherer Bedeutung für Natur und Landschaft als einschichtige, dichte, geschlossene gleichaltrige Wälder:

#### Besonderheiten:

Die Mischwaldbestände sind deutlich vielfältiger aufgebaut als die reinen Nadelforste und landschafts-ästhetisch ansprechender.

Durch die Pflanzung von Nadelgehölzen werden die naturnahen Waldtypen verändert.

In den Bereichen mit Nadelgehölzbeimischung ist die Artenzahl von Pflanzen und Tieren der Wälder verringert.

#### Beeinträchtigungen:

- Hohe Nadelholzanteile mit der Folge der Verringerung der Artenzahl von Pflanzen und Tieren
- Walschäden
- Erschwernis der Entwicklung naturnaher Waldtypen

#### Erfordernis:

- Im Zuge der Bewirtschaftungszyklen sind Laubholzarten aus der potentiellen natürlichen Vegetation und deren Begleiter zu fördern. Der Nadelholzanteil ist zu verringern.
- Umbau zu Laubholzbeständen im Rahmen einer gesetzlich erforderlichen naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechend der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in schleswig-holsteinischen Landesforsten“.

### c) Laubwälder

#### Mesophiler Buchenwald (dominant: Buche) /sonstiger Laubwald

##### Lage:

mesophiler Buchenwald: größter Anteil der Laubwälder im „Heiligenstedter Holz“

sonstiger Laubwald frischer bis trockener Standorte: Waldbereich des „Heiligenstedter Holz“ im Südosten an der A 23 (hier: dominant: Birke); Böschungen der Dammschüttung der B 5 / A 23 (diverse Gehölzpflanzungen); dreieckige Fläche im Parkbereich südlich des Schlosses

sonstiger Laubwald feuchter bis nasser Standorte: südlicher Abschnitt eines sich weiter in Richtung Norden auf Oldendorfer Gebiet ausdehnenden Waldgebietes (hier Schwarzerle); etwa dreieckige Waldfläche zwi-

schen Deich und Schloßgelände (Obstbäume, Esche, Erle, Kastanie u.a.); eine Fläche nahe Landwehr (entstanden aus einer Obstbaumpflanzung); Erlengehölz südlich der B 5 bei Biotop Nr. 15; Gehölzfläche aus Erlen und Weiden zwischen B 5 und Bahnlinie

Code gemäß LP-VO: WM (mesophiler Buchenwald), WFI (sonstiger Laubwald frischer bis trockener Standorte); WFp (sonstiger Laubwald feuchter bis nasser Standorte)

#### Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 7 LNatSchG
- Gefährdung: mittel durch allgemeine Schadstoffeinträge; Umbau zu Nadelwäldern; umgebende Nutzungen
- Klimaschutz: hoch
- Grundwasserregeneration: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Laubwälder sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Mehrschichtige, stufige und ungleichaltrige Mischbestände sind aufgrund des hohen Artenreichtums von höherer Bedeutung für Natur und Landschaft als einschichtige, dichte, geschlossene gleichaltrige Wälder:

#### Besonderheiten:

Die Laubwälder verfügen über ein hohes Entwicklungspotential zu natürlichen Wäldern („Naturwaldflächen“).

#### Beeinträchtigungen:

- Waldschäden
- Veränderung der Baumartenzusammensetzung durch zunehmenden Anteil an Nadelgehölzen

#### Erfordernis:

- keine künstliche Beeinflussung des Wasserhaushaltes der Waldflächen
- Förderung naturnaher Laubwälder
- Schaffung neuer Laubwälder

#### Bruchwälder/Sumpfwald

Bruchwälder sind standortgerechte Lebensräume in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser. Es kann während des Jahresverlaufes zur zeitweisen Überstauung mit Wasser kommen. In abflußlosen Senken und Fließgewässerniederungen sind Bruchwälder bezeichnenderweise anzutreffen.

Lage: Biotop Nr. 3, 5, 8, 15, 16

Code gemäß LP-VO für Erlenbrüche: Wbe

Code gemäß LP-VO für Sumpfwald: WE

Nr. gemäß Biotop-VO: 14 bzw. 15

Bewertung:

- Schutzstatus: über das Landeswaldgesetz gegeben; § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch durch Entwässerungsmaßnahmen; Umbau zu Nadelwäldern; Pflanzung nicht heimischer Arten (z.B. Grauerle); Störungen durch Erholungsnutzung
- Klimaschutz: hoch
- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: gering

Die Bruchwälder bzw. Brüche sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Bruchwälder/Brüche sind arten- und strukturreiche Waldbestände. Es handelt sich um naturraumtypische Wälder, deren Bestand zu sichern und zu fördern ist. Die Flächen sind ökologisch besonders wertvoll. Der Biotop Nr. 16 wurde als Kombination aus Bruchwald/Sumpfwald eingestuft (hier hoher Grauerlenanteil).

Beeinträchtigungen:

- Veränderung im Wasserhaushalt Gräben bei Biotop Nr. 16
- hoher Grauerlenanteil bei Biotop Nr. 16

Erfordernis:

- Erhaltung des oberflächennah anstehenden Wassers
- Zulassung zeitweiliger Überflutungen
- Schaffung neuer bzw. Erweiterung vorhandener Bruchwaldflächen. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, daß andere ökologisch hochwertige Flächen (insbesondere Naßwiesen, Feuchtwiesen) nur nach eingehender naturschutzfachlicher Prüfung herangezogen werden.
- Beachtung der „Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in schleswig-holsteinischen Landesforsten“.

Weidenfeuchtgebüsch

Weidengebüsche kommen i.d.R. an stehenden Gewässern vor, da sie häufig charakteristisch für Vorwaldstadien in der Verlandungsreihe von Gewässern sind. Oft treten sie auch als Mantelgebüsch zu Bruchwäldern auf (s. Biotop Nr. 13). Die Gehölze im Biotop Nr. 29 werden in regelmäßigen Abständen „auf den Stock gesetzt“, um den „Gebüsch-Charakter“ zu erhalten. Das Feuchtgebüsch von Biotop 26 nördlich Landwehr ist aus einer Sukzessionsfläche entstanden.

Lage: Biotop Nr. 13, 26, 29

Code gemäß LP-VO: Weidenfeuchtgebüsch WBw

Nr. gemäß Biotop-VO: 3

Bewertung:

- Schutzstatus: § 15a LNatSchG und Landeswaldgesetz
- Gefährdung: vorhanden durch Änderung der Entwässerung
- Natürlichkeit: mittel
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Weidenfeuchtgebüsch sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Störeinflüsse in den Randbereichen an der B 5 (Biotop Nr. 13) bzw. durch Beweidung (Biotop Nr. 29)

Erfordernis:

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen zu vermeiden und zu beseitigen.

**C 4.1.2.4 Knicks; Ebenerdige Feldhecken**

Knicks sind typische Landschaftselemente in der Gemeinde. Sie kommen mit Wall im Bearbeitungsgebiet v.a. im Bereich der Geest vor. Im Bereich der Störniederung sind nur wenige, jedoch ebenerdige Knicks vorhanden.

Der Knick dient z. B. Vögeln als Brutplatz, Ansitzwarte und Nahrungsquelle. Die häufigsten Singvögel der Knicks sind Dorngrasmücke, Heckenbraunelle und Goldammer. Etwa 30 Vogelpaare brüten in einem Kilometer Knick. Die angesprochene Artenvielfalt gilt auch für die Tiergruppen der Kleinsäuger und Wirbellosen. Aufgrund des Struktureichtums eines Knicks bietet er u.a. Versteckmöglichkeiten für Wild, Schlafplätze für Dämmerungstiere, Licht und Wärme für sonnenliebende Tiere, z.B. Schmetterlinge, viel-

seitige Nahrungsquellen für Wild, Vögel und Insekten sowie Quartiere für Winterschläfer.

Für die Tierwelt ist die Vielgestaltigkeit des Knicks wichtig. Ein typischer Knick weist wie ein Wald eine Vertikalgliederung auf. Die Baumschicht wird von den Überhältern gebildet, darauf folgt die Strauchschicht. Sie ist relativ dicht ausgeprägt und sorgt für die Beschattung des Unterwuchses. Redder (= Doppelknicks, Twieten) bieten insbesondere bei vorhandenem Erd- oder Schotterweg für Vögel einen reich strukturierten Lebensraum.

Der Wallaufbau des Knicks läßt weiterhin viele Kleinlebensräume entstehen. So findet man schattige Flächen im Inneren des Knicks in direkter Nachbarschaft zum sonnigen Südhang des Walls (Lebensraum für wärmeliebende Insekten und Wirbeltiere).

Die Krautschicht enthält aufgrund der Beschattung viele typische Waldarten (z. B. Vielblütige Weißwurz, Sauerklee, Maiglöckchen). Knicks ohne Gehölzbeschattung weisen häufig Magerrasenbestände mit Schlingenschmiele, Gemeinem Ferkelkraut, Gemeinem Ruchgras, Kleinem Hasenohr und Kleinem Ampfer auf.

#### Lage:

Knicks/Redder mit Wall: diverse auf der Geest

ebenerdige Feldhecken: „Landwehr“, Sportplatz, Reitplatz

Code gemäß LP-VO: Knicks als Wallhecken HW

Code gemäß LP-VO: Knicks als Redder Hwr

Code gemäß LP-VO: Feldhecke, ebenerdig HF

#### Bewertung:

- Schutzstatus: § 15b LNatSchG; Überhälter mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen sind als landschaftsprägende Bäume geschützt gemäß Knickerlaß (MNUF vom 30.8.1996)
- Gefährdung: mögliche Beseitigung, fehlende bzw. mangelhafte Pflege
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: mittel

Knicks sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Besonderheiten: Aus der oben stehenden Zusammenstellung wird deutlich, daß Knicks insgesamt von besonderer Bedeutung für die Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie den Naturhaushalt sind.

Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen sind im „Knickerlaß“ vom 30.08.1996 ausgeführt.

Wertbestimmend für die Ausbildung einer artenreichen Fauna sind neben der Vielgestaltigkeit, die Al-

tersstruktur des Knicks sowie Zusatzstrukturen, so z.B. angrenzende Gräben und Tümpel, Steinhaufen und Knicksäume mit blütenreichen Krautfluren.

Neben der genannten Bedeutung des Knicks für die Tierwelt wirkt ein Knick auch als Wind- und Erosionsschutz in der Landschaft. Durch ihn erfolgt eine Stabilisierung des Wasserhaushaltes angrenzender Flächen.

Zunehmende Bedeutung wird dem Knick neben Fließgewässern heute als Verbund- und Vernetzungsstruktur der örtlichen Ebene in unserer Landschaft beigemessen:

Ein Bestreben des Naturschutzes ist daher die Erhaltung bzw. Neuschaffung von linearen Landschaftselementen, die eine Verbindung (Vernetzung) zwischen Lebensräumen darstellen.

Im Lageplan „Bewertung“ sind die Knicks bzw. Redder trotz ihrer sehr hohen Bedeutung für Natur und Landschaft aus Darstellungsgründen nicht gesondert mit einer Schraffur hervorgehoben worden.

#### Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Knicks sind insbesondere im Bereich der Wohnsiedlungen zu beobachten. Hier sind die an die Hausgrundstücke angrenzenden Knicks i.d.R. stark degeneriert: Knicktypische Gehölze sind meist nur noch in geringer Zahl oder gar nicht mehr vorhanden. Durch das Einbringen von Ziersträuchern, Koniferen und Gartenstauden ist der ursprüngliche typische Aufbau und Charakter der Knicks vielfach nicht mehr vorhanden.

#### Erfordernis:

- Es ist erforderlich, Gefährdungen zu vermeiden.
- Der Knickerlaß vom 30.08.1996 ist zu beachten.
- Es sollten neue Knickabschnitte zur Ergänzung des Knicknetzes angelegt werden.

### C 4.1.2.5 Einzelbäume, Baumgruppen und Baumreihen

In der Gemeinde konnten viele Einzelbäume, Baumgruppen oder Baumreihen, Alleen und Feldgehölze kartiert werden. Im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung ist es aus Darstellungsgründen nicht möglich jeden einzelnen Baum zu erfassen. Einzelne Bäume wurden nur erfaßt, sofern sie als landschaftsbestimmend eingeordnet werden können (s.u.). Bei den übrigen Gehölzdarstellungen beschränkt sich die Darstellung in den Plänen nur auf die Strukturen (Reihen, Gruppen usw.).

Einige Bäume (auch Reihen, Gruppen, Allee) wurden als landschaftsbestimmend eingestuft. Es sind Gehölze, deren Entfernung als Lücke oder nachhaltiger Verlust für das Landschaftsbild empfunden wird. Im folgenden werden nur die landschaftsbestimmenden Gehölze näher beschrieben. Diese sind in den Plänen neben dem Buchstaben-Code mit einem Kasten eingerahmt und mit einem schwarzen Dreieck markiert.

Landschaftsbestimmende Einzelbäume mit mehr als 2 m Stammumfang in 1 m Höhe oder vergleichbare Baumgruppen mit entsprechender Erscheinung sind gemäß Knickerlaß vom 30.8.1996 geschützt.

Lage:

Baumreihe am Rand einer ehemaligen Mergelgrube westlich der K 36; Baumreihe am alten Verlauf der K 36 nördlich der Bahnlinie; zwei Eichen im „Heiligenstedter Holz“ am „Königsweg“ (markieren die alte Wegeabzweigung zum Störhafen, E. PAPKE, 1995); Weide an der Blomestraße; Baumbestand am Pastorat; Baumreihe südlich und nordöstlich der Kirche; Eiche am Gedenkstein an der Hauptstraße; Baumreihe vor dem Präbendenhaus; Baumbestand auf dem Schloßgelände; Baumgruppe am Biotop Nr. 24 (Störerschleife bei Stördorf); Allee am Wirtschaftsweg „Landwehr“;

Code gemäß LP-VO: herausragender Einzelbaum/Baumgruppe HGb

Code gemäß LP-VO: Allee HGa

Code gemäß LP-VO: Baumreihe HGr

Bewertung:

- Schutzstatus: für landschaftsbestimmende Elemente:  
vorhanden gemäß § 7 LNatSchG / auch Knickerlaß vom 30.8.96;
- Gefährdung: Überalterung, Fällen, Baumaßnahmen
- Natürlichkeit: mittel, kulturelle Sonderform
- Ersetzbarkeit: gering wegen langer Entwicklungsdauer bis nachwachsende Gehölze in gleicher Weise zum Landschaftsbild beitragen

Laubgehölze außerhalb der Wälder, Gärten/Parks und Knicks sind von hoher Bedeutung, landschaftsbestimmende Laubgehölze sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Besonderheiten:

Die oben genannten landschaftsbestimmenden Gehölze tragen als „Zeitzeugen“ erheblich zum Reiz und zur Erlebbarkeit der Gemeindefläche bei. Die Bäume sind für die Gemeinde bedeutend und sollten erhalten werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß bei einem Verlust oftmals nicht an gleicher Stelle Nachpflanzungen vorgenommen werden würden, so daß sich das Ortsbild nachhaltig verändern würde; Das über Jahrzehnte vorhandene Bild könnte nicht erhalten werden.

Beeinträchtigungen:

- Einzelbäume und Gehölzgruppen werden insbesondere dort bedrängt, wo sie an Verkehrsflächen angrenzen (Versiegelungen)
- Sie weisen teilweise Stammschäden sowie Totholz in der Krone auf.

Erfordernisse:

- Prüfung von Baumpflegemaßnahmen und Durchführung, sofern dieses durch Fachkräfte als notwendig erachtet wird.
- Schaffung neuer Alleen / Gehölzreihen und -gruppen sowie Einzelbäume insbesondere an Wegen und Straßen und Gewässerläufen.
- Ersatz der standortuntypischen Pappeln entlang der Dorfstraße durch geeignete Laubbäume (z.B. Eschen, Stieleichen, Ulmen, Silberweiden)

**C 4.1.2.6 Streuobstwiesen**

Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Obstwiesen sind zumeist Reste ehemaliger bäuerlicher Nutzungen, die ehemals zur Obsterzeugung (Verkauf und Eigenbedarf) und zur Kälberweide gedient haben bzw. noch dienen. Die heute z.T. alten Baumbestände sind häufig pflegebedürftig und weisen oft Lücken auf. Die größte Zahl von Streuobstwiesen befinden sich südlich der Stör entlang der Dorfstraße (K 11). Auch im rückwärtigen Bereich der Gartengrundstücke an der Schloßstraße setzt sich das typische Bild fort.

Lage:

Überwiegend an den Hofstellen der Dorfstraße

Bewertung:

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Natürlichkeit: naturfern bis bedingt naturnah
- Gefährdung: Intensivierung der Bewirtschaftung; Überweidung, Umwandlung in Acker; Aufgabe der Nutzung
- Ersetzbarkeit: in der Regel gegeben, jedoch nur über sehr lange Zeiträume

Die Obstwiesen sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- z.T. fehlende Pflege
- intensive Beweidung

Erfordernis:

- Erhalt und Pflege, Ergänzung der Bestände

**C 4.1.2.7 Quellen**

Im Bearbeitungsgebiet gibt es zwei Quellbereiche, die im Geestbereich zu finden sind.

Unbeeinflusste Quellen zeichnen sich durch relativ konstante ökologische Bedingungen aus. Sie sind während des gesamten Jahresverlaufes recht gleichmäßig vernäßt und das Wasser weist eine regelmäßige Temperatur von ca. 8,5° C auf (Jahresdurchschnitt der Lufttemperatur).

Quellen sind natürlicher Beginn unserer Fließgewässer und sind daher in ökologischem Sinne als wesentlicher Teil eines Baches zu betrachten.

Auch Bruchwälder weisen häufig quellige Bereiche auf, wie z.B. bei Biotop Nr. 3.

Lage:

Biotope Nr. 3, 32

Code gemäß LP-VO: FQ

Nr. gemäß Biotop-VO: 6

Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: grundsätzlich hoch, eine akute Gefährdung ist nicht erkennbar
- Natürlichkeit: hoch bei geringer Störung
- Ersetzbarkeit: nicht gegeben

Quellen sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Störung der Quellbereiche im Bruchwald (Biotop Nr. 3) durch westlich angrenzende Bebauung und Erholungsnutzung möglich

Erfordernis:

- Erhaltung
- Keine Anlage von Kleingewässern in Quellbereichen

### C 4.1.2.8 Gewässer

Die Gewässer prägen die Landschaft Heiligenstedtens in ganz besonderem Maße. Hierbei kommt der Stör eine besondere Rolle zu. Alle anderen Fließgewässer, ob naturnah oder technisch ausgebaut, entwässern letztendlich in die Stör. Darüber hinaus verfügt das Gemeindegebiet über eine Vielzahl von Stillgewässern, wobei die meisten und größten von Nutzungen geprägt sind bzw. technische Funktionen erfüllen.

#### C 4.1.2.8.1 Stillgewässer

##### Kleingewässer

Es konnten fünf Kleingewässer mit Biotopqualität gemäß § 15a LNatSchG kartiert werden, die verteilt im Gemeindegebiet liegen. Kleingewässer sind aufgrund der (zumindest fast) stetigen Wasserführung von hoher Bedeutung als Lebensraumbestandteil vieler Tierarten. Bei offenen d.h. wenig beschatteten Verhältnissen können sich an flachen Ufern Röhrichte entwickeln, wie zum Beispiel im Bereich der Biotope Nr. 13/14 und 29. Diese Röhrichte bilden allmählich sich verändernde Übergänge von Land- zu Wasserlebensräumen, die von vielen Tierarten angenommen werden können.

Fischteiche, Regenrückhaltebecken und Zierteiche sind keine Kleingewässer im Sinne des § 15a LNatSchG.

##### Lage:

Biotope Nr. 4, 6, 14, 24, 30

Code gemäß LP-VO: Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG: FK

Nr. gemäß Biotop-VO: 21

##### Bewertung:

- Schutzstatus: vorhanden gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: Eingriffe in den Wasserhaushalt (Trockenlegung), Verfüllung, Beweidung, Nährstoffanreicherung
- Natürlichkeit: sehr variabel in Abhängigkeit von äußeren Störungen
- Ersetzbarkeit: mittel

Kleingewässer gemäß § 15a LNatSchG sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

##### Besonderheiten:

Jedes Kleingewässer ist als Individuum zu betrachten, so daß jedem Gewässer eine eigene Wertigkeit und

Bedeutung für den Naturhaushalt zukommt.

Kleingewässer im Wald bzw. mit dichtem Gehölzbestand weisen aufgrund der Beschattung natürlicherweise keine oder nur eine geringe Röhrichtentwicklung auf.

#### Beeinträchtigungen:

- Störungen durch angrenzende Nutzungen, ggf. aufgrund zu nahe am Ufer befindlicher Abzäunungen und Störung durch angrenzende Straße (z.B. Biotop Nr. 30)

#### Erfordernisse:

- Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen. Außerdem sind offene Wasserflächen zur Bewahrung der Vielfalt von Pflanzen und Tieren zu erhalten.
- Schaffung von Pufferstreifen (z.B. bei Biotopen Nr. 4 und 6)
- Neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Veränderungen von feuchten / nassen Niederungen zu vermeiden.

#### Fischteiche, Zierteiche in Grünflächen; Regenrückhaltebecken;

##### Lage:

Fischteiche: diverse Teiche im Heiligenstedter Holz, Fisch- und Badeteich südlich Biotop Nr. 3; Angelteich westlich der A 23; Fischteich zwischen Bahnlinie und Straße „Eichholz“, zwei Teiche westlich der K 36; zwei Teiche südlich der K 11;

Zierteiche: Waldweg/Eichholz; öffentliche Parkanlage im Ortskern, Reitplatz, Schloßgelände östlich des Reitplatzes

Regenrückhaltebecken: nördliche Gemeindegrenze zu Oldendorf, östlich des neuen Baugebietes im Bereich der Schule; drei Anlagen an der B 5; Wohnanlage am Schloß

Code gemäß LP-VO: FX

##### Bewertung:

- Schutzstatus: Fischteiche, Regenrückhaltebecken, Gewässer auf gärtnerisch gestalteten Grundstücken und öffentlichen Grünflächen sind keine Biotope i.S. § 15a LNatSchG
- Gefährdung: nicht bekannt
- Natürlichkeit: sehr variabel in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität
- Ersetzbarkeit: je nach Natürlichkeit

Fischteiche, Zierteiche und Regenrückhaltebecken sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### Besonderheiten:

Die Fischteiche befinden sich in der Regel in unmittelbarer Nähe natürlicher Quellen und / oder im quellnahen Oberlauf der Bäche, wodurch der für die Fischzucht notwendige Zufluß von Frischwasser gewährleistet wird. Durch die Anlage der Fischteiche wurden daher die natürlichen Fließgewässerstrukturen bereits im Oberlauf (im „Heiligenstedter Holz“) beeinträchtigt. Auch für den weiteren Bachlauf kann es unterhalb der Teichanlagen zu starken Beeinträchtigungen kommen. Hierzu zählen z.B. höhere Wassertemperaturen, ein erhöhter Nährstoffgehalt des Wassers sowie ein hoher Anteil von sehr feinen Stoffpartikeln, die zu einer Veränderung der Lebensräume im Bachbett führen. Andere Fischteiche, wie z.B. der Angelsee westlich der A 23 und der Teich südlich der Straße „Eichholz“ sind durch die Entnahme von Sand oder Mergel entstanden und tangieren Fließgewässer damit nicht unmittelbar. Zierteiche auf privaten, gärtnerisch gestalteten Hausgrundstücken wurden im Rahmen der Landschaftsplan-Kartierung nicht erfaßt.

#### Beeinträchtigungen

- weitgehendes Fehlen naturnaher Uferstrukturen und typischer Ufervegetation
- technischer Ausbau

#### Erfordernisse:

- Es ist zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Beendigung von Teichnutzungen bestehen bzw. ob tlw. Umleitungen von Bächen (Randgräben, d.h. kein vollständiger Durchfluß durch die Teichanlage) möglich sind (Fischteiche im „Heiligenstedter Holz“).
- Neue Gewässeranlagen sollen nur dort erfolgen, wo keine geschützten oder schützenswerten Lebensräume beeinträchtigt werden können. Insbesondere sind Veränderungen von feuchten / nassen Niederungen zu vermeiden.
- Es ist zu prüfen, ob naturnahe Umgestaltungsmaßnahmen möglich sind.
- Bei der Anlage neuer Regenrückhalteanlagen ist auf eine naturnahe Gestaltung zu achten.

### C 4.1.2.8.2 Fließgewässer

#### Die Stör

Zahlreiche Mäander kennzeichnen den Lauf der Stör in Heiligenstedten sowie in den Nachbargemeinden.

Das Flußsystem ist trotz des an der Mündung in die Elbe errichteten Sturmflutsperrwerkes tideabhängig geblieben.

An dem natürlichen Verlauf des Flusses wurde bislang nur wenig verändert. Da der gesamte Unterlauf den Status einer Bundeswasserstraße hat und der Berufsschiffahrt dient, wurden allerdings einige wasserbauliche Veränderungen durchgeführt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

So sind die Ufer fast vollständig eingedeicht. Im Bereich der Gemeinde Heiligenstedten sind fast alle Uferabschnitte mit Deckwerken (i.d.R. Steinschüttungen) versehen, um schiffahrtsbedingte (Wellenschlag) und strömungsbedingte Uferabbrüche zu verhindern. Nur auf der linken Uferseite sind einige Abschnitte ohne Befestigungen belassen (ca. 200 m im Bereich des Sportbootanlegers; in der Nähe des Biotopes Nr. 19; ca. 200 m im Bereich der Störschleife gegenüber der Bekau-Mündung, WASSER-UND SCHIFFAHRTSAMT HAMBURG, 1978).

Die Steinschüttungen stellen einen Fremdkörper für den Lebensraum Fließgewässer dar und trennen den Wasserkörper vom Ufer. Ohne die Uferbefestigung würde sich ein gleichmäßiger Übergang vom Wasser über das Tidewatt zum Röhricht ausbilden, der abschnittsweise durch Uferabbrüche, besonders in Außenkurven, ersetzt wird. Steinige Substrate sind in dem Tidebereich natürlicherweise nicht vorhanden. Der Röhrichtstreifen ist durch den Deich und die Beweidung, mit Ausnahme der ausgezäunten Bereiche und der größeren Röhrichtflächen (s. Bestandsplan) auf einen relativ schmalen Uferstreifen außendeichs begrenzt.

Weiterhin wurde der Flußlauf durch eine enge Bedeichung und den Bau von Sielen und Pumpstationen an den zufließenden Nebengewässern vom Talraum abgekoppelt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Stör ist von landesweiter Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (vgl. Landesraumordnungsplan und ergänzend hierzu LANU-Fachbeitrag). Außerdem gehört die Stör den Hauptgewässern im Rahmen der Entwicklung eines integrierten Fließgewässerschutzprogramms in Schleswig-Holstein an.

Die Stör einschließlich der angrenzenden Landflächen bis zum Stördeich sind ein Gebiet gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen). Das Gebiet ist für das Programm NATURA 2000 gemeldet und somit von gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines kohärenten europäischen Biotopverbundes.

Code gem. LP-VO: FFX

#### Bewertung:

- Artenzahl (Fische):      gering
- Güteklasse:                II bis III
- Schutzstatus:             Röhricht gemäß § 15a LNatSchG  
Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG

- Gefährdung: hoch durch Uferverbau und Wasserverschmutzung
- Natürlichkeit: gering durch Uferbefestigung mit Steinschüttungen; z.T. Spundwände
- Ersetzbarkeit: gering

Die Stör ist bezüglich der aktuellen Biotopausstattung von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Aufgrund der landesweiten Bedeutung des Gewässers, der Aufnahme in das Programm NATURA 2000 des Gewässers und der Bedeutung für den gesamten Landschaftsraum kommt der Stör hinsichtlich ihres Entwicklungspotentials eine sehr hohe Bedeutung für Natur und Landschaft zu.

#### Besonderheiten:

Die Wasserqualität der Tide-Stör wird jährlich im Rahmen der landesweiten Gewässerüberwachung an einer Meßstelle (Heiligenstedten, unterhalb Itzehoe, monatliches Meßintervall) durch das ALW ermittelt.

Zur Verfügung stehende Daten stammen aus dem Jahr 1992 (ALW 1994). Danach ist die Stör unterhalb Itzehoe überwiegend mäßig belastet. Im Sommer kommt es jedoch zu hohen Sauerstoffübersättigungen (180 %) und entsprechend hohen Zehrwerten, so daß eine kritische Belastung erreicht wird (Wassergüte II bis III) (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Die Gewässergütekarte Schleswig-Holstein (Stand 1997) beinhaltet für die Stör im Bereich der Gemeinde keine Eintragungen.

#### Beeinträchtigungen:

- Berufsschiffahrt
- Freizeitschiffahrt
- Uferbefestigungen und Eindelchung
- diffuse Nährstoffeinträge
- Verbiß der Röhrichte durch teilweise Beweidung

#### Erfordernisse:

- Beeinträchtigungen sind zu vermeiden
- Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen am Ufer zur Förderung ungestörter Entwicklung naturnaher Lebensräume
- Reduzierung der Uferverbauung
- Reduzierung diffuser Einträge
- Erarbeitung naturnaher Entwicklungskonzepte im Rahmen des integrierten Fließgewässerschutzkonzeptes

### Naturnahe Fließgewässer

In der Gemeinde verlaufen heute nur noch zwei Fließgewässer, die zumindest in Abschnitten noch als naturnah bezeichnet werden können. Dabei handelt es sich um die Gewässer mit der Verbandsbezeichnung „Graben 5“ und „Graben 6“.

Der „Graben 5“ (Biotop Nr. 1) tritt im Norden von Oldendorf kommend im Bereich des „Heiligenstedter Holz“ in das Gemeindegebiet ein. Hier besitzt er auf einer Länge von ca. 250 m einen naturnahen Verlauf, bevor er in die Fischteichanlage mündet, die sich auf einer Länge von ca. 450 m über mehrere Teiche erstreckt. Dahinter verläuft der Bach (Graben 5) in mehreren, sich stetig verändernden Rinnsalen wieder naturnah durch einen Erlenbruchwald auf einer Strecke von ca. 300 m. Dort mündet er in den Fisch- und Badeteich. Von hier an ist der weitere Verlauf verrohrt, bevor er an der Bahnlinie wieder offen, jedoch technisch ausgebaut in den Sieversbach mündet.

Der „Graben 6“ (Biotop Nr. 2) hat seinen Ursprung im Nordosten des „Heiligenstedter Holz“, wo er das Waldgebiet nahe der A 23 entwässert. Bis zu der Stelle, wo der Bach auf die Straße trifft, die zum Fisch- bzw. Angelteich führt, verläuft das Fließgewässer (auf ca. 1.200 m) relativ naturnah. In seinem Verlauf durchfließt der Bach folgende geschützte Biotop: Quellbereich (Biotop Nr. 32); Erlenbruchwald (Biotop Nr. 5); Erlenbruchwald; Kleingewässer (Biotop Nr. 6). Als Einschränkungen der Naturnähe sind Verrohungen im Bereich von Waldwegequerungen sowie abschnittsweise sehr starke künstliche Vertiefungen (v.a. ca. 250 m langer Abschnitt unterhalb der Alten Landstraße) zu nennen. Südlich der Gemeindestraße (am Angelteich) verläuft der „Graben 6“ innerhalb eines intensiv bewirtschafteten Grünlandes geradlinig und trifft dann auf den Sieversbach.

Code gem. LP-VO: FBn

Nr. gemäß Biotop-VO: 17

### Bewertung:

- Schutzstatus: naturnahe Abschnitte gemäß § 15a LNatSchG, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- Gefährdung: teilweise starke Unterhaltung; Fischteichanlagen
- Natürlichkeit: weitgehend hoch
- Entwicklungspotential: hoch (bzgl. Beseitigung der naturfremden Abschnitte)
- Ersetzbarkeit: gering

Die unverbauten naturnahen Abschnitte der „Gräben 5 und 6“ sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Die ausgebauten Abschnitte sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

### Besonderheiten:

Detailliertere Angaben zur Bewertung der Gewässer (z.B. Wasserqualität) liegen nicht vor.

Beeinträchtigungen:

- Verrohrungen, technischer Ausbau
- Fehlende naturnahe Säume
- Störungen durch Freizeitnutzungen und Fußwege (insbesondere im Nahbereich der Bebauung)
- Gewässerunterbrechungen durch Teichanlagen

Erfordernisse:

- Es ist zu prüfen, ob Möglichkeiten zur Beendigung von Teichnutzungen bestehen bzw. ob tlw. Umleitungen von Bächen (Randgräben, d.h. kein vollständiger Durchfluß durch die Teichanlage) möglich sind.
- Es ist zu prüfen, ob die Unterhaltung des „Grabens 6“ südlich der Alten Landstraße eingeschränkt bzw. unterlassen werden kann.
- Es ist zu prüfen, ob ausgebaute Gewässerabschnitte naturnah umgestaltet werden können.

Ausgebaute Bäche und künstliche Fließgewässer / Gräben

Insbesondere der Störniederungsbereich der Gemeinde wird von einer Vielzahl von Gewässern durchzogen. Diese erfüllen in erster Linie Entwässerungsfunktionen der landwirtschaftlich genutzten Flächen und sind entsprechend technisch ausgebaut. Die meisten der Gewässer sind künstlich entstanden. Ehemals natürliche Gewässer, wie z.B. der Sieversbach und der Blüngenmoorbach sind heute weitgehend begradigt worden und technisch ausgebaut (stelle Ufer; Befestigungen).

Code gem. LP-VO: FBx (ausgebauter Bach); FG (künstliche Fließgewässer/Gräben)

Bewertung:

- Schutzstatus: Eingriffe sind gem. § 7 LNatSchG genehmigungspflichtig, als Gewässer geschützt gemäß LWG
- Gefährdung: derzeit nicht erkennbar
- Natürlichkeit: gering-mittel
- Entwicklungspotential: z.T. hoch
- Ersetzbarkeit: gegeben

Die ausgebauten Bäche und die künstlichen Fließgewässer und Gräben sind von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

Beeinträchtigungen:

- Technischer Ausbau

Erfordernisse:

- naturschonende Unterhaltung
- naturnahe Umgestaltung- bzw. Renaturierung, insbesondere ehemals natürlicher Gewässerläufe wie des Blüngenmoorbaches oder des Sieverbaches

**C 4.1.2.9 Röhricht**

Im Bearbeitungsgebiet sind überwiegend in der Störniederung und hier v.a. im Uferbereich der Stör Röhrichtbestände vorhanden. Größtenteils handelt es sich um schmale Röhrichtstreifen. Diese schmalen Säume (ca. 2-5 m) wurden aus Darstellungsgründen mit einer Signatur versehen. Alle breiteren Bestände (ab ca. 5 m) wurden wieder flächig dargestellt. Die größten Röhrichtbestände sind in den Störschleifen am Sandweg (Biotop Nr.28), gegenüber vom Yachthafen (Biotop Nr. 19) sowie gegenüber der Gemeinde Bekmünde (Biotop Nr. 22) vorhanden. Die zuletzt genannte Röhrichtfläche wird in der östlichen Hälfte noch heute zur Reetmahd genutzt.

Die Bestände am Störufer werden im wesentlichen aus Schilf und Ufer-Segge aufgebaut. Der Bestand am Sandweg besitzt in Deichnähe auch große Flächenanteile mit Rohrglanzgras und Kalmus.

Größere Röhrichtentwicklungen abseits der Stör sind im Biotopkomplex an der B 5 (Biotop Nr. 13), östlich des Hundeübungsplatzes sowie im Bereich einer wiedervernässten Fläche (Biotop Nr. 26) südlich der „Querwettern“ (Verbandsgewässer VG D) kartiert worden.

Beschattete Kleingewässer, wie z.B. die Biotoplanlage (Biotop Nr. 24) und die Fischteiche sind weitgehend röhrichtfrei.

Lage:

Biotop Nr. 9, 13, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 27, 28, 33

Code gemäß LP-VO: Landröhrichte NR

Nr. gemäß Biotop-VO: 4

Bewertung:

- Schutzstatus: gemäß § 15a LNatSchG
- Gefährdung: hoch bei Veränderungen des Wasserhaushalts und durch sonstige

Nutzungsbeeinträchtigungen (z.B. Beweidung)

- Natürlichkeit: mittel bis hoch
- Ersetzbarkeit: mittel bis gering

Röhrichte sind von sehr hoher Bedeutung für Natur und Landschaft.

#### Beeinträchtigungen:

- am Störufer z.T. Fraß- und Trittschäden durch Kühe und Schafe
- Uferbefestigungen (Steinpackungen) an der Stör
- Einengung des natürlichen Röhrichtbereiches durch Deich
- Röhrichtstreifen entlang der Fließgewässer werden im Rahmen der Fließgewässerunterhaltung beeinflusst
- Begrenzung der Röhrichtentwicklung im Bereich der Fischteiche

#### Erfordernis:

Es ist erforderlich, Beeinträchtigungen und Gefährdungen zu vermeiden und zu beseitigen.

- Erhaltung der Röhrichte
- Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entstehung von Röhrichten durch ungenutzte Uferstreifen entlang der Fließgewässer und in den Kleingewässern sowie an Teichen

### C 4.1.2.10 Siedlungsbiotope

In diesem Kapitel werden die Siedlungsbiotope zusammen behandelt. Hierbei handelt es sich um Flächen, die i.d.R. besonders stark von Nutzungen beeinflusst sind. Im Gemeindegebiet wurden die nachfolgenden Typen erfaßt. Der Garten am Pastorat und die Außenanlagen des Schlosses sind aufgrund ihres alten Baumbestandes bzw. ihrer historischen Bedeutung gesondert zu bewerten:

#### Lage:

Gewerbebetriebsfläche (K36), Villa mit parkartigem Garten (Pastorat, Hauptstr.), Grün-/Parkanlage (Gemeindezentrum), Historische Garten-/Parkanlage (Schloß), Sport- und Erholungsanlagen (Reitplatz Schloß), Sportplatz/Ballsportanlage (Gemeindezentrum, Schule), Kinderspielplatz (diverse Baugebiet Julianka, öffentl. Parkanlage), Friedhof (Kirche; Julianka), Biotope der Verkehrsanlagen (bepflanzte Böschungen im Bereich der Brücken über die Stör und der B 5/Bahnlinie), Bahn-/Gleisanlage (Itzehoe/Wilster), Hafenanlage (Yachthafen), Deich (Stör)

Code gemäß L-Plan-VO: Gewerbebetrieb, Slg  
 Villa mit parkartigem Garten, SBv  
 Grün-/Parkanlage, SP  
 Historische Garten-/Parkanlage SPp  
 Sport- und Erholungsanlagen SE  
 Sportplatz/Ballsportanlage SEb  
 Kinderspielplatz SEk  
 Friedhof SGf  
 Biotope der Verkehrsanlagen SV  
 Bahn-/Gleisanlage SVb  
 Hafenanlage SVk  
 Deich SVd

Bewertung (außer SBv und SPp):

- Schutzstatus: nicht vorhanden
- Gefährdung: derzeit keine erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: hoch

Die Siedlungsbiotope sind von allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft.

Bewertung (SBv: Garten am Pastorat und SPp: Außenanlagen des Schlosses):

- Schutzstatus: nicht vorhanden bzw. Schloßgelände gem. § 5 (1) u. (3) DSchG
- Gefährdung: derzeit keine erkennbar
- Natürlichkeit: gering
- Ersetzbarkeit: gering

Die Gartenanlagen, insbesondere die alten Gehölzbestände des Pastorates und des Schlosses sind grundsätzlich von hoher Bedeutung für Natur und Landschaft. Da das Schloßgelände in seiner Gesamtheit dem Denkmalschutz unterliegt, wird auf eine zeichnerische Darstellung der Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften verzichtet.

Beeinträchtigungen:

- Beeinträchtigungen der Siedlungsbiotope sind nicht bekannt. Sie können jedoch selbst, wie z.B. die Bahnlinie oder die Deiche grundsätzlich Zerschneidungseffekte bewirken und damit Wanderungsbewegungen von Insekten oder höheren Lebewesen verhindern bzw. behindern. Auch lineare Biotope wie z.B. Fließgewässer werden häufig mehrfach im Bereich von Verkehrsstrassen (Verrohrungen) oder Deichen (Schöpfwerke, Siele) unterbrochen.
- Einige der nutzungsgeprägten Biotope können Beeinträchtigungen benachbarter naturgeprägter Biotope bewirken

Erfordernis:

- Erhalt der Schloßparkanlage. Bei einer evtl. Rekonstruktion von Teilen der Parkanlage sind die Aspekte des Naturschutzes zu berücksichtigen.
- Erhaltung der Gartenanlage am Pastorat
- kein Ausbau der vorhandenen Verkehrsstrassen

#### C 4.2 Besondere Pflanzenvorkommen

Im Bearbeitungsgebiet sind folgende besondere Pflanzenvorkommen bekannt:

- *Iris pseudacorus* (Biotop 13/14, 16) und *Nuphar lutea* (Biotop Nr. 13/14); gem. Kartierung des Kreises

Weitere Vorkommen besonderer Pflanzenarten sind nicht bekannt.

#### C 4.3 Besondere Tiervorkommen

Vögel:

Im Rahmen einer Begehung wurde im Januar 1998 im „Heiligenstedter Holz“ östlich des obersten Fischteiches ein Eisvogel gesehen.

Fischfauna:

Die tidebeeinflusste Stör läßt sich der Kaulbarsch-Flunder Region (Vgl. MUUS/DAHLSTRÖM 1986; SCHUBERT, NEUMANN 1994) zuordnen.

Typische Fischarten dieser Region sind, neben den "Leitarten" Kaulbarsch und Flunder, anadrome Arten, das heißt Fische, die nach der Geburt in einem Fluß ins Meer hinauswandern und erst zum Laichen in denselben Fluß zurückkehren, wie Neunaugen, Finte, Stint, Meerforelle und Stör sowie verschiedene Flußarten (Weißfische, Barsch, Zander, Hecht) (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Außerdem trifft man in solchem Bereich den Aal und den Dreist sowie Stichlinge in großen Mengen an (Vgl. MUUS/DAHLSTRÖM 1968).

Verschwunden sind der anadrome Stör, der nach DUNCKER bis in den Bereich von Kellinghusen vorkam (letzter Fang 1920) und der Nordseeschnäpel (1987 wurden 500 und 1988 800 Setzlinge in die Brau/Osterau eingesetzt (WEGNER zit. in HARTMANN & SPRATTE 1990). Das Besatzmaterial stammte aus Dänemark, Vida. Ein Nachweis adulter Schnäpel gelang bislang nicht, dessen Vorkommen

DUNCKER für die untere Stör bis Wilster angibt (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Auch der Nachweis der Ukelei gelang nicht mehr (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

In der unteren Stör dominieren z.Z. Massenfischarten (Stint und Stichling) bzw. euryöke Arten wie der Aal und die Flunder.

Alle anderen Arten sind relativ selten und bilden offensichtlich nur relativ kleine Bestände aus, was insbesondere für die Cypriniden (z.B. Brasseln) ungewöhnlich ist.

Positiv zu vermerken ist das Vorkommen der anadromen Neunaugenarten (Fluß- und Meerneunauge), die den Unterlauf jedoch nur durchwandern, um zu ihren Laichplätzen in den Seitenbächen zu gelangen. Die Bestände sind aber, insbesondere beim Meerneunauge, sehr klein (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Auch Lachs und Meerforelle treten, auf ihrer Wanderung in die Laichbestände, im Unterlauf der Stör auf.

Ihre Bestände sind z.Z. jedoch nur auf den intensiven Besatz seitens der Sportangler zurückzuführen und damit als unnatürlich einzustufen (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994). Die von DUNCKER erwähnten autochthonen Bestände von Lachs und Meerforelle sind in der Stör ausgestorben.

Die Fischfauna des Stör-Unterlaufs muß insgesamt als geschädigt bewertet werden, da offensichtlich nur noch wenige Arten natürliche Bestände ausbilden können (Vgl. SCHUBERT, NEUMANN 1994).

Ursachen hierfür sind neben der Wasserbelastung auch die Verbauung der Ufer (Steinschüttungen und Deiche), wodurch Flachwasserzonen und natürlicher Uferbewuchs verloren gegangen sind, die vielen Fischarten (z.B. den Cypriniden) als Laichareal dienen (HARTMANN 1987).

## C 5 Landschaftsbild

### C 5.1 Allgemeines

Nach § 1 Bundesnaturschutzgesetz sind „Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, daß „...die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind“. Der § 1 des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holsteins führt in seinem zweiten Absatz als weiteren Grundsatz des Naturschutzes aus: „Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen“.

Als Kriterien für eine Bewertung der Empfindlichkeit einer Landschaft gegenüber neuen Beeinträchtigungen werden Sichtweite, Strukturierung, Horizontbild, aber auch Vorbelastungen wie vorhandene Bauwerke, Verkehrsstrassen und anderes herangezogen.

## C 5.2 Das Landschaftsbild im Gemeindegebiet

Das Landschaftsbild wird im wesentlichen von der besonderen naturräumlichen Situation geprägt. Während der weitaus größte Teil der Gemeinde der Störniederung zuzurechnen ist, gehört der nördliche Teil zur Heide-Itzehoe-Geest. Obwohl die Grenze zwischen den beiden Naturräumen fließend ist, kann man die nördliche Grenze der Niederung etwa auf einer Linie vom ehemaligen Gut Jullanka bis zum heutigen Angelteich annehmen.

Die unterschiedlichen naturräumlichen Situationen und deren Übergangsbereiche sind entscheidend für das Landschaftsbild.

### Niederung südlich der Stör

Der größte relativ einheitliche Landschaftsraum Heiligenstedtens liegt südlich der Stör. Dieses Gebiet ist durch sein ebenes Relief geprägt. Es herrschen Grünländereien und Äcker vor, die von Gräben und Gruppen durchzogen sind. Eingerahmt wird dieser weite offene Bereich im Norden durch den Stördeich bzw. die Straßenbebauung entlang der Dorfstraße (K 11), im Osten durch die Auffahrrampe und die Störbrücke im Zuge der A 23 sowie im Süden durch die gehölzbestandene „Landwehr“ bzw. die angrenzende Bebauung „Itzehoe Lübscherkamp“ und „Heiligenstedtenerkamp“. In Richtung Westen/Südwesten setzt sich die landwirtschaftlich geprägte Niederung in der Gemeinde Hodorf fort. Östlich der Auffahrrampe zur Störbrücke setzt sich die Störniederung fort, jedoch wird sie durch die angrenzende Bebauung auf Itzehoe Stadtgebiet im Norden (Hafen, Gewerbegebiet) und Süden (Wohngebiet „Wellenkamp“) deutlich eingeeignet.

### Niederung nördlich der Stör

Die Landschaft nördlich der Stör ist zwar in weiten Teilen ebenfalls der Störniederung zuzurechnen. Der gestaltende Einfluß der Landwirtschaft ist hier jedoch nicht mehr so charakteristisch, wie im Süden. Verschiedene Bauwerke (s.u.) haben zu einer starken Überprägung des Niederungsbereiches nördlich des Ortskernes von Heiligenstedten geführt. Nur Bereich südlich der B 5/westlich der K 36 in Richtung Bekmünde ermöglicht noch ein weitgehend typisches Erleben der Niederungslandschaft.

Die vorgenannten Baumaßnahmen sowie die gerade in den letzten Jahren vorangeschrittene Wohnbebauung im Bereich Julianka haben dazu beigetragen, daß die Übergänge zwischen Störniederung und Geest auf Heiligenstedtener Gebiet nur noch an wenigen Stellen deutlich erkennbar sind. Besonders typische Blickbeziehungen ergeben sich im Bereich der K 36 (Höhe Schule) sowie im Bereich Sieversbach/Heiligenstedter Holz.

### Geestbereich

Der Geestbereich Heiligenstedtens wird zu einem großen Teil vom Waldgebiet „Heiligenstedter Holz“, das gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet ist, eingenommen. Im Westen und Südwesten grenzt unmittelbar ein größeres, überwiegend aus Einfamilienhäusern und einer Schule bestehendes Baugebiet an. Im Osten trennt die A 23 einen Teil des Waldgebietes (bis zu ca. 120 m Breite) ab, der sich nach der Umgemeindung nunmehr auf Itzehoeer Stadtgebiet befindet. Südlich des Waldgebietes schließt sich ein relativ stark reliefiertes, strukturreiches Gelände (Bachniederung, zwei Kleingewässer, Knicks, Angelsee, Bruchwälder) an.

### Bewertung

Es ist zwar richtig, daß sich die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit aus den Faktoren Relief, Vegetation, Wasser, Bauwerken und Nutzungen zusammensetzt, eine Bewertung des Schutzgutes durch eine Einzelbetrachtung dieser Faktoren ist aber falsch. Sie scheint es zu ermöglichen, verschiedene Landschaften durch das Gegenüberstellen der jeweiligen Einzelfaktoren miteinander zu vergleichen. Dieses kann zwar ein Hilfsmittel sein, darf aber nicht darüber hinweg täuschen, daß die Bewertung des Schutzgutes Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nur in der Gesamtheit möglich ist.

Das gleiche gilt auch für die Bewertung der einzelnen Begriffe Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Jede Landschaft hat ihre eigene Vielfalt von Landschaftselementen, Nutzungsstrukturen, Lebensgemeinschaften und vielem mehr, worauf sich ihre Eigenart begründet. Diese Eigenart ist als ein wichtiger Bestandteil der Schönheit anzusehen. Eine Bewertung der Schönheit ist nicht möglich, da Schönheit ein subjektives Empfinden ist, das von jeder Person anders beurteilt wird.

Aufgrund dieser Tatsachen ist es unmöglich, die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewerten, genauso wie es unmöglich ist, einzelne Bestandteile der Landschaft wie z. B. ein Stillgewässer und ein Feldgehölz miteinander zu vergleichen und eine Bewertung durchzuführen.

Die Naturschutzgesetzgebung fordert bei Eingriffen in Natur und Landschaft, die Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu minimieren. Deshalb ist es erforderlich, bei Planungen mehrere Standorte einander gegenüberzustellen und den Standort zu finden, der für die sich aus dem Vorhaben ergebenden Beeinträchtigungen am wenigsten empfindlich ist. Unter dieser Zielsetzung erscheint es abwegig, Landschaften nach Anzahl und Vielfalt von Strukturen oder dem Grad der landwirtschaftlichen Nutzung zu unterscheiden.

Vielmehr muß es Aufgabe des Planens sein, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu beschreiben und ihre Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens aufzuzeigen. Die Standortauswahl orientiert sich nicht an der Wertigkeit der einzelnen Landschaften, sondern an den Auswirkungen, die das Vorhaben auf die jeweiligen Landschaften hat. Aus diesem Grund kann sich die Beschreibung der Landschaft auf einzelne Faktoren beschränken, es muß jedoch eine detaillierte Ermittlung der von der Planung ausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen, um die zu bewertenden Faktoren festlegen zu können. Es wurden deshalb folgende Bewertungskriterien aufgestellt, die bereits in der vorangegangenen Beschreibung der Landschaft Heiligenstedtens angesprochen wurden:

- Sichtweite
- Strukturierung
- Horizontbild
- Vorbelastung

### Niederung südlich der Stör

Dieses Gebiet ist durch sein ebenes Relief geprägt. Weite Blickbeziehungen sind charakteristisch. Es herrschen landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, die von Gräben und Grütten durchzogen sind. Diese Strukturmerkmale sind jedoch auf größere Entfernung kaum wahrnehmbar. Horizontale Strukturen sind innerhalb dieses Bereiches, bis auf einige Gehölzstrukturen (Baumreihe, Blotoplanlage) kaum vorhanden. Eingehamrt wird dieser weite offene Bereich im Norden durch den Stördeich bzw. die Straßenbebauung entlang der Dorfstraße (K 11), im Osten durch die Auffahrrampe und die Störbrücke im Zuge der A 23 sowie im Süden durch die gehölzbestandene „Landwehr“ bzw. die Bebauung „Itzehoe Lübscherkamp“ und „Heiligenstedtenerkamp“. Die weitgehend gut mit Gehölzen eingebundene Bebauung an der K 11 sowie der „Landwehr“ bilden ein harmonisches Horizontbild. Aus großer Entfernung (z.B. von der „Landwehr“) wird der Deich von diesen Strukturen weitgehend verdeckt und paßt sich in das Horizontbild ein. Das Schloßgelände an der Störschleife stellt eine besondere Attraktion dar. Dieses Gelände fügt sich aufgrund seines alten, hochgewachsenen Gehölzbestandes harmonisch in die Umgebung ein und ist aus größerer Entfernung und selbst vom nahegelegenen „Sandweg“ aus, kaum auszumachen. Die Auffahrrampe und die Störbrücke im Zuge der A23 bilden dagegen einen „Querriegel“, der sich aufgrund seiner Ausmaße nicht in die übrigen Strukturen integrieren läßt und auch aus großer Entfernung deutlich wahrnehmbar ist. Die Bepflanzungen der Böschungen im Bereich der Brücken besitzen im wesentlichen die gleiche Höhe. Dadurch wird der Anstieg der Brückenrampen in der sonst ebenen Störniederung noch betont.

Auch die neue Wohnsiedlung zwischen Sandweg und Schloß, deren Baustil an traditionelle Bauweisen erinnern soll, ist momentan nur unzureichend in die Landschaft eingebunden. In Richtung Westen (Hodorf) setzt sich die ebene landwirtschaftlich geprägte Niederung fort. Östlich der Störbrücke (A 23) wird das Landschaftsbild zusätzlich stark von Freileitungen, die hier auch die Stör queren, beeinflusst.

Um das typische Bild der Störniederung in Richtung Norden (insbesondere in den Gemeinden Stördorf und Bekmünde) wahrnehmen zu können, muß man sich auf den Stördeich begeben, da dieser eine Sichtbarriere darstellt. Hier bieten sich zwischen der Gemeindegrenze zu Hodorf und der Brücke über die Stör (K61) abwechslungsreiche Sichtbeziehungen. Im weiteren Verlauf störaufwärts wirken sich die Halle am Yachthafen, die Störbrücke (A23), die Glas- und Folienhäuser eines Gartenbaubetriebes, mehrere aus südlicher Richtung kommende Freileitungen, die weiter in Richtung Itzehoe die Stör überqueren sowie die massiven Gewerbebauten auf Itzehoer Stadtgebiet beeinträchtigt auf das Landschaftsbild aus.

### Niederung nördlich der Stör

Verschiedene Bauwerke (B 5 parallel zur Bahnlinie; die Auffahrampen und die Brücke im Zuge K 36 über die vorgenannten Verkehrsstrassen, die sich nach Norden weiterentwickelnde Bebauung entlang der K 36 und das Kreuzungs-„Kleeblatt“ für die B5/A23) haben zu einer deutlichen Überprägung der Niederungslandschaft geführt, die sich einmal durch weite Blickbeziehungen ausgezeichnet hat. Nur der Bereich südlich der B 5/westlich der K 36 über die Gemeindegrenzen hinaus in Richtung Bismünde ermöglicht noch dieses weitgehend typische Erleben der Niederungslandschaft mit seinen tiefliegenden Grünlandereien.

Die vorgenannten Baumaßnahmen sowie die gerade in den letzten Jahren stark vorangeschrittene Bebauung im Bereich Julianka haben dazu beigetragen, daß die Übergänge zwischen Störniederung und Geest auf Heiligenstedtener Gebiet nur noch an wenigen Stellen in der Landschaft deutlich erkennbar geblieben sind. Besonders typische Blickbeziehungen ergeben sich im Bereich zwischen der K 36 (Höhe Schule) und der B 5 (Höhe Biotopkomplex aus Nr. 13, 14, 15) sowie im Bereich Sieversbach/Heiligenstedter Holz.

### Geestbereich

Das Heiligenstedter Holz bietet insgesamt eine reiche Strukturierung (s.o.), die Sichtweite ist bereits aufgrund der Relieferung natürlicherweise begrenzt. Deutliche Vorbelastungen stellen die A 23 im Osten sowie die im Westen und Südwesten dicht an das Waldgebiet „herangerückte“ Bebauung dar. Der Bereich südlich des Heiligenstedter Holzes weist aufgrund vieler naturnaher Elemente einen hohen Strukturreichtum auf. Das Horizontbild kann aufgrund der Vielzahl dieser Elemente als weitgehend harmonisch bezeichnet werden. Als Vorbelastung (Fahrzeugbewegungen, Lärm) ist im Osten die A 23 zu nennen. Darüber hinaus wirkt sich der zeitweise rege „Schleichverkehr“ auf der Gemeindestraße zwischen Itzehoe Edendorf und Heiligenstedten negativ auf das Landschaftserleben aus. Dem Parkplatz am Angelteich fehlt eine entsprechende Eingrünung. Das Wohngebiet im Bereich „Eichholz“ wird durch die Knicks (von Norden aus dem Wald betrachtet) relativ gut abgeschirmt.

Westlich des „Heiligenstedter Holzes“ sind große Sichtweiten aufgrund der bis an den Wald hinaufreichenden Bebauung „Julianka-Schule“ kaum noch möglich. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt gegenüber der Schule in Richtung Südwesten (s.o.), wo die Acker- und Grünlandwirtschaft noch landschaftsbestimmend ist und Ausblicke in die Störniederung ermöglicht. Allerdings verläuft hier eine Freileitungstrasse, die zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führt.

Nordwestlich des „Heiligenstedter Holzes“ schließen sich auf einem reliefierten Gelände ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an, die sich auf Oldendorfer Gebiet fortsetzen. Jedoch ist auch hier die Bebauung Oldendorfs, vornehmlich auf der Westseite der K 36, an das Gemeindegebiet Heiligenstedtens herangerückt.

Erfordernis:

- Grundsätzlich sind Vorhaben zu vermeiden, die zu weiteren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen und die als Belastung der natürlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit wahrnehmbar sind. Dieses betrifft v.a. Vorhaben in Bereichen, die große Sichtweiten oder besondere Blickbeziehungen aufweisen.
- Es ist zur Erhaltung des dörflichen Charakters im Ortskern wichtig, im Dorf unbebaute Freiflächen zu erhalten (z.B. Garten des Pastorats mit altem Baumbestand).
- Die in der Gemeinde vorhandenen landschaftsbildprägenden Einzelbäume und Baumreihen sind zu erhalten. Ergänzungen sowohl dieser als auch anderer Bestände (z.B. Obstwiesen) sind anzustreben.
- Die strukturreichen Waldflächen des Heiligenstedter Holzes und seine Übergangsbereiche in die freie Landschaft sind zu erhalten. Dabei ist ein Umbau der Nadelholzbestände zu Laubwaldgesellschaften und eine naturnahe Weiterentwicklung seiner Übergangsbereiche wünschenswert.
- Die Wasserflächen (Fließ- und Stillgewässer) prägen das Landschaftsbild der Gemeinde und sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- Die Bepflanzungen der Böschungen im Bereich der Brücken besitzen im wesentlichen die gleiche Höhe. Dadurch wird der Anstieg der Brückenrampen in der sonst ebenen Störniederung noch betont. Hier könnte langfristig eine Baumreihe am Fuß der Brückenrampen mit einer gleichmäßigen Höhe einen Sichtschutz bieten.

## D Nutzungen

### Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Konfliktanalyse

#### D 1 Erholung / Freizeitnutzung

##### 1. Situation

Das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenstedter Holz“ ist für die Gemeinde Heiligenstedten, aber auch für den benachbarten Stadtteil Itzehoe Edendorf von besonderer Bedeutung für die Naherholung. Zahlreiche Wanderwege/Wirtschaftswege erschließen das Waldgebiet im Inneren. Die Zuwegung ist aber nur an vier Stellen möglich: im Nordosten von Itzehoe Edendorf über die Autobahnbrücke; im Westen über den „Königsweg“ (Alte Landstraße) und über einen neu geschaffenen Zugang aus dem angrenzenden Wohngebiet; im Süden über den Waldweg. Aufgrund der relativ großen, unmittelbar angrenzenden Wohngebiete ist die Erholungsnutzung von großer Bedeutung. Durch die geplante Bebauung auf den nach Itzehoe umgemeindeten Flächen östlich der Autobahn wird der Erholungsdruck vermutlich noch zunehmen.

Auch weitere Wanderungen oder Radtouren in die Umgebung sind möglich. So bietet der „Königsweg“ im Verlaufe der „Alten Landstraße“ (auch „Ochsenweg“) die Möglichkeit, auf einem historischen Handelsweg die Umgebung zu erkunden. Dieser Weg verläuft weiter in Richtung Westen durch die Gemeinde

Oldendorf, quert bei der Luxbrücke die Bekau und führt weiter nach Meldorf (PAPKE, E., 1995).

Auch der Süden Heiligenstedtens ermöglicht eine landschaftsgebundene Erholung zu Fuß oder mit dem Fahrrad. So kann man abwechslungsreiche Wanderungen auf dem Stördeich unternehmen oder auch per Fahrrad die K 11 in Richtung Hodorf für Ausflüge in die Umgebung nutzen. Eine Fahrt störaufwärts ist dagegen nur unter Benutzung des Sandweges (K 61) möglich. Die K 61 ist heute relativ stark vom Kfz-Verkehr frequentiert. Eine weitere Möglichkeit zum Spaziergehen oder Radfahren bietet der Wirtschaftsweg „Landwehr“ im Süden der Gemeinde. Dieser Weg verläuft weitgehend an der Grenze zur Stadt Itzehoe, der Gemeinde Heiligenstedtenerkamp und der Gemeinde Hodorf, deren Wohngebiete hier angrenzen. Von hier aus bieten sich Möglichkeiten, den Sandweg in Richtung Nordosten oder die Dorfstraße (K 11) in Richtung Nordwesten zu erreichen.

Weitere, jedoch anlagengebundene Erholungs- und Sportmöglichkeiten bieten das Sportzentrum im Ortskern (Fußball, Tennis), die Reitanlage (mit Halle) beim Schloß, der Angelteich westlich der Autobahn sowie diverse Spielplätze. Darüber hinaus bietet die Stör Möglichkeiten für die Freizeitschifffahrt. Heiligenstedten verfügt über einen kleinen Yachthafen auf der rechten Störseite und einen Bootsanleger für mehrere Sportboote auf der linken Störseite auf Höhe der Schloßstraße.

## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Störung der empfindlichen Waldbereiche im „Heiligenstedter Holz“ durch Verlassen der Wege und freilaufende Hunde.
- Mögliche Beeinträchtigung ohne Nachweis: Störungen der Röhrichte durch Freizeitnutzung auf der Stör.
- Einschränkung der landschaftsbezogenen Erholungsmöglichkeiten aufgrund eines fehlenden straßenunabhängigen Fuß-/Radweges im Bereich des „Sandweges“.

## 3. Erfordernisse aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Sicherung und Entwicklung wohnungs- und siedlungsnaher Bereiche für eine naturbezogene Erholung, insbesondere des Heiligenstedter Holzes und seiner Umgebung.
- Bessere Anbindung der südlichen Gemeindeteile über einen Fuß- und Radweg
- Prüfung der Neuanlage oder teilweisen Rekonstruierung alter Wegeverbindungen im Bereich Sandweg, um straßenunabhängige Fuß- bzw. Radwege zu schaffen.
- Eindämmung des „Schleichverkehrs“ zwischen Itzehoe-Edendorf und Heiligenstedten
- Es kann sinnvoll sein, an einigen Stellen die Besucher an naturkundlich oder historisch interessante Themen heranzuführen.
- Keine Schaffung weiterer Erholungseinrichtungen mit einer aufwendigen Infrastrukturausstattung

- Verbesserung der Wanderwegbeschilderung sowie der Ausstattung mit Ruhebänken.

Sonstige wesentliche Beeinträchtigungen oder Konflikte der Schutzgüter durch die Erholungsnutzung, außer Veränderungen des Bodenaufbaues bzw. der Bodenversiegelung durch die Schaffung von Sportanlagen und der Wegebaumaßnahmen für die Wirtschaftswege, können im Bereich der umgemeindeten Flächen nicht festgestellt werden.

## D 2 Landwirtschaft

### 1. Situation:

In Heiligenstedten gibt es 19 landwirtschaftliche Betriebe, von denen 6 kleine Betriebsgrößen zwischen 1 und 10 ha, 9 Betriebe Größen zwischen 20 und 50 ha und 4 Betriebe zwischen 50 und 75 ha aufweisen. Sechzehn Betriebe besitzen eine Viehhaltung (Statistisches Landesamt S.-H. 1996). Die Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist an der Dorfstraße angesiedelt. Nur zwei Betriebe befinden sich noch im Bereich Julianka, wo vorwiegend Rinderzucht und Milchviehwirtschaft betrieben wird. Betriebe mit Schweinezucht befinden sich nur an der Dorfstraße.

Während es sich im Niederungsbereich nördlich der Stör überwiegend um Dauergrünland (Nieder- und Hochmoorböden) handelt, sind die Anteile von Acker und Grünland südlich der Stör und in der Geest etwa gleich verteilt. Südlich der Stör sind die Grünländereien aufgrund der der Boden- und Höhenverhältnisse (tiefliegende Hoch- und Niedermoorböden) v.a. im Bereich des Sandweges und der „Landwehr“ vertreten. Im Bereich der Geest hat der Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgrund der großflächigen Ausweisung von Bauland in den Vergangenheit erheblich abgenommen.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- z.T. Uferbeweidung und Vertritt an der Stör
- Entwässerung feuchter Standorte in den Niederungsbereichen
- mangelhafte landschaftliche Einbindung eines Stallgebäudes im Bereich Sandweg

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Keine zusätzliche Entwässerung von Niederungen; Erhaltung von Niederungsflächen durch pflegende landwirtschaftliche Nutzung insbesondere im Bereich feuchter Wiesen und Weiden;
- Erhaltung der Feuchtgrünländereien
- Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen insbesondere in den Bereichen der Niederungen

- Schonung angrenzender empfindlicher Lebensräume wie z. B. kleinerer Fließgewässer durch Schaffung von Schutzstreifen / Pufferstreifen und Abzäunungen
- Erhaltung von typischen Landschaftselementen (z.B. Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Gewässer)
- Vermeidung von Geruchsbelastungen und Schadstoffemissionen
- Schaffung eines naturnahen Auenbereiches an der Stör
- Vermeidung der Uferbeweidung an der Stör durch Abzäunung
- Einbindung eines Stallgebäudes (Sandweg) in die Landschaft

Eine geeignete Möglichkeit zur Umsetzung der Anforderungen ist u.a. die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen. Dieses erfordert u.a. einen finanziellen Ausgleich mit Hilfe von Extensivierungs- und Flächenstilllegungsprogrammen von EU, Bund und Land. Die Auswahl derartiger Flächen sollte unter Hinzuziehung des Landschaftsplanes und des Fachbeitrags erfolgen.

## D 3 Forstwirtschaft

### 1. Situation

Die größte Waldfläche im Gemeindegebiet bildet das Heiligenstedter Holz im Norden. Kleinere Waldflächen befinden sich im Bereich des Angelsees, des Hundeübungsplatzes sowie südlich der B 5 und am Schloß. Es handelt sich um Privatwälder.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Schaffung und Bestand von Nadelwäldern / Nadelholz-Mischwäldern statt Laubwäldern aus Arten der potentiellen natürlichen Vegetation
- Bewirtschaftung mit Förderung fast einartiger Baumbestände.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Anlage von Sukzessionsflächen mit dem Ziel einer Waldbildung
- Weitere Aufforstungen mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation auf Grundlage der Standortkartierung
- Umbau von Nadelholzbeständen zu Laubholzbeständen
- Schaffung von naturnahen Waldrändern (breitere Waldmäntel und Waldsäume)

- Sicherung und Förderung einer nachhaltigen naturnahen Waldwirtschaft
- Ermöglichung einer ungestörten natürlichen Entwicklung (evtl. Ausweitung) insbesondere von Bruchwäldern sowie von Sumpf- und Auwäldern

## D 4 Wasserwirtschaft / Wasserbewirtschaftung

### D 4.1 Oberflächengewässer

#### 1. Situation:

Außerhalb der Wälder, in denen noch Reste naturnahe Bäche anzutreffen sind, wurden alle Fließgewässer in der Vergangenheit nach technischen Gesichtspunkten ausgebaut, um das Wasser möglichst schnell abzuführen. In den Wäldern wurden vor allem zur Anlage von Teichen Eingriffe in die natürliche Gewässergestalt vorgenommen.

Die Stör als größtes und landschaftsprägendes Fließgewässer weist auf Heiligenstedtener Gebiet bis auf wenige Ausnahmen weitgehend Deckwerke (i.d.R. Steinpackungen) zur Ufersicherung auf (vgl. Kap. 4.1.2.8.2)

Entlang des Störufers besteht durchgehend ein Gewässer- und Erholungsschutzstreifen gemäß § 11 LNatSchG von 50 m Breite. Außendeichs der verläuft die Grenze des Überschwemmungsgebietes.

Im Gemeindegebiet sind Kleingewässer als Biotope gemäß § 15a LNatSchG festgestellt worden. Darüber hinaus bestehen mehrere Fischteichanlagen (vgl. Kap. C 4.1.2.8.1). Diese sind keine Biotope gemäß § 15a LNatSchG. Regenrückhalteanlagen bestehen im Baugebiet „Jullanka Schule“, an der Grenze zu Ollendorf, drei Anlagen an der B 5 sowie in der Wohnanlage am Schloß.

Das Gemeindegebiet wird in entwässerungstechnischer Hinsicht in drei Bereiche aufgeteilt. Der gesamte nördlich der Stör gelegene Bereich wird vom „Sielverband Jullanka“ betreut. Der größte Teil des südlichen Gemeindegebietes unterliegt dem „Sielverband Heiligenstedten“, nur ein kleiner Bereich im Südwesten ist dem „Sielverband Hodorf“ zuzurechnen.

#### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Außerhalb der Wälder sind bis auf einen kleinen Abschnitt westlich des Angelteiches keine naturnahen Fließgewässer erhalten.
- Viele Streckenabschnitte der Bäche und Gräben sind in der Vergangenheit verrohrt worden (vgl. Landschaftsplan-Bestand). Kein natürliches oder künstliches Gewässer ist von der Quelle, seinem Beginn bzw. von seinem Eintritt auf Heiligenstedtener Gemeindegebiet bis zur Mündung in die Stör durchgehend störungsfrei. Die wesentlichsten Störungselemente stellen Fischteichanlagen und der technische Ausbau bis hin zu Verrohrungen dar.

- Die „technische“ Gestalt der Fließgewässer beeinträchtigt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und auch somit deren Erholungseignung.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Erhaltung/Schaffung naturnaher Oberflächengewässer und ihrer Ufer sowie Pufferstreifen
- Naturschonende Unterhaltungsmaßnahmen
- Renaturierung naturferner Gewässer
- Freihaltung des Gewässer- und Erholungsschutzstreifen von beeinträchtigenden Nutzungen
- Schaffung eines naturnahen Auenbereiches an der Stör

## D 4.2 Grundwasser / Trinkwasserversorgung / Schmutzwasserentsorgung

### 1. Situation:

Angaben zur Höhe des Grundwassers können dem Kapitel zum Schutzgut Boden entnommen werden. Detaillierte Informationen liegen nicht vor.

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband „Unteres Störgebiet“. Einzelbrunnen sind nicht bekannt. Die gesamte Gemeinde verfügt über eine Trennkanalisation. Das Abwasser wird zum großen Teil zum Klärwerk Itzehoe geleitet. Das an Gemeinde Oldendorf angrenzende Baugebiet Julanka ist an die Kläranlage der Gemeinde Oldendorf angeschlossen.

### 2. Örtlich erkennbare Beeinträchtigungen / Gefährdungen der Schutzgüter durch die Nutzung

Im gesamten Gemeindegebiet besteht grundsätzlich die Gefahr, daß das Grundwasser durch Schadstoffeinträge beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit hohen Grundwasserständen, zu denen der größte Teil der Gemeinde zu rechnen ist. Akute Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Sparsamer Umgang mit Grundwasser
- Förderung der Grundwasserneubildung und der Rückhaltung (Reduzierung oder Rückbau von Versiegelungen)
- Boden- und wasserschonende Land- und Forstwirtschaft dient auch dem Grundwasserschutz.

## D 5 Fischereiwirtschaft

### 1. Situation

Im Gemeindegebiet sind diverse Fischteichanlagen anzutreffen. Diese liegen überwiegend im Norden des Gemeindegebietes: diverse im Heiligenstedter Holz, westlich der A23, zwei im Bereich Eichholz/Waldweg, zwei westlich der K 36. Die Anlage der Teiche erfolgte vornehmlich entlang eines Baches im Heiligenstedter Holz oder in ehemaligen Mergelkuhlen. Zwei weitere größere Teiche sind südlich der Dorfstraße zu finden. Die Teiche sind in der Bestandskarte dieses Fachbeitrags als Fischteiche gekennzeichnet.

Die Teichanlagen im Heiligenstedter Holz führen zwar zu Beeinträchtigungen des Baches, jedoch sind die Anlagen gut in die allgemeine Landschaftsstruktur eingefügt. Die Teichanlage westlich der A 23 wird als öffentlicher Angelteich genutzt, der gegen Gebühr für Jedermann nutzbar ist. Die übrigen Teiche befinden sich auf privaten Grundstücken.

Die Stör wird ebenfalls für Fischereizwecke genutzt.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Fischteichanlagen können negative Auswirkungen auf die nachfolgenden Gewässer haben (Heiligenstedter Holz): Es kann zu einer Nährstoffzufuhr durch das abfließende Teichwasser kommen. Außerdem kommt es vor allem im Sommer durch abfließendes Wasser zu unnatürlichen Temperaturerhöhungen im Gegensatz zur konstanten Temperatur von Quellwasser. Beim periodischen Ablassen des Teichwassers kommt es außerdem zu massiven Veränderungen der Gewässersedimente.

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege:

- Beendigung von Teichnutzungen und / oder teilweise Umleitung von Bächen in Umlaufgräben (d.h. kein Durchfluß durch die Teichanlage).
- Keine Anlage neuer Teiche in/an Fließgewässern und deren Quellbereichen
- Keine Teichneuanlagen in feuchten Senken, um Dränwirkungen auf die angrenzenden Flächen zu vermeiden
- Reduzierung der Nutzungsintensität und Bereitstellung zumindest von Uferteilen zur Ansiedlung ungestörter Pflanzengesellschaften der Verlandungsserie

## D 6 Verkehr

### 1. Situation:

Die Gemeinde wird in großen Teilen sehr stark vom Verkehr geprägt. Die durch die Gemeinde verlaufen-

den Straßen sind für den KFZ-Verkehr ausreichend ausgebaut. Straßenbegleitende Radwege gibt es entlang der K 36 nach Oldendorf und der Hauptstraße/Blomestraße L 135 nach Bismünde bzw. Itzehoe.

## 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Mit der Herstellung von Verkehrsflächen ist immer eine Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse verbunden, um die notwendigen bautechnischen Voraussetzungen zu schaffen. Die in der Regel vorgenommene starke Oberflächenversiegelung verstärkt diese Beeinträchtigung.
- Die Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe können zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen. Darüber hinaus kann es bei Unfällen durch Auslaufen wassergefährdender Substanzen zu weiteren Beeinträchtigungen kommen. Im Winter ausgebrachte Tausalze beeinflussen die Lebewelt der Straßenränder und können zu sichtbaren Baumschäden führen.
- Die Verkehrsstrassen (insbesondere die Landesstraße) führen zu Beeinträchtigungen der Tierwelt. Durch den Fahrzeuglärm und die stattfindenden Bewegungen findet insgesamt eine Beunruhigung entlang der Trassen statt. Hierdurch können die Tierarten in ihrem Lebensraum beeinträchtigt werden.
- Die Straßen führen insbesondere für Kleinlebewesen zu einer Zerschneidung ansonsten zusammenhängender Lebensräume. Es ist für viele Tiere nicht möglich, diese Flächen aufgrund deren Breite und der Verkehrsfrequenz zu überqueren. Die L 135 (einschließlich der östlichen Verlängerung) trennt die Stör-Niederung von den höher gelegenen Geestflächen.
- Insbesondere die A23 und die parallel verlaufenden Trassen der B5 und der Bahnlinie führen zu Lärm- und / oder zu Schadstoffbelastungen.
- Die o.g. Verkehrswege sowie z.T. auch andere Straßen führen aufgrund ihrer Lage auf Dämmen sowie von Brückenbauwerken zur Störüberquerung bzw. ihrer gegenseitigen Querung zu erheblichen Vorbelastungen des Landschafts-/Ortsbildes. Das gleiche trifft für das „Kreuzungskleeblatt“ (A23, B5) auf Itzehoer Stadtgebiet zu, das noch in das Gemeindegebiet Heiligenstedten „hineinwirkt“.
- Auf der Gemeindestraße im Bereich Angelteich/„Eichholz“ ist zeitweiser ein reger „Schleichverkehr“ zwischen Itzehoe und Heiligenstedten festzustellen, wodurch es zu erheblichen Störungen der Erholungseignung kommt.

## 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Siedlungserweiterungen in Anbindung an bestehende Siedlungen zur Reduzierung des Erschließungsaufwandes
- Kein Ausbau (Verbreiterung, Erhöhung der Versiegelung) vorhandener Straßen und Wege
- Durchführung von wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung des Kfz-Verkehrs auf der Gemeindestraße im Bereich Angelteich/Eichholz

- Verzicht auf den Einsatz von Streusalz entlang der Verkehrswege
- Beim Neubau von Straßen und Wegen keine Beeinträchtigung wertvoller Bereiche für Natur und Landschaft
- Verwendung eines luft- und wasserdurchlässigen Belages beim Bau von untergeordneten Wegen und Straßen
- Schaffung einer Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Ortslage und dem südöstlichen Bereich der Gemeinde (Hinweis: Trassenführung für den Bau eines Fuß-/Radweges entlang der K 61 bzw. Sandweg steht zwischenzeitlich fest)
- Es sollte überlegt werden, ob es möglich wäre, für die Gemeinde Oldendorf eine eigene Anbindung an Itzehoe herzustellen, um die Belastungen durch den „Schleichverkehr“ im Bereich des Angelsees einzudämmen. Diese Überlegungen müssen auch vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Banketten und die angrenzenden Knicks zunehmend in Mitleidenschaft gezogen werden.

## D 7            Abbau von Bodenschätzen

### 1. Situation:

In der Gemeinde bestehen keine aktuellen Abgrabungsflächen. In der Vergangenheit wurde im Gemeindegebiet an diversen Stellen Bodenabbau vorgenommen: Bereich „Eichholz“ (Mergelentnahme), Angelteich (Sandentnahme), langgestreckte Fläche zwischen Landwehr und Stördeich (Tonentnahme), Bereich des Biotopkomplexes aus den Nr. 13, 14, 15 (Torfstich) (vgl. auch Bodenkarte).

Übergeordnete Pläne wie der Regionalplan (1983) und der Landschaftsrahmenplan (1984) enthalten keine Eintragungen für Heiligenstedten hinsichtlich Rohstoffsicherungsgebieten.

Da außer der Veränderung des Landschaftsbildes (Bereiche Eichholz, Angelteich) keine aktuellen Konflikte erkennbar und auch keine konkreten Planungen bekannt sind, werden nachfolgend nur mögliche Konflikte und Anforderungen für den Fall dargestellt, daß zukünftig doch Bodenabbauvorhaben angedacht werden.

### 2. Mögliche Konflikte

- Beeinträchtigung ökologisch wertvoller Flächen (diverser geschützter Flächen/Strukturen, wie v.a. Wälder, Gewässer)
- Bodenabbau führt zur Beseitigung der natürlichen Bodenfunktionen
- Veränderung des Landschaftsbildes
- Erhöhung des LKW-Aufkommens mit Lärm- und Staubentwicklung
- Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft

### 3. Anforderungen aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege

- Vermeidung neuer Abgrabungsflächen, da hierdurch die besondere Landschaft Heiligenstedtens (Relief, eiszeitliche Entstehung im Bereich der Geest, wertvolle Lebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaft als Potential für Erholungsnutzung, diverse Vorbelastungen) in besonderem Maße beeinträchtigt werden würde.

## D 8 Leitungstrassen

### 1. Situation

Die Gemeinde Heiligenstedten wird von mehreren Stromleitungstrassen durchzogen.

Die größten sind hierbei die 110 kV-Leitungen der PREUSSEN ELEKTRA AG (1998). Diese besitzen im Bereich der Störquerung Masthöhen von bis zu 50 m. Die Freileitung, die den Bereich „Julianka“ überspannt, besitzt Masthöhen von ca. 43 m (vgl. Plan Bewertung).

Desweiteren queren eine 60 kV-Leitung der Schleswag AG mit einer Masthöhe im Bereich der Stör von ca. 39 m (sonst 31 m) im Bereich Sandweg/Ottenhof sowie 20 kV-Leitungen parallel zur vorgenannten Leitung das Gemeindegebiet. Eine weitere 20 kV-Leitung durchquert das südliche Gemeindegebiet von Südosten kommend bis zum Schöpfwerk an der Grenze zu Hodorf. Die letztgenannte Freileitung wird nach Angaben der SCHLESWAG AG (1998) abgebaut. Die Masthöhe der 20 kV-Leitungen beträgt ca. 12 m.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte:

- Die Leitungstrassen sind als technische Bauwerke für die überregionale und die lokale Energieversorgung als für den Außenbereich wesensfremde Nutzungen anzusehen. Sie beeinflussen insbesondere das Schutzgut Landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die 110 kV- und 60 kV-Leitungen sind im Lageplan „Bewertung“ herausgestellt worden.
- Bei Planungen sind die Sicherheitsabstände sowohl für Bauwerke als auch für Gehölze in der Landschaft von den Leitungstrassen zu berücksichtigen.
- Eine Einbindung der Masten in die Landschaft ist nicht zu erreichen.
- Beeinträchtigung der Vogelwelt (Vogelschlag) durch oberirdische Leitungen möglich.

### 3. Erfordernisse:

- Anbringen von Schutzbügeln an den Isolatoren zur Verminderung des Vogelschlags
- Anbringen von Markierungen an den Leitungen zur Verminderung des Vogelschlags

- Vermeidung neuer Leitungstrassen; sofern eine Vermeidung nicht möglich ist, sollen parallele Trassen entstehen (wie z.B. heute im Bereich der Störquerung)
- Unterirdische Verlegung der Leitungen zur örtlichen Versorgung in den Wegebanketten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der offenen Feldmark (Die den Süden des Gemeindegebietes querende 20 kV-Leitung soll nach Angaben der Schleswig AG abgebaut werden).

## D 9 Abfallablagerungen

### 1. Situation

Im Gemeindegebiet befindet sich eine bei der Abfallbehörde des Kreises registrierte Abfallablagerung. Auf der Fläche (ca. 0,3 ha) wurde im Südwesten der Gemeinde (Bereich „Grüner Weg“) von 1950 bis 1975 Haus- und Sperrmüll (Volumen ca. 6.000 m<sup>3</sup>) abgelagert (KREIS STEINBURG, 1998).

Die Lage der registrierten Ablagerung ist im Lageplan „Bestand“ graphisch dargestellt.

Weitere Ablagerungen sind beim Kreis nicht registriert und bei der Gemeinde nicht bekannt.

### 2. Mögliche Konflikte:

- Die Abfallablagerungen können zu Veränderungen des Untergrundes führen, die durch spätere Sackungen und Änderungen der abgelagerten Stoffe entstehen.
- Die Abfallablagerung liegt in einer ehemaligen Abbaufläche, die nicht auf der Grundlage des heutigen Stands der Technik zum Untergrund abgedichtet wurden. Es besteht somit grundsätzlich die Möglichkeit, daß Beeinträchtigungen des Grundwassers und nahe gelegener Fließgewässer auftreten. Die Ablagerung ist in die Stufe der Priorität II eingestuft worden, was bedeutet, daß keine Gefährdungsabschätzung erforderlich ist (KREIS STEINBURG, 1998).

### 3. Erfordernisse:

- Vermeidung neuer Ablagerungsflächen
- Überprüfung der Sanierungsnotwendigkeit und -möglichkeiten in angemessenem Umfang durch die zuständigen Kreisbehörden

## D 10 Baugebiete

## D 10.1 Wohnen

1. Situation

In der Gemeinde Heiligenstedten lebten Ende 1997 1.522 Einwohner. In der Zeit von 1970 bis 1990 waren dagegen Rückgänge von ca. 24 % (von 1558 auf 1.191) zu verzeichnen. Die Einwohnerzahl ist im Zeitraum von 1990 bis 1997 aber etwa in der gleichen Größenordnung wieder auf 1.522 angestiegen (STATISTISCHES LANDESAMT, 1998).

Heiligenstedten verfügt über zwei Siedlungsschwerpunkte. Hier sind die alte Ortslage und die wesentlich jüngere Bebauung im Bereich Jullanka zu nennen.

Dieser Anstieg der Einwohnerzahlen steht im Zusammenhang mit der Ausweisung umfangreicher Wohnbauflächen im letztgenannten Bereich. Allerdings sind diese Flächen mittlerweile fast vollständig mit Wohnhäusern (überwiegend Einfamilienhäusern) bebaut.

Weitere Siedlungen bestehen im Bereich der Dorfstraße, die bandartig bebaut ist und im wesentlichen noch landwirtschaftlich geprägt ist. Östlich der K 61 schließen sich die Schloßstraße und das Schloß-Ensemble an, wo in den vergangenen Jahren ebenfalls nur relativ geringfügige bauliche Veränderungen stattgefunden haben.

Südwestlich des Schloßgeländes (östlich der K 61) wurde vor einigen Jahren ein neues Baugebiet ausgewiesen, das aus Reihenhäusern mit einem gehobenen Baustil besteht, wobei hinsichtlich der Architektur versucht wurde, der Schloßnähe gerecht zu werden. Hier wurde bisher etwa die Hälfte des geplanten Gesamtvorhabens umgesetzt.

2. Örtlich erkennbare Konflikte:

- Bebauungen sind Eingriffe, die generell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen. Diese Beeinträchtigungen können wie folgt zusammengefaßt werden:
  - \* Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere
  - \* Veränderung der natürlichen belebten Bodenoberfläche
  - \* Versiegelung und Verunreinigung des Bodens
  - \* Verfüllung, Ausbau oder Verunreinigung von Gewässern
  - \* Veränderung der Oberflächenabflüsse
  - \* Absenkung oder Verunreinigung von Grundwasser
  - \* Veränderung des Kleinklimas
  - \* Störung der Landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit durch Bauwerke
  - \* Zersiedelung der Landschaft, Landschaftsverbrauch

### 3. Erfordernisse:

- bei Bedarf sollten weitere Wohnbauflächen nur im Anschluß an vorhandene Siedlungsbereiche entstehen (Abrundungen, Arrondierungen).
- auch innerorts Erhaltung wertvoller Lebensräume
- Erhaltung von prägnanten Freiflächen in der Ortslage zur Wahrung eines dörflichen Ortsbildes
- Beachtung / Planung von eingegrünten Ortsrändern bei neuen Vorhaben
- Ausweisung neuer Baugebiete nur in Bereichen mit geringer Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen in Natur und Landschaft

## D 10.2 Gewerbe

### 1. Situation

In der Gemeinde sind ca. 70 Gewerbebetriebe gemeldet. Bei der Mehrzahl handelt es sich um Kleingewerbe. Ein größerer Betrieb, auch hinsichtlich seiner Flächenausdehnung, ist ein Baustoffhandel an der K 36. Die übrigen Betriebe befinden sich vorwiegend an der Hauptstraße/Blomestraße und entlang der K 36, wobei sie hier in Mischlagen angesiedelt sind.

### 2. Örtlich erkennbare Konflikte

- Gewerbeansiedlungen sind grundsätzlich mit Folgen für die Natur verbunden, wie sie bereits im Kapitel „Wohnen“ angesprochen wurden (s.o.).
- Deutliche Defizite hinsichtlich einer Einbindung in die Landschaft weisen folgende Bereiche auf: das Gelände des Baustoffhandels mit seinen langgestreckten Hallen; die Glashäuser des Gartenbaubetriebes im Bereich Sandweg; der Parkplatz am Angelteich. Darüber hinaus liegen keine Hinweise zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die bestehenden Gewerbebetriebe vor.

### 3. Erfordernisse:

- Vermeidung von gewerblichen Baulichkeiten, die sich nicht in das Dorfbild eingliedern oder die zu erheblichen Veränderungen des Bildes bisher nicht bzw. kaum gestörter Gemeindeteile führen können
- Einbindung von das Landschaftsbild beeinträchtigenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen

## E Planung

### E 1 Naturschutzfachliches Leitbild

Die Ergebnisse der gemeindlichen Planung resultieren aus Planungsprozessen, die nachvollziehbar sein sollen. Die fachlichen Grundlagen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Gemeinde Heiligenstedten sind in den Abschnitten A bis D durch ausführliche Darlegung des Bestandes und dessen Bewertung geschaffen worden.

Es werden nun die fachlichen Planungserfordernisse für das Bearbeitungsgebiet dargelegt, um die Basis für Folgeplanungen zu geben. Das für die Gemeindeentwicklung bedeutende Leitbild, das die Grundzüge für den angestrebten Zustand der Natur enthält, wird als Ableitung aus der Bestandserfassung und -bewertung dargestellt (vgl. hierzu Übersichtskarte Naturschutzfachliches Leitbild).

Das Gemeindegebiet wurde in vier Bereiche aufgeteilt. Diese besitzen hinsichtlich ihrer naturschutzfachlich bedeutsamen Strukturen und ihrer Nutzungen deutliche Unterscheidungsmerkmale. Die charakteristischen Merkmale werden jeweils kurz zusammengefaßt, bevor das Leitbild formuliert wird.

Grundsätzlich erhaltenswert und entwicklungswürdig sind alle im Gemeindegebiet vorkommenden nach § 15a LNatSchG „Besonders geschützten Biotope“. Für das gesamte Gemeindegebiet ist es erforderlich, die Situation unzureichend in die Landschaft eingebundener Bauwerke (s. auch Karte Bewertung) durch entsprechende Bepflanzungsmaßnahmen zu verbessern.

#### Geestbereich

##### Situation:

Der Geestbereich der Gemeinde wird im wesentlichen von drei Nutzungen beeinflusst. Einen bedeutenden Einfluß, insbesondere in der jüngeren Vergangenheit, stellt die starke Siedlungsentwicklung dar. Auf der Geest sind neben dem Waldgebiet „Heiligenstedter Holz“ nur noch relativ wenige unbebaute „Reste“ landwirtschaftlich genutzter Flächen vorhanden. Diese „Restflächen“ befinden sich heute noch westlich der K 36, nördlich Juliankaholz sowie südlich Heiligenstedter Holz. Eine weitere landschaftsprägende Nutzung stellt das Waldgebiet Heiligenstedter Holz dar, das gleichzeitig Landschaftsschutzgebiet ist und eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt. Diverse Entwicklungen haben in den vergangenen Jahren (z.B. neue Bebauungsgebiete bis unmittelbar an die Waldgrenze, Zunahme des Naherholungsdruckes, Autobahnbau unter Abschneidung des östlichen Waldteiles) haben zu negativen Einflüssen auf das Waldgebiet geführt.

##### Naturschutzfachliches Leitbild:

- Erhalt und naturnahe Entwicklung des „Heiligenstedter Holzes“, insbesondere durch Beseitigung von Beeinträchtigungen (Schaffung durchgehender naturnaher Fließgewässer, Umbau von Nadelwald zu naturnahem Laubwald, Entwicklung von neuen Waldflächen und naturnahen Waldrändern; Waldent-

wicklung in Anlehnung an die Richtlinie für die naturnahe Waldentwicklung in den schleswig-holsteinischen Landesforsten)

- Entwicklung eines Biotopverbundes, insbesondere durch die Entwicklung naturnaher Fließgewässer
- Erhaltung und Entwicklung typischer Landschaftssituationen von Wald, Offenlandbereichen und deren Übergangsbereichen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere im Übergangsbereich von Geest und Störniederung

#### Nördliche Stör-Niederung mit der Ortslage

##### Situation:

Der Niederungsbereich nördlich der Stör ist außerhalb der Ortslage weitgehend von einer landwirtschaftlichen Grünlandnutzung geprägt. Darüber hinaus ist das tiefliegende Gelände von diversen weitgehend künstlichen bzw. nach technischen Gesichtspunkten ausgebauten Fließgewässern durchzogen. Durch das geringe Relief sind weiträumige Sichtbeziehungen typisch. Verschiedene bauliche Entwicklungen (Straßen- und Brückenbau, Wohngebiete im Bereich Julianka) haben dazu geführt, daß die Erlebbarkeit der Übergangsbereiche von Geest und Störniederung nur noch in Teilbereichen möglich ist.

Die alte Ortslage verfügt über einige besondere Freiraumsituationen (Pastorat mit Gartenanlage; Parkanlage, Friedhof), die insbesondere für das Landschafts-/Ortsbild, z.T. auch für die Fauna und Flora bedeutend sind. Hierbei handelt es sich um bedeutende ortsbildprägende Elemente.

##### Naturschutzfachliches Leitbild:

- Schaffung eines höheren Anteils an extensiven Grünlandflächen als Teile eines örtlichen Biotopverbundes (Herstellung von Verbindungen zu wertvollen, z.T. isoliert liegenden Biotopen)
- Naturnahe Entwicklung der Fließgewässer / Gräben als Teile eines örtlichen Biotopverbundes
- Erhalt typischer Landschaftssituationen im Übergangsbereich von Störniederung und Geest
- Erhalt ortsbildprägender Freiraumsituationen in der alten Ortslage, insbesondere Friedhof, Pastorat, Dorfpark

#### Stör mit südlich angrenzender Bebauung

##### Situation:

Die Stör ist im Bereich der Gemeinde Heiligenstedten weitgehend sehr eng eingedeicht. Es sind nur wenige

und zudem relativ kleine bzw. schmale Außendelchflächen vorhanden. Darüber hinaus verlaufen auf relativ langer Strecke unmittelbar hinter dem Deich Straßen (Dorfstraße, Schloßstraße).

Die Bebauung entlang der Dorfstraße wird überwiegend durch landwirtschaftliche Gehöfte charakterisiert. Die Dorfstraße östlich des Schöpfwerkes sowie die angrenzende Schloßstraße weisen dagegen eine dichtere Bebauung mit kleineren Einfamilienhäusern auf. Typisch für die Bebauungsstruktur entlang der vorgannten Straßen sind größere Nutzgartenanteile sowie diverse Streuobstwiesen. Eine Besonderheit aus historischer aber auch aus landschaftsplanerischer Sicht (Ortsbild/Landschaftsbild) stellt das Schloß-Ensemble dar.

#### Naturschutzfachliches Leitbild:

- Naturnaher Flußlauf als regionale Biotopverbundachse mit Röhrchententwicklung
- Erhaltung und Entwicklung der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen an der Dorfstraße und am Schloß mit Streuobstwiesen und sonstigen standorttypischen Gehölzbeständen. Die Pappeln an der Dorfstraße sind durch landschaftstypische und standortgerechte Bäume zu ersetzen.
- Erhalt des Schloß-Ensembles mit den alten Gehölzbeständen

#### Stör-Niederung südlich Dorfstraße/Sandweg

##### Situation:

Dieser Bereich der Gemeinde ist besonders stark von der Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet wird von einer Vielzahl nach technischen Gesichtspunkten ausgebauten Fließgewässern durchzogen. Das Landschaftsbild ist durch weiträumige Sichtbeziehungen (Ausnahme Störbrücke mit Auffahrrampe) gekennzeichnet.

#### Naturschutzfachliches Leitbild:

- Entwicklung von Biotopverbundstrukturen, insbesondere zwischen Geestrand und Stör unter Einbeziehung von Fließgewässern.
- Erhaltung der landschaftsprägenden Landwirtschaft bei Vergrößerung des Grünlandanteils
- Erhaltung weiträumiger Sichtbeziehungen

## E 2 Entwicklung

Der Entwicklungsteil dieses Landschaftsplanes enthält die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des angestrebten Zustandes der Natur. Der Entwicklungsteil ist nach Maßgabe des Leitbil-

des darzustellen. In § 5 der Landschaftsplan-VO (1998) sind die Inhalte aufgeführt, die der Entwicklungsteil bzw. die -karte enthält. Dies sind insbesondere Flächen,

1. für die bereits rechtliche Bindungen nach den Vorschriften des IV. Abschnitts des LNatSchG bestehen, für die Bindungen in überörtlichen Programmen und Plänen vorgesehen sind oder die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen.
2. die der Entwicklung von besonders geschützten Bereichen (§ 15 (1) Nr. 4 LNatSchG) dienen.
3. erforderlich sind (nach Maßgabe der überörtlichen Landschaftsplan) zur Entstehung eines Biotopverbundsystems (vorrangige Flächen, soweit bereits vorhanden und Eignungsflächen).
4. die für Eingriffe (z.B. Bauflächen) am wenigsten empfindlich sind und geeignete Flächen für Kompensationsmaßnahmen.
5. auf denen insbesondere aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Erhaltung der Kulturlandschaft bestimmte Pflegemaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht oder Beseitigungen und Minderungen von Beeinträchtigungen oder naturnahe (Wieder-)Herstellung naturnaher Lebensräume durchgeführt werden sollen.
6. die zur Sicherung einer naturverträglichen Erholung benötigt werden.

Darüber hinaus sind Flächen mit Bindungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften nachrichtlich darzustellen, sofern diese Bindungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der naturverträglichen Erholung beitragen (vgl. Kap. E 3).

Außerdem sind die Schutz-, Pflege- und Entwicklungsziele zu beschreiben.

## E 2.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Im Rahmen der Bestandsaufnahme dieses Landschaftsplanes wurde eine Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 15a LNatSchG und der gemäß § 15b LNatSchG geschützten Knicks vorgenommen. Die bestehenden Biotope sind als vorrangige Flächen für den Naturschutz im Landschaftsplan nachrichtlich darzustellen. Weitere sogenannte vorrangige Flächen für den Naturschutz sind in der Gemeinde nicht vorhanden.

## E 2.2 Landschaftsschutzgebiet

Im Norden der Gemeinde befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Heiligenstedter Holz“. Bestehende Schutzgebiete gemäß Landesnaturschutzgesetz sind im Landschaftsplan nachrichtlich darzustellen.

## E 2.3 Entwicklung eines Biotopverbundsystems

Der Begriff Biotopverbundsystem hat zwei Bedeutungen: Zum einen handelt es sich um einen landschaftsökologischen Fachbegriff mit dem Flächen bezeichnet werden, über die verschiedene verstreut liegende Biotope miteinander verbunden sind.

Zum anderen handelt es sich um einen juristischen Fachbegriff aus dem Landesnaturschutzgesetz, der Flächen mit einem besonderen Schutzstatus kennzeichnet. Die Schaffung von Biotopverbundsystemen ist ein Ziel des Naturschutzes (vgl. § 1 (2) Nr. 11 LNatSchG). Gemäß § 1 (2) Nr. 13 LNatSchG haben die Gemeinden bei ihren Planungen im Rahmen der überörtlichen Abstimmung sicherzustellen, daß dafür die geeigneten Flächen des Gemeindegebietes vorgesehen werden und das Biotopverbundsystem verwirklicht werden kann.

Eine unmittelbare Beziehung zwischen diesen beiden Inhalten des Begriffes Biotopverbundflächen besteht nicht. Es ist möglich, daß Biotopverbundflächen nach dem landschaftsökologischen Fachbegriff zu Biotopverbundflächen nach dem Landesnaturschutzgesetz werden.

Der Außendeichsbereich der Stör ist als Gebiet des Programms NATURA 2000 ein repräsentatives Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung. Die Erhaltungsziele für dieses Gebiet dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Es ist ein Gebiet gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

### E 2.3.1 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems

Die fachlichen Grundlagen für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems (zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG) stellen folgende Planwerke dar:

Hierbei handelt es sich zum einen um einen Fachbeitrag über Eignungsflächen zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene vor (LANU 1995). Dieser Fachbeitrag ist bei der gemeindlichen Planung zu beachten. Gemäß dieses Fachbeitrags liegen folgende Eignungsflächen für Schwerpunktbereiche und Nebenverbundachsen in der Gemeinde:

- Die Stör einschließlich Störaußendeichsbereich ist als Schwerpunktbereich erfaßt.
- Im Norden der Gemeinde ist ein Bereich als flächenhaft dargestellte Nebenverbundachse gekennzeichnet. Diese umfaßt das Waldgebiet Heiligenstedter Holz und die südlich angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Begrenzt wird dieser Bereich durch die Bebauung im Westen und am Eichholz sowie durch die Bahnlinie im Süden und die Autobahn im Osten. Im Norden erstreckt sich diese Nebenverbundachse weiter auf dem Gebiet von Itzehoe-Edendorf (westlich der A 23).

- Neben dem vorgenannten Fachbeitrag ist der Entwurf des Landesraumordnungsplanes (1995) veröffentlicht (vgl. Kap. B 3.1.5). Aus dem o.g. Fachbeitrag wurde die Stör als „als Verbundachse mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ in den Landesraumordnungsplan übernommen. Diese übergeordnete Planung ist bei der gemeindlichen Planung zu berücksichtigen.

Die o.g. Eignungsflächen sind weitgehend dem LANU-Fachbeitrag entsprechend dargestellt. Eine Änderung wurde im Bereich der Nebenverbundachse vorgenommen. Hier wurde die Grenze im Bereich nördlich Eichholz etwas weiter nach Norden verlagert (vgl. Karte Entwicklung, Kap. E 2.5.2). Die Kennzeichnung der Biotopverbundflächen im Lageplan Entwicklung erfolgte mit Buchstabenkürzeln (Nebenverbundachse: VN, Schwerpunktbereich: VS).

Der Schwerpunktbereich der Stör deckt sich flächenmäßig mit dem o. g. Gebietsvorschlag im Rahmendes Programms NATURA 2000.

Konkretisierende Maßnahmen werden in Kapitel E 2.3.3 erläutert.

### E 2.3.2 Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Eignungsflächen für ein Biotopverbundsystem auf regionaler Ebene dargestellt. Dieses soll auf örtlicher Ebene durch geeignete Maßnahmen ergänzt werden. In verschiedenen Bereichen der Gemeinde wurden daher zunächst entsprechende Eignungsflächen nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Über diese Flächen wurde im weiteren Verlauf in den gemeindlichen Gremien beraten, wobei die nachfolgend aufgeführten Bereiche in den Entwurf des Landschaftsplanes übernommen wurden:

- Teilbereiche südlich der B 5: zwecks Aufhebung negativer Einflüsse (z.B. Entwässerung) sowie Verbindung isoliert liegender wertvoller Biotope
- Herstellung einer Verbindung zwischen der Geestkante an der Grenze zur Gemeinde Heiligenstedtenerkamp zur Stör.

Konkretisierende Maßnahmen werden in Kapitel E 2.3.3 erläutert.

### E 2.3.3 Konkretisierende Maßnahmen

Für die Eignungsflächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems der regionalen und der örtlichen Ebene ergeben sich folgende konkretisierende Maßnahmen. (Den Maßnahmen werden in Klammern Buchstabenkürzel zugefügt, um eine bessere Zuordnung zu den im Lageplan Entwicklung gekennzeichneten Bereichen zu ermöglichen):

### Flächen mit Eignung zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems

Im Bereich der Nebenverbundachse („Heiligenstedter Holz“ mit südlich angrenzenden Flächen) sind folgende Maßnahmen zur Herstellung eines zusammenhängenden Systems dargestellt:

- naturnahe Fließgewässerumgestaltung am Sieversbach und „Graben 6“ mit naturnahen Uferstreifen (FU).
- Entwicklung naturnaher Waldränder im Süden des „Heiligenstedter Holzes“ mit typischem Stufenaufbau sowie Gras- und Staudensaum (WR)

Darüber hinaus sind die Waldparzellen mit reiner Nadelholzbestockung bzw. einem hohem Nadelholzanteil in naturnahe Laubholzbestände umzubauen. Die Offenlandbereiche sind für die Erhaltung des Landschaftsbildes von baulichen Einrichtungen freizuhalten.

Für die Stör als Schwerpunktbereich sind folgende Maßnahmen zur Herstellung eines Biotopverbundsystems denkbar:

- Entwicklung weiterer naturnaher Uferbereiche mit Röhrichten

### Flächen mit Eignung zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems

Das Biotopverbundsystem kann auf örtlicher Ebene durch diverse Maßnahmen sinnvoll ergänzt werden. Geeignete Bereiche liegen an folgenden Stellen:

- Südlich der B 5 liegen Flächen, die sich durch ihre geringe Höhenlage und hohe Grundwasserstände auszeichnen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Nieder- und Hochmoorböden. Die Flächen grenzen heute bereits an diverse nach § 15 a besonders geschützte Biotope an. Hierzu gehören auch größere Ausgleichsflächen, die der Sukzession überlassen wurden. In diesem Bereich bieten sich daher Maßnahmen zur Entwicklung und zur Ergänzung der wertvollen Flächen an. Hier eignet sich südlich der B 5 die Moorwettern für eine naturnahe Umgestaltung und die Herstellung eines naturnahen Uferstreifens (FU). Der Uferbereich im südlichen Abschnitt der Moorwettern (auf Höhe der Bebauung) ist davon abweichend als „Sonstige Fläche mit Eignung für Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (S) benannt worden. In diesem Bereich ist laut Auskunft der Gemeinde eine Regenrückhalteeinrichtung vorgesehen, die naturnah gestaltet, mit anderen landschaftsgestaltenden Elementen ergänzt werden kann. Eine weitere Eignungsfläche für „sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes“ (S) ist südlich der Stör geplant. Sie stellt eine Verbindung mit den vorhandenen § 15a-Biotopen Nr.26 und 31 in Richtung Norden dar. Hier sind Maßnahmen geeignet, die auch dem Landschaftsbild des südlichen Gemeindegebietes mit seinen weiten Sichtbeziehungen Rechnung tragen. Die Fläche östlich des Sumpf- bzw. Bruchwaldes (Biotop Nr. 16, südlich der B 5) bietet sich zur Herstellung einer naturnahen Verbindung mit vorhandenen Ausgleichsflächen an. Hier ist aus diesem Grund eine Fläche mit Eignung zur Extensivierung der Landwirtschaft und für sonstige biotopgestaltende Maßnahmen (GE) vorgesehen. Darüber hinaus ist auf den Flächen zwischen Ost-West-Graben und der Siedlungsgrenze eine Extensivierung der Grünlandbewirt-

schaftung unter Anhebung des Grundwasserstandes anzustreben (GE). Durch die oben beschriebenen Maßnahmen werden insgesamt mehrere wertvolle Bereiche miteinander verbunden bzw. neu geschaffen.

- Die Knicks, Redder und ebenerdigen Feldhecken stellen darüber hinaus wertvolle Strukturelemente dar, die das örtliche Biotopverbundsystem ergänzen.

## E 2.4 Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

### Situation

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich bereits heute verschiedene Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Karte Entwicklung):

- Flächen zwischen der B5 und der Bahnlinie Itzehoe-Wilster
- Flächen südlich der B5
- Südliche (10 m) bzw. westliche (15 m) Umgrenzung im Bereich des B-Planes Nr. 7 am Schloß
- Nördliche und östliche Umgrenzung im Bereich des B-Planes Nr. 8 sowie nördlich angrenzende Waldfläche (Nadelgehölz)

Die o.g. Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu erhalten und entsprechend den jeweiligen Plangrundlagen zu pflegen und zu entwickeln.

## E 2.5 Zu erhaltende Grünflächen / Parkanlagen

In Heiligenstedten bestehen einige Flächen, die für das dörfliche Bild von hoher Bedeutung sind. Sie erfüllen in besonderem Maße die Funktion einer Auflockerung und Gliederung der Bebauung. Sie dienen ferner der Erholung im wohnungsnahen Umfeld. Die örtliche Wohnqualität wird durch die Freiflächenverfügbarkeit und -gestaltung bestimmt und kann erhalten werden. In Heiligenstedten handelt es sich um folgende Bereiche: Parkanlage im Bereich des Sportzentrums; Pastorat mit Gartenanlage und angrenzendem Friedhofsgelände, Schloß mit Parkanlage und Baumbeständen. Zu letzterem gehört insbesondere auch der Bereich des „Eiskellers“ (kleines Wäldchen westlich des Schlosses).

Die vorgenannten Freiräume sollen erhalten werden.

Für einen dörflichen Charakter sind darüber hinaus die Erhaltung und Entwicklung des Bestandes sonstiger großer Laubbäume von grundlegender Bedeutung.

## E 2.6 Flächen mit Eignung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern/ Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze

Gehölzpflanzungen sind nicht nur aus gestalterischen Gründen für den besiedelten und den unbesiedelten Bereich, sondern auch für Tiere und andere Pflanzen, das Kleinklima und für die Erholungsnutzung bedeutend. An verschiedenen Stellen im Bearbeitungsgebiet besteht eine Eignung für Maßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen.

Bei den Darstellungen im Plan Entwicklung handelt es sich in erster Linie um Maßnahmen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes durch Neupflanzungen. Gehölzpflanzungen sollen außerdem eine Bereicherung der Pflanzenwelt für die Tierwelt sein.

Im Plan Entwicklung wurden für folgende Bereiche Pflanzungen zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes dargestellt:

- Parkplatz am „Angelsee“
- Gewerbebetrieb „Juliankadamm“
- Ortsrandeingrünung Bebauung am „Juliankadamm“ (Nähe Sportzentrum)
- Schützenhalle
- Gartenbaubetrieb an der Stör
- Stallgebäude südlich des Sandweges
- Auffahrtrampe zur Störbrücke: Pflanzung am Fuß der Auffahrtrampe, d.h. auf einer Ebene. Dadurch soll erreicht werden, daß der Blick auf die für eine Niederung landschaftsuntypische ansteigende Rampe durch die Baumkronen langfristig „eingeschränkt“ wird.

Darüber hinaus sollen die Pappeln entlang der Dorfstraße durch landschaftstypische und standortgerechte Bäume ersetzt werden.

Folgende weitere Vorschläge für Maßnahmen ohne gesonderte Plandarstellung sind geeignet, das Ziel zu erreichen:

- Schaffung von Knicks insbesondere an Nutzungsgrenzen zwischen landwirtschaftlichen Flächen
- Pflanzung von Straßenbegleitgrün insbesondere im innerörtlichen Bereich
- Neuanlage von Streuobstwiesen

Bei der Planung von Maßnahmen sind folgende Eckpunkte zu beachten:

- Pflanzungen erfordern eine Aufnahme der jeweiligen örtlichen Besonderheiten und Abstimmung auf die jeweils zu erfüllende Funktion.

- Innerörtliche Pflanzungen können unterschiedlichster Gestalt sein. An Freiflächen sind flächige Pflanzungen möglich.
- Im Straßenraum sind Baumpflanzungen möglich.
- In beengten Situationen können Fassadenbegrünungen angebracht sein.

Neben der Neuanlage von Gehölzpflanzungen ist es ein Ziel für das Gebiet, Gehölzbestände zu erhalten und zu sichern. Dieses gilt insbesondere für die landschaftsbestimmenden Gehölze. Diese sind in den Plänen Bestand und Entwicklung besonders gekennzeichnet (vgl. hierzu auch Kap. C 4.1.2.5).

## E 2.7 Flächen für Nutzungen

Im Bearbeitungsgebiet sind verschiedene Nutzungen / Nutzungsansprüche vorhanden oder grundsätzlich möglich.

Die angestrebten Nutzungen sind mit den Grundsätzen und Zielen des Naturschutzes in Verbindung zu bringen. Die für diese Nutzungen beanspruchten Flächen verteilen sich wie in den folgenden Kapiteln beschrieben auf das Bearbeitungsgebiet.

### E 2.7.1 Flächen für die Erholung

Heiligenstedten verfügt über vielfältige Erholungsmöglichkeiten. Das Heiligenstedter Holz ist als Erholungsgebiet besonders hervorzuheben, aber auch andere Bereiche der Gemeinde bieten Möglichkeiten der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung (Wandern, Radfahren) ohne besondere bauliche Infrastruktureinrichtungen. Daneben verfügt die Gemeinde auch über diverse sportliche Einrichtungen mit höherem baulichen Aufwand bzw. Platzbedarf. Hierzu gehören das Sportzentrum in der alten Ortslage, die Reitanlage am Schloß, der Hundeübungsplatz und der Parkplatz am Angelsee.

Entlang des Sandweges (K 61) ist die Anlage eines Rad- und Fußweges geplant. Die Trasse soll westlich bzw. südlich der Straße verlaufen. Dadurch wird eine Möglichkeit geschaffen, die südlichen Gemeindeteile straßenunabhängig zu erreichen. Die Gemeinde strebt die Anlage einer Baumreihe parallel zum Radweg an. Diese Pflanzung sollte in Zusammenhang mit dem Bau des Radweges durchgeführt werden. Der vorgesehene Verlauf ist in der Karte „Entwicklung“ dargestellt.

Die Gemeinde ist darüber hinaus an der Anlage eines Radweges entlang der Dorfstraße (K 11) interessiert, da die Straßensituation dort teilweise sehr beengt ist, insbesondere wenn sich dort Fahrzeuge begegnen. Die Strecke stellt neben der Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Betriebe und Wohnhäuser eine beliebte Fahrradstrecke für die Naherholung entlang der Stör dar.

### E 2.7.2 Flächen für die bauliche Nutzung

Die Gemeinde Heiligenstedten hat in den letzten Jahren großflächig neue Wohnbaugebiete ausgewiesen, da sich die Gemeinde zu einem beliebten Wohnort im Nahbereich Itzehoes entwickelt hat. Weil die Nachfrage nach Baugrundstücken immer noch groß ist, möchte die Gemeinde weitere Entwicklungsmöglichkeiten prüfen. Um mögliche Weiterentwicklungen hinsichtlich Lage und Größe von Bebauungsentwicklungen zu beurteilen, wurden verschiedene Flächen aus Sicht von Natur und Landschaft überprüft. Aus städtebaulicher und landschaftsplanerischer Sicht ist es grundsätzlich erforderlich, daß sich neue Siedlungsflächen nur an vorhandene Siedlungen anschließen. Dadurch sind Splittersiedlungen, die zu einer Zersiedelung der Landschaft führen würden, zu vermeiden. Unter Beachtung dieser Prämisse ergaben sich 11 Bereiche, auf die die genannte Vorgabe zutrifft (Vgl. Karte Prüfbereiche für mögliche Siedlungserweiterungen). Diese Bereiche werden im folgenden unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten näher untersucht und beurteilt. Diese Gesichtspunkte ergeben sich aus dem Bestand und der Bewertung sowie aus dem naturschutzfachlichen Leitbild. Sonstige bisher bekannte Belange, die in die Planungsüberlegungen mit einbezogen werden müssen, werden in einer weiteren Spalte ergänzend aufgeführt.

## Mögliche Siedlungsweiterungen

Lfd. Nr. (Lage der Prüfbereiche)	zu beachtende wesentliche Beläge und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	ergänzend: erkennbare sonstige Beläge	Entscheidung der Gemeinde
1 (Juliankaholz)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hoch anstehendes Grundwasser</li> <li>• Fließgewässer u. Knick an nördl. Gemeindegrenze</li> <li>• Baumreihe „Alte Landstraße“</li> <li>• „Zusammenwachsen“ mit Oldendorf (Landschaftsbild)/ = sehr hohe Empfindlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• evtl. Denkmalschutz („Königsweg“)</li> <li>• Größe ca. 2,5 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
2 (Julianka/K36)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• besondere Erlebbarkeit des typischen landschaftlichen Reliefs (Blickbeziehungen Übergang Niederung/Geest, Landschaftsbild)</li> <li>• Randbereiche (Norden, Westen) mit relativ hoch anstehendem Grundwasser = Hohe Empfindlichkeit:</li> </ul> <p>Bei einer moderaten Flächengröße bzw. einem angemessenen Flächenzuschnitt evtl. möglich; Erhaltung der Blickbeziehung Niederung/Geest</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 110 kV-Leitung</li> <li>• Nähe Friedhof</li> <li>• alte Mergelkuhlen</li> <li>• Lärm (B5/Bahn)</li> <li>• nahe K 36 relativ ebenes Gelände</li> <li>• Größe ca. 3,8 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
3 (südl. Heiligenstedter Holz/Waldweg)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage innerhalb von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gem. Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt</li> <li>• Nachbarschaft zum LSG Heiligenstedter Holz (im Norden und Westen)</li> <li>• Nachbarschaft zu mehreren nach § 15 a LNatSchG besonders geschützten Biotopen (Erlenbruchwald mit naturnahem Fließgewässer und naturnahem Quellbereich im Westen sowie naturnahes Fließgewässer, kleiner Erlenbruchwald u. 2 Kleingewässer im Osten)</li> <li>• Südlich und westl. gem. § 15b LNatSchG geschützte Knicks bzw. Redder</li> <li>• Abwechslungsreiches Landschaftsbild, (bewegtes Bodenrelief, naturnahe Strukturelemente; reizvolle Übergänge zwischen Wald und freier Landschaft); bedeutsames Naherholungsgebiet</li> <li>• „Zusammenwachsen“ der Siedlungsgebiete von Itzehoe u. Heiligenstedten (Landschaftsbild)</li> <li>• Naturschutzfachliches Leitbild: Hohes Potential für Biotopverbundmaßnahmen südlich des Heiligenstedter Holzes/ = Sehr hohe Empfindlichkeit:</li> </ul> <p>Nur bei einer moderaten Größe (Begrenzung ca. auf südliches Drittel) mit ausreichenden Abständen zum Schutz und zur Entwicklung der naturnahen Strukturen. Außer dem Beachtung der besonderen Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Bedeutung für die Naherholung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm A 23</li> <li>• Verkehrl. Anbindung</li> <li>• Hochwasserproblematik (Entwässerungskonzept notwendig)</li> <li>• Größe ca. 4,2 ha</li> </ul>	Aus Sicht der Gemeinde weitere Siedlungsentwicklung an dieser Stelle, d.h. in Nachbarschaft zu erst in jüngerer Zeit entstandenen Gemeindeteilen;

Efd. Nr./Lage)	zu beachtende wesentliche Beläge und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	ergänzend: erkennbare sonstige Beläge	Entscheidung aus Sicht der Gemeinde
4 (südwestlich „Eichholz“).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Niedermoorboden mit hohem Grundwasserstand</li> <li>Naturschutzfachliches Leitbild: extensive Grünlandwirtschaft</li> <li>= Relativ geringe Empfindlichkeit: Beachtung umliegender naturnaher Strukturen und des hohen Grundwasserstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm (B5/Bahn)</li> <li>Größe ca. 1,3 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
5 („östl. Eichholz“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lage innerhalb von Eignungsflächen zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems gem. Fachbeitrag des Landesamtes für Natur und Umwelt</li> <li>Niedermoorboden mit hohem Grundwasserstand nördl. Sieversbach</li> <li>Niederungsbereich mit Fließgewässern (Sieversbach, „Graben 6“)</li> <li>im Norden und Westen gem. § 15b LNatSchG geschützte Knicks</li> <li>Naturschutzfachliches Leitbild: Hohes Potential für Biotopverbundmaßnahmen südlich des Heiligenstedter Holzes</li> <li>= Sehr hohe Empfindlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm (Bahn/B5, A23); verkehrliche Anbindung</li> <li>Größe ca. 5 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
6 (nördlich Gewerbebetrieb Hauptthoff)	<ul style="list-style-type: none"> <li>hoher Grundwasserstand; Sieversbach/Ost-West-Graben</li> <li>Naturschutzfachliches Leitbild: extensive Grünlandwirtschaft</li> <li>= Relativ geringe Empfindlichkeit: Beachtung vorhandener Gewässer und des Grundwasserstandes</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Größe ca. 4,1 ha</li> </ul>	Entwicklung als Gewerbegebietsfläche wie bereits im vorhandenen Flächennutzungsplan dargestellt.
7 (Birkenweg)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sieversbach im Osten</li> <li>hoher Grundwasserstand</li> <li>Baumreihe am Birkenweg</li> <li>Naturschutzfachliches Leitbild: extensive Grünlandwirtschaft</li> <li>= Relativ geringe Empfindlichkeit Beachtung vorhandener Strukturen u. hoher Grundwasserstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nähe Gewerbebetrieb</li> <li>Größe ca. 1,2 ha</li> </ul>	Beibehaltung der Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung, wie bereits im vorhandenen Flächennutzungsplan dargestellt.
8 (nördlich Sportanlage)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Relativ kleinflächiger Wechsel verschiedener Bodentypen (Moormarsch, Kleimarsch, Niedermoor, Hochmoor)</li> <li>Hoch anstehendes Grundwasser</li> <li>Diverse Gewässer (Ost-West-Graben; Graben 2a und 1a); Baumreihe an der K 36</li> <li>Teil eines großflächigen ebenen Geländes, zwischen B 5 und L 135, das weitgehend frei von baulichen Einrichtungen ist und von Grünland und nahe der B5 von naturnahen Ausgleichsflächen geprägt ist; große Sichtweiten (Landschaftsbild)</li> <li>Naturschutzfachliches Leitbild: Hohes Potential zum Aufbau eines örtlichen Biotopverbundsystems</li> <li>= Sehr hohe Empfindlichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm (B5/Bahn, Sportplatz)</li> <li>Größe ca. 3,8 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung

Lfd. Nr./Lage)	zu beachtende wesentliche Belange und Empfindlichkeit aus Sicht von Natur und Landschaft	ergänzend: erkennbare sonstige Belange	Entscheidung aus Sicht der Gemeinde
9 (westlich K 61)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser hoch anstehend</li> <li>• Naturschutzfachliches Leitbild: Erhalt großräumiger Sichtbeziehungen Richtung Südwesten (Landschaftsbild) und Erhaltung der landschaftsprägenden Landschaft</li> </ul> = Sehr hohe Empfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm (Störbrücke A23, K 61)</li> <li>• Denkmalschutz (Schloßnähe)</li> <li>• Größe ca. 12 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
10 (östlich K 61)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundwasser hoch anstehend</li> <li>• Teil der Störmiederung mit ebenem Relief, landwirtschaftlich geprägt; große Sichtweiten (Landschaftsbild);</li> <li>• Naturschutzfachliches Leitbild: Erhalt großräumiger Sichtbeziehungen und Erhaltung der landschaftsprägenden Landwirtschaft</li> </ul> = Sehr hohe Empfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lärm (Störbrücke A23; K 61)</li> <li>• 50 m Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an der Stör,</li> <li>• Denkmalschutz (Schloßnähe)</li> <li>• Größe ca. 6,2 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung
11 („Landwehr“)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• diverse Bodentypen (Feuchtpodsol, Moormarsch, Niedermoor) mit hoch anstehendem Grundwasser</li> <li>• Wirtschaftsweg „Landwehr“ (weitgehend als landschaftsprägende Allee ausgebildet) bildet für die Gemeinde Heiligenstedtenerkamp bzw. den Stadtteil IZ-Lübscherkamp den nördlichen Abschluß der Bebauung (bis auf wenige „alte“ Gebäude). Landwehr besitzt sehr hohe Qualität für das Landschaftserleben;</li> <li>• Naturschutzfachliches Leitbild: Erhalt großräumiger Sichtbeziehungen und Erhaltung der landschaftsprägenden Landwirtschaft</li> </ul> = Sehr hohe Empfindlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe ca. 2 ha</li> </ul>	Keine bauliche Entwicklung

Die fachliche Untersuchung der vorgenannten Bereiche im Hinblick auf Siedlungserweiterungen kommt zu einer Einstufung in drei Kategorien:

- Bereiche mit einer sehr hohen Empfindlichkeit
- Bereiche mit einer hohen Empfindlichkeit
- Bereiche mit einer relativ geringen Empfindlichkeit

#### Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht

Die meisten der überprüften Bereiche besitzen eine sehr hohe Empfindlichkeit und sollen aus naturschutzfachlicher Sicht von einer zukünftigen Bebauung ausgenommen werden. Eine Ausnahme bildet der Prüfbereich Nr. 3. Hier ist bei Berücksichtigung der Vielzahl von wesentlichen Belangen die Bebauung auf einer Teilfläche möglich, die etwa die Fläche betrifft die bereits im bestehenden Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Dieser Teilbereich wird als relativ gering empfindlich eingestuft.

Der Prüfbereich Nr. 2 besitzt eine hohe Empfindlichkeit. Bei diesem wäre evtl. eine Bebauung unter bestimmten Voraussetzungen denkbar, wenn bspw. eine flächenmäßige Begrenzung vorgesehen wird. Damit sollen wertvolle Strukturen und Entwicklungspotentiale erhalten bleiben und Eingriffe minimiert werden.

Andere Bereiche wurden aus naturschutzfachlicher Sicht als relativ gering empfindlich eingestuft. Der Zusatz „relativ“ erfolgte deshalb, weil auch hier i.d.R. bedeutende Belange von Natur und Landschaft (z.B. ein hoher Grundwasserstand) zu beachten sind, diese aber für wesentliche Teile des Gemeindegebietes zutreffen. In Bereichen mit einer relativ geringen Empfindlichkeit ist daher ein Eingriff in Natur und Landschaft in Bezug auf eine Bebauung im Verhältnis zu den anderen Flächen als am wenigsten problematisch einzuschätzen.

#### Entscheidungen der Gemeinde

Im Zuge der Beratungen in den gemeindlichen Gremien wurden alle o.g. Flächen beurteilt, wobei auch weitere Gesichtspunkte (z.B. die Flächenverfügbarkeit) mit in die Überlegungen eingeflossen sind. Das Ergebnis ist der letzten Spalte der obigen Tabelle bzw. dem Plan „Entwicklung“ (Entwurf) zu entnehmen. Die Gemeinde hat sich im Prüfbereich 3 für eine größere Baufläche (Ausdehnung nach Norden) ausgesprochen. Aufgrund der besonderen Hochwasserproblematik ist für dieses Gebiet ein Entwässerungskonzept notwendig, um die darunterliegenden Wohngebiete nicht zu gefährden.

Ein weiteres Wohnbaugebiet soll am Birkenweg entwickelt werden. Dieses war bereits im bestehenden Flächennutzungsplan vorhanden. Gleiches gilt für das Gewerbegebiet, das nördlich „Hauptthoff“ im Plan eingetragen wurde.

Im Prüfbereich 2 (Bebauung aus naturschutzfachlicher Sicht bei moderater Flächengröße evtl. möglich) hat sich die Gemeinde gegen eine Darstellung eines Baugebietes ausgesprochen. Die unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Argumente (insbesondere Erhaltung einer Sichtachse zwischen Geest und

Marsch) verbleibende Fläche liegt im Bereich einer Freileitungstrasse, so daß hier weitere Einschränkungen bei der Planung zu erwarten gewesen wären.

Für die Flächen, auf denen Bebauungsgebiete geplant werden, sind im Zuge von Bebauungsplanaufstellungen auch Grünordnungspläne zu erstellen, in denen die Belange von Natur und Landschaft behandelt werden.

### E 2.7.3 Flächen für Bodenabbau

Flächen für den Sand- und Kiesabbau, Lehmabbau, Torfabbau sowie Tonabbau sind aktuell in Heiligenstedten nicht vorhanden. Die ehemaligen Abbauvorhaben haben zu deutlichen Veränderungen der Landschaft geführt (z.B. Angelsee; Fischteich im Bereich Eichholz).

Eignungsflächen für Bodenabbau sind in Heiligenstedten aus Sicht der Gemeinde nicht vorhanden: Die Marsch soll im wesentlichen der Landwirtschaft bzw. den im Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems vorbehalten sein. Das Landschaftsbild soll erhalten bleiben. In der Geest befindet sich ein Großteil der heutigen Wohnnutzung der Gemeinde, so daß es hier zu Konflikten (Lärm- und Staubemissionen) kommen könnte. Darüber hinaus sind auch hier Eignungsflächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystems dargestellt. Außerdem sind die „Reste“ vorhandenen Offenlandbereiche bedeutende Bereiche für das Landschaftsbild (Übergangsbereiche zwischen Geest und Marsch). Folgenutzungen der Abbaufächen könnten evtl. weitere Störungen verursachen.

Ingesamt wird hierdurch das gemeindliche Ziel der Erhaltung und Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft und der Wohnqualität der Stadt gestützt. Im Gemeindegebiet sind Beeinträchtigungen der landschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu vermeiden und die bestehende Qualität der Landschaft ist langfristig zu sichern und zu entwickeln.

### E 2.7.4 Flächen für Windenergie

Aufgrund der Änderung des § 35 BauGB sind Windenergieanlagen (WEA) privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Stadt, sofern öffentliche Belange einem solchen Vorhaben nicht entgegenstehen. Ein öffentlicher Belang gilt in der Regel auch dann als gegeben, wenn durch Darstellungen in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Teilfortschreibung des Regionalplans sieht für Heiligenstedten keine Darstellung von Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vor, so daß die Privilegierung des § 35 BauGB für Heiligenstedten nicht greift.

### E 2.7.5 Fischereiwirtschaft

Die in der Gemeinde bestehenden Fischteiche sollen weitgehend erhalten bleiben. Eine Ausnahme bildet der Teich nördlich Eichholz, der gleichzeitig als Badeteich genutzt wird. Hier sieht die Gemeinde einen Nutzungskonflikt: Die Nutzung als Fischteich und die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserqualität für die Badenutzung stellen nach Meinung der Gemeinde ein Problem dar, daß nur durch eine Beendigung der fischereilichen Nutzung dieses Teiches beendet werden kann.

### E 3 Sonstige fachliche Aussagen und Darstellungen

Aus der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende Darstellungen, die bei weiterführenden Vorhaben und Planungen nachrichtlich darzustellen und zu beachten sind.

- Überschwemmungsgebiet an der Stör
- Gewässer- und Erholungsschutzstreifen an der Stör
- Waldflächen
- Kulturdenkmäler

### E 4 Maßnahmen zur Übernahme in die Bauleitplanung

Folgende Inhalte der Vorentwurfsfassung des Landschaftsplans sind für eine Übernahme in die Bauleitplanung geeignet:

- die Vorrangigen Flächen für den Naturschutz (Biotop gem. § 15a und 15b LNatSchG)
- der Außendeichsbereich als Gebiet gemäß Artikel 3 der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
- Landschaftsschutzgebiet
- die dargestellten Eignungsflächen zum Aufbau eines Biotopverbundsystem
- die vorhandenen Ausgleichsflächen
- Kompensationsflächen für die durch die Bauleitplanung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Bereich der im Landschaftsplan dargestellten Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Biotopverbundsystems liegen
- die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern als ein besonderer Typ der Flächen mit Eig-

nung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Erhaltung landschaftsbestimmender Gehölze
- innerörtliche Grünflächen einschließlich der zu erhaltenden Grünstrukturen in Flächen für den Gemeinbedarf
- Grünflächen insbesondere im Zusammenhang mit der Schaffung neuer Bauflächen
- Flächen für Freizeitnutzungen (Sport- und Spielplätze)
- Kulturdenkmale, Denkmalbereiche
- Flächen für die bauliche Entwicklung / Bauflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft (bestehende Wälder, Flächen für die Waldentwicklung)
- Keine Flächen für Abgrabungen / Bodenabbau (Rohstoffgewinnung; Sand- und Kiesabbau); keine sonstigen Flächen für Abgrabungen
- keine Errichtung von Windenergieanlagen

Die weiteren Darstellungen und Erläuterungen des Landschaftsplans sollen bei der Bauleitplanung beachtet werden.

## F Ergänzende Angaben

### F 1 Die Zulässigkeit der Vorhaben nach der Eingriffsregelung

Gemäß § 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 7 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, durch die die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Für das Bearbeitungsgebiet relevante Eingriffe können insbesondere sein (Auswahl, vgl. § 7 Abs.2 LNatSchG):

- die Errichtung von baulichen Anlagen auf bisher nicht baulich genutzten Grundflächen, von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und die wesentliche Änderung dieser Anlagen,
- die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder sonstige Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen,
- die Anlage oder wesentliche Änderung von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport-, Bootsliche- und sonstigen Plätzen sowie Sportboothäfen,

- der Ausbau, das Verrohren, das Aufstauen, Absenken und Ableiten von oberirdischen Gewässern sowie Benutzungen dieser Gewässer, die den Wasserstand, den Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändern,
- das Aufstauen, Absenken, Umleiten oder die Veränderung der Güte von Grundwasser,
- die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen, landschaftsbestimmenden Einzelbäumen oder Baumgruppen außerhalb des Waldes, Alleen und Ufervegetationen,
- die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonst. Feuchtgebiete),

Nach § 7a LNatSchG bedarf ein Eingriff der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Nach § 7a Abs.3 LNatSchG ist die Genehmigung zu versagen, wenn und soweit:

1. Beeinträchtigungen zu vermeiden sind; vermeidbar ist ein Eingriff auch, wenn der Verursacher nicht nachweisen kann, daß er auf den Standort angewiesen ist und nicht auf einen für den Naturschutz weniger wichtigen Standort ausweichen kann.
2. Unvermeidbare Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden können und im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes nicht vorgehen.

Nach § 8 LNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs in die Natur die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind zu beseitigen oder so auszugleichen, daß keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Wird ein nicht ausgleichbarer Eingriff zugelassen, weil im Rahmen der Abwägung andere Belange den Belangen des Naturschutzes vorgehen, hat der Verursacher

1. in Zusammenhang mit dem Eingriff die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichwertig und möglichst ähnlich zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)
2. eine Ausgleichszahlung zu leisten, soweit Ersatzmaßnahmen nicht möglich oder ökologisch nicht sinnvoll sind.

Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz (Kompensationsmaßnahmen) sollten in den Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, wie sie in diesem Fachbeitrag dargestellt sind, durchgeführt werden.

Kompensationsmaßnahmen zu Baugebieten mit Bebauungsplan können innerhalb des jeweiligen Plangeltungsbereich durchgeführt. Eine Kompensation vor allem für flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen ist für Eingriffe in das Schutzgut Boden auch an anderer Stelle als in unmittelbarer Nähe des Baugebiets möglich und sinnvoll. Über den Eingriff ist gemäß § 1a BauGB zu entscheiden.

## F 2 Förderungsmaßnahmen

Die im Vorentwurf bzw. im Entwurf genannten Maßnahmen sind oftmals mit erheblichen Kosten verbunden. Zur Förderung der Maßnahmen sind verschiedene Fonds zur Unterstützung eingerichtet worden, von denen folgende hervorzuheben sind (für die Angaben der Aufstellung wird keine Gewähr übernommen; ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht):

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern	StUA Umweltministerium	Wasserverbände Kommunen mit Aufgaben der Wasserverbände	Bekanntmachung des MUNF vom 21.6.1999 - X 405/5241
Naturnahe Regenrückhalteeinrichtungen	StUA Umweltministerium		Förderung max. 25 %
Biotopmaßnahmen	Kreis Umweltministerium	Privatgrundstückseigentümer / Stadt	Biotopförderung in % der Baukosten: auf Privatflächen bis 100 %, auf öffentlichen Flächen bis 80 %; Entwurfsaufstellung durch Kreis oder Antragsteller
Biotopgestaltende Maßnahmen in Extensivierungsflächen	Landgesellschaft / Landesentwicklungsgesellschaft Herzog-Friedrich-Str.45, 24103 Kiel	Landwirtschaftliche Betriebe	Förderung in Zusammenhang mit Extensivierungen im Rahmen der „Biotopprogramme im Agrarbereich“ nach Abstimmung mit StUA und UNB
Grunderwerb langfristige Anpachtung	Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein Grenzstraße 1-5 24149 Kiel Landgesellschaft / Landesentwicklungsgesellschaft		Frühzeitige Beteiligung des Landesamtes für Naturschutz erforderlich
Dorferneuerung	Kreis Land (ALR) Landesentwicklungsgesellschaft	Gemeinde, Teilnehmergemeinschaft, Personen, Personengemeinschaften	Förderungshöhe je nach Einzelvorhaben unterschiedlich (Bekanntmachung des MELFF vom 14.6.1989 - VIII 340/5460; Änderung als Bekanntmachung des MELFF vom 19.8.1991 Richtlinien zur Förderung der Dorf- und ländlichen Regionalentwicklung in Schleswig-Holstein Bekanntmachung des MELFF vom 25.8.1995 - VIII 32 1a-5469.1)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Bau ressourcensparen- der Wohnungen	Investitionsbank Schleswig-Holstein	Bauherren	Gefördert werden Mehraufwendungen für ökologische Baumaßnahmen bei Neubauten (Bekanntmachung des MNU und MFE vom 16.2.1996 - IV 5201a-514.527.4)
Natur- und Umwelt- schutzverbände	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	Verbände Zweckverbände Genossenschaften Gesellschaften Stiftungen	Förderung i.d.R. 85 % , max. 100 % für Beratungsprojekte, Gebietsbetreu- ung, Öffentlichkeitsarbeit, Druckko- sten, AB-Maßnahmen, bot. u. zool. Grundlagenermittlungen, Maßnahmen mit ökopädagogischer Zielsetzung( Bekanntmachung MNUL vom 19.7.1991 - XI 220a)
Neuwaldbildung	Landwirtschafts- kammer, Forstab- teilung, Hambur- ger Str. 115 23795 Bad Sege- berg	alle natürlichen Personen, juristische Personen des Privat und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftliche Flächen	Förderung gemäß Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maß- nahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 5. April 1995 Förderung standortgerechter Erstauf- forstungen ; Mindestgröße 5 ha, bei Arrondierung vorhandener Waldflä- chen: 1 ha (Bekanntmachung des MELFF vom 5.4.1993 - VIII 200/7427.31, Amtsblatt S. 452)
Flurbereinigung	ALR	Teilnehmerge- meinschaft/ Ge- meinde	Privatgrundstückseigentümer (100 % der Bauausführungskosten), Gemeinde (80 % der Bauausführungskosten), Entwurfsaufstellung durch ALR oder Antragsteller; Förderung von land- schaftspflegerischen Maßnahmen: Gründerwerb; Schaffung, Wieder- herstellung und Sicherung wertvoller Bereiche; Bepflanzungen; Anlage von Wasserflächen (Bekanntmachung des MELFF vom 5.8.1991 - VIII 350b- 5431.0)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Hauskläranlagen Kleinkläranlagen  Abwasserbeseitigungs- anlagen	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel, Kreis als untere Wasserbehörde, Innenministerium	Gemeinde, Zweck- verband, WBV    Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckver- band	Förderung i.d.R. 25-30 % der Kosten und Zinszuschüsse für Nachrüstungen (Bekanntmachung des MELF vom 14.12.1987 - VIII 200a/5241) Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küsten- schutzes“ und „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Bekanntmachung des MNUL vom 18.12.1989 - XI 400a/5241; Ände- rung Bekanntmachung des MNUL vom 30.3.1992 - XI 400a/5241) (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342)  (Bekanntmachung des MI vom 28.11.1994 - IV 360a - 167.10)
Altlastensanierung	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	Gemeinde, Kreis, Amt, Zweckver- band	Förderung max. 40 % für Untersu- chung, Beurteilung, Sanierung, Über- wachung
rationelle Grundwas- serverwendung	Investitionsbank Schleswig-Holstein	Bauherren	Anlagen, durch die Grundwassernut- zungen durch Regenwassernutzungen ersetzt werden: Toilettenspülung, Gartenbewässerung (Bekanntmachung der MNU vom 6.4.1995 - XI 400a/5200.532)
Regenrückhaltebecken	Kreis als untere Wasserbehörde	Gemeinde, Zweck- verband, WBV	naturnahe Gestaltung von Anlagen zur Regenwasserrückhaltung und Sedimen- tationsbecken (Bekanntmachung des MNUL vom 18.12.1989 - XI 400a/5241; Ände- rung Bekanntmachung des MNUL vom 30.3.1992 - XI 400a/5241)
Gewässersanierung	StUA	Land, Gemeinde, Verbände, Selbstorganisationen	nur Projekte, die zuvor vom MNU eine Zustimmung erhalten (Bekanntmachung des MNUL vom 14.2.1990 - XI 400a/5200.342)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Abfallbehandlung  Sanierung von Altlasten	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel	natürliche und juri- stische Personen des öffentlichen Rechts  Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckver- bände	Gesamtausgaben müssen > DM 100.000 betragen, Maßnahmen mit dem Ziel, zu verwerten anstatt zu beseitigen (Bekanntmachung des MELF vom 15.11.1985 – VIII 761 - 0603.6)  Gesamtausgaben müssen DM 500.000 übersteigen (Bekanntmachung des MNUL vom 15.4.1992 - XI 520)
Kompostierungsanlage	Ministerium für Natur und Um- welt Grenzstraße 1-5 24149 Kiel		Gesamtausgaben müssen > DM 50.000 betragen
Demonstrationsvorha- ben	Umweltbundes- amt Bismarckplatz 1 Berlin		Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Energieeinsparung, Luftreinhaltung, Abwasserreinigung Bodenschutz
Extensivierung	Schleswig-Hol- steinische Landge- sellschaft Herzog-Friedrich- Str. 45 24103 Kiel  ALR	landwirtschaftliche Betriebe	6 versch. Programme: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Amphibienschutz</li> <li>• Wiesenvogelschutz</li> <li>• Sumpfdotterblumenwiesen und Kleinseggenwiesen</li> <li>• Trockenes Magerland</li> <li>• Nahrungsgebiete für Gänse und Enten</li> <li>• Zwanzigjährige Flächenstilllegung</li> </ul> Weitere biotopgestaltende Maßnah- men sind Bestandteil aller Verträge.  Maßnahmen zur Tierhaltung, -hy- giene, -schutz; Maschinen und Geräte, die zur ökologischen Ausrichtung der Produktion geeignet sind Anlagen zur Frostschutzberechnung in Obstflächen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 –VIII 300 b/5411.0) (Bekanntmachung MLR vom 16. August 1996 VIII 320b/5471.152)
Vermarktung	ALR	landwirtschaftliche Betriebe	Direktvermarktung Freizeit und Erholung Pensionstierhaltung (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0 Bekanntmachung MELFF vom 23.5.1996)

Vorhaben Maßnahme Zweck	Ansprechpartner Auskunft über	Empfänger förderungsfähig sind	Anmerkungen
Energiegewinnung	Schleswag AG	landwirtschaftliche Betriebe	Solaranlagen Biomasseanlagen (Bekanntmachung MELFF vom 7.7.1995 -VIII 300 b/5411.0 Bekanntmachung MELFF vom 23.5.1996)
Stromeinsparung		öffentl. Gebäude und Einrichtungen	Untersuchungen und Maßnahmen (Bekanntmachung des MFE vom 17.4.1996 -VI 631-604.225.1)
Solaranlagen	Investlionsbank	Hauseigentümer, Pächter Mieter	Solarkollektoranlagen für Brauchwassererwärmung (Erlaß des MFE vom 5.2.1996 - VI 640-604641.5) (Erlaß des MFE vom 26.8.1996 VI 640-604631.5)
Reitwege	ALR Innenministerium	Träger der Naturparke Gemeinde Reiterhof  Gemeinde, Amt, Kreis	nur in Naturparks Dorferneuerung Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes Sonderbedarfszuweisung
Fremdenverkehr	Kreis / Land	Gemeinde, Amt, Kreis, Zweckverband	Fremdenverkehrseinrichtungen in Fremdenverkehrsgemeinden (Ausbau, Errichtung, Modernisierung, Qualitätssteigerung, erhöhte Attraktivität, ökologische Ausrichtung) Naherholungsmaßnahmen (Bekanntmachung des MI vom 28.11.1994 - IV 360a - 167.10) Förderung von Investitionen im Fremdenverkehrsbereich in einem vom Truppenabbau besonders betroffenen Raum (Erlaß des MWTV vom 1.11.1995 - VII 213)
Integrierte Schutzkonzepte	Kreis (jeweilige Bewilligungsbehörde)	Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts	Umfassende Projekte, natürliche Lebensgrundlagen bewahren, Nutzungskonflikte entschärfen, Umweltbewußtsein fördern, und umweltbezogene Aktivitäten fördern (Bekanntmachung des MNUL vom 8.10.1991 - XI 220a)

## F 3 Quellen

- AMMER / PRÖBSTEL 1991, „Freizeit und Natur“ Verlag Paul Parey, Berlin
- ARCHÄOLOGISCHES LANDESAMT 1998, Schreiben vom 05.03.98 zwecks Mitteilung der archäologischen Denkmale.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 1998; Auszug aus der Vegetationskarte der potentiellen natürlichen Vegetation I.M. 1:25.000; nach K. Meisel (1979) abgeändert von L. Schröder GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN, 1995, Planausschnitt zum B-Plan Nr. 7
- GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN, ohne Datumsangabe, Auszug zum B-Plan Nr. 8
- GEMEINDE HEILIGENSTEDTEN, 1995, Grünordnungsplan zum B-Plan Nr. 8
- GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1991, Karte Geowissenschaftlich schützenswerte Objekte in Schleswig-Holstein
- GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1993, Erläuterungen zur Karte der geowissenschaftlich schützenswerten Objekte (Geosch Ob) in Schleswig-Holstein 1: 250.000
- GEOLOGISCHES LANDESAMT, 1986; „Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein“
- GRELL, H., 1989, Synonyme und deutsche Artnamen zur Liste der Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins
- HARTMANN, U. 1987, Ökologische Untersuchungen zur Fortpflanzungsbiologie einiger Fischarten in der Stör, Dipl. Arbeit Uni Hamburg
- KREIS STEINBURG, 1998, Gespräch mit Herrn Nielsen wg. Altablagerungen
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1984: Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (1984): Landschaftsrahmenplan für das Gebiet der Kreise Dithmarschen und Steinburg
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1984; Regionalplan für den Planungsraum IV; -Kreise Dithmarschen und Steinburg-
- LAND SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998: Teilfortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein- Kreise Dithmarschen und Steinburg- vom 28.4.98
- LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE 1998, Schreiben vom 12.03.98 Mitteilung der Kulturdenkmale.
- LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998, Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998 (LROPI) vom 4.6.98
- LANDESPLANUNGSBEHÖRDE, 1998, Teilfortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum IV des Landes Schleswig-Holstein -Kreise Dithmarschen und Steinburg-; hier: Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung im Bereich des Kreises Steinburg); Bekanntmachung vom 28.04.1998; im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, S. 367

- LANDESVERMESSUNGSAMT, Karte der Königlich-Preußischen Landesaufnahme 1878, herausgegeben 1880; Blatt 2022
- LANU, 1993, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1993), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - landesweite Ebene-
- LANU, 1995, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H. (1995), Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Planungsraum IV, Teilbereich Kreis Steinburg (Gebiete mit überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz)
- MUNF, 1996 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; -Knickerlaß;- Erläuterungen und Hinweise für die Behandlung von Knicks und Bäumen.
- MUNF, 1997 Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein; Entwurf des Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein, Mai 1997
- MUNF, 1998a Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein): Landesverordnung über Inhalte und Verfahren der örtlichen Landschaftsplanung (Landschaftsplan-VO), vom 29.06.98
- MUNF, 1998b Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung) vom 13.01.98
- MUUS, DAHLSTRÖM 1968, B.J. Muus und P. Dahlström: Süßwasserfische.
- NOHL, W. 1990: „Zur Rolle des Nicht-Sinnlichen in der Landschaftsästhetischen Erfahrung“ Natur und Landschaft 65. Jg. Heft 7/8
- PAPKE, E, 1995 „Heiligenstedten -Ein historisches Kleinod an der Stör-“; Chronik, Herausgeber: Gemeinde Heiligenstedten
- PREUSSEN ELEKTRA AG, 1998, Schreiben vom 24.02.98 zum Verlauf der Freileitungen
- SCHLESWAG AG, 1998, Schreiben vom 6.3.98 zum Verlauf der Freileitungen
- SCHUBERT, NEUMANN 1994 Christian Schubert, Michael Neumann: „Fischfauna des Einzugsgebietes der Stör“, Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten Schleswig-Holstein
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1998, Angaben zur Bevölkerungsentwicklung in Heiligenstedten vom 14.07.98
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1994, Bodenflächen in Schleswig-Holstein 1993 nach Art der Tatsächlichen Nutzung
- STATISTISCHES LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN, 1996, Agrarstruktur in Schleswig-Holstein 1995; Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung in den Gemeinden
- SELVERBAND HEILIGENSTEDTEN, 1972, Gewässerbestandsplan
- SELVERBAND HODORF, 1981, Bestandsplan der Verbandsgewässer

SELVERBAND JULIANKA, 1997, Karte der Verbandsgewässer

UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE, 1978, Biotopkartierung des Kreises Steinburg, Ortslage Heiligen  
stedten

WASSER- UND SCHIFFFAHRTSAMT HAMBURG, 1978; Karten i.M. 1:5.000 über die Befestigungen  
an der Stör; Blätter 23-25

WITTEBROOK (1998); Straßenbauamt Heide, mündliche Auskunft

## ANLAGE

### Auftistung der Biotope gem. § 15 a LNatSchG

Geländeaufnahmen zum Landschaftsplan Heiligenstedten vom Januar und Juni 1998 mit Kurzbeschreibung

Biotop 1: Naturnaher Bach oberhalb der Fischteiche: weitgehend natürlich verlaufender Bach in einem kleinen Taleinschnitt; keine Verbauung;

Biotop 2: Naturnaher Bach westlich der Autobahn im Heiligenstedter Holz; im nördl. und südl. Abschnitt z.T. durch Ausheben der Sohle tief in das Gelände eingeschnitten

Biotop 3: Komplex aus Bruchwald mit naturnahem mäandrierendem Bachlauf und Quellbereichen nördlich Eichholz; vorkommende Arten: Stieleiche, Rotbuche, Esche Haselnuß, Johannisbeere, Brombeere, Schwarzerlen, Ufer-Wolfstrapp, Baldrian, Wasser-Schwertlilie und Flatterbinse

Biotop 4: Kleingewässer innerhalb einer Grünlandfläche südlich des Heiligenstedter Holzes; einzelne Bäume (Bergahorn, Eiche) und Sträucher am westlichen und nördlichen Uferand, im Süden und Osten Verlandungsbereiche; Teich ist ausgezäunt, jedoch erst unmittelbar an der Uferkante

Biotop 5: Kleiner Erlenbruchald mit naturnahem Bachlauf (s. Biotop 2) am südlichen Rand des Heiligenstedter Holzes; Erlen deuten auf frühere Niederwaldnutzung hin; Störung durch am Rand abgelagertes Schnittholz

Biotop 6: Kleingewässer; weitgehend mit Rohrkolben zugewachsen; südl. und nördl. des Teiches Erlenaufwuchs;

Biotop 7: Sukzessionsfläche östlich des „Angelsees“

Biotop 8: Erlenbruchwald; Schwarzerlen, aber auch Anteil von Grauerlen; am westlichen Rand große Hybridpappeln (Durchmesser 50-60 cm) als Reihenpflanzung;

Biotop 9: Röhrichtfläche westlich des Hundeübungsplatzes mit vereinzelt Weidenaufwuchs.

Biotop 10: Sukzessionsfläche im Bereich „Eichholz“;

Biotop 11: Sukzessionsfläche nördlich der Regenrückhaltebecken an der Grenze zu Oldendorf; Röhricht und Gehölzaufwuchs

Biotop 12: Binsen- und seggenreiche Naßwiese innerhalb eines größeren Grünlandbereiches nördlich der Bahnlinie; zum Zeitpunkt der Aufnahme tlw. stark durch Vieh zertreten.

Biotop 13, 14, 15: Komplex aus Bruchwald; Röhricht mit starkem Weidenaufwuchs und einem Kleingewässer; Die Röhrichtflächen werden zunehmend durch Weidenaufwuchs zurückgedrängt.

Biotop 16: Sumpfwald/Erlenbruchwald: Doppelbezeichnung, da Zuordnung zum Erlenbruchwald gem. Biotop-/Landschaftsplan-VO nicht eindeutig möglich ist, da der Baumbestand überwiegend aus Grauerlen besteht.

Biotop 17: Sukzessionsfläche (südlich B 5; westlich Auffahrrampe der Brücke im Zuge der K 36)

Biotop 18: Sukzessionsfläche (westlich der Einfahrt zum Hafen); Röhricht mit Weidenaufwuchs

Biotop 19, 22, 23, 28, 33: größere Röhrichtbereiche außendeichs entlang der Stör (breiter 5 m); Biotop Nr. 22 wird etwa zur Hälfte noch zur Reetmahd genutzt; alle Biotop bis auf Nr. 28 werden von Schilf und Ufersegge dominiert; Der Bestand von Biotop 28 wird überwiegend von Rohrglanzgras und Kalmus gebildet.

Biotop 20: Röhrichtfläche binnendeichs zwischen Deich und Schloßgelände

Biotop 21: Hierbei handelt es sich um die schmalere Ufersäume (Breite ca. 2-5 m) aus Schilf entlang der Stör

Biotop 24: Kleingewässer zwischen Stördeich und Dorfstraße; Ausgezäunter Teich; mit z.T. randlich stehenden landschaftbildprägenden Bäumen

Biotop 25: Sukzession auf altem Wall (Fußbreite ca. 5-6 m; Höhe ca. 1,50m; Länge ca. 500 m); von Schilf dominiert

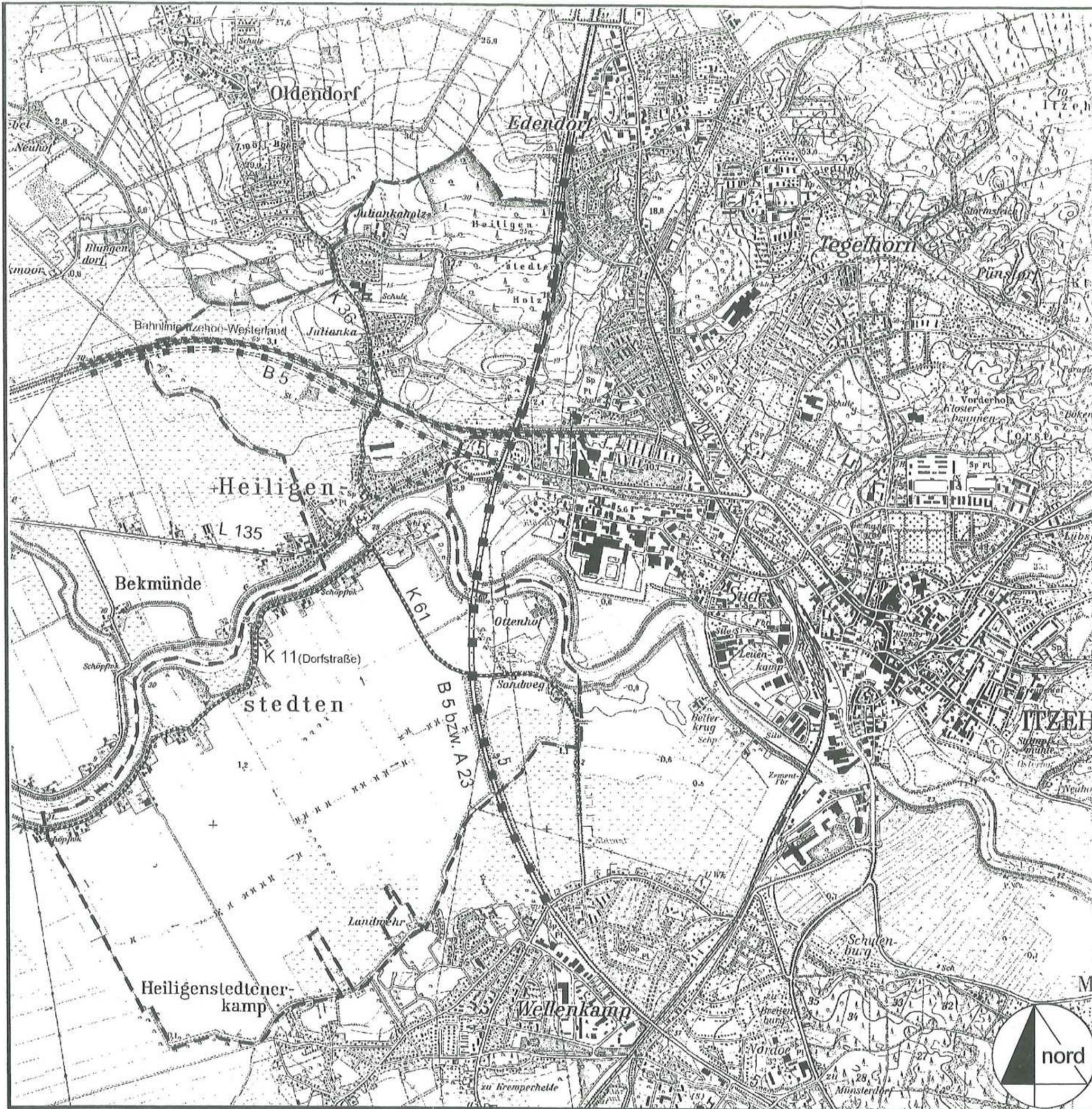
Biotop 26: Sukzession / Röhricht / Weidengebüsch auf einer länglichen Fläche zwischen Querwetterm und Landwehr. Bereiche mit dichtem Gehölzaufwuchs (vorwiegend Weiden) und offenen Bereichen mit Röhricht (Schilf), die z.T. wiedervernäst sind.

Biotop 27: Röhrichtfläche im Bereich der Lübschenkamper Wetterm

Biotop 29: Weidenfeuchtgebüsch v.a. im nördlichen Uferbereich von Biotop 30; Gehölze werden in regelmäßigen Abständen im Zuge von Pflegemaßnahmen auf den Stock gesetzt, um den Gebüschcharakter zu bewahren.

Biotop 30: Kleingewässer: im Bereich einer ehemaligen Abgrabung entstanden; Durch das Gewässer verläuft das Verbandsgewässer VG 13, das dort verrohrt im Nordosten einmündet und im Südosten das Kleingewässer als Rohrleitung wieder verläßt. Zum Zeitpunkt der Kartierung wies das Wasser eine bräunliche Färbung auf. Nach Aussagen des Eigentümers neigt das Gewässer stark zur Verlandung und muß zur Erhaltung der Wasserfläche insbesondere in den schmalere nördlichen Bereichen in Abständen ausgebagert werden.

Biotop 31: Sukzessionsfläche nördlich Landwehr; entstanden aus Grünland und ehemals angelegter Obstwiese und heute keiner Nutzung mehr unterliegen



### Legende

- — — Gemeindegrenze
- ■ ■ Autobahn (A, mit Nr.)
- ■ ■ ■ Bundesstraße (B, mit Nr.)
- ■ ■ ■ ■ Landesstraße (L, mit Nr.)
- ..... Kreisstraße (K, mit Nr.)
- /////// Bahnlinie

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Heiligenstedten

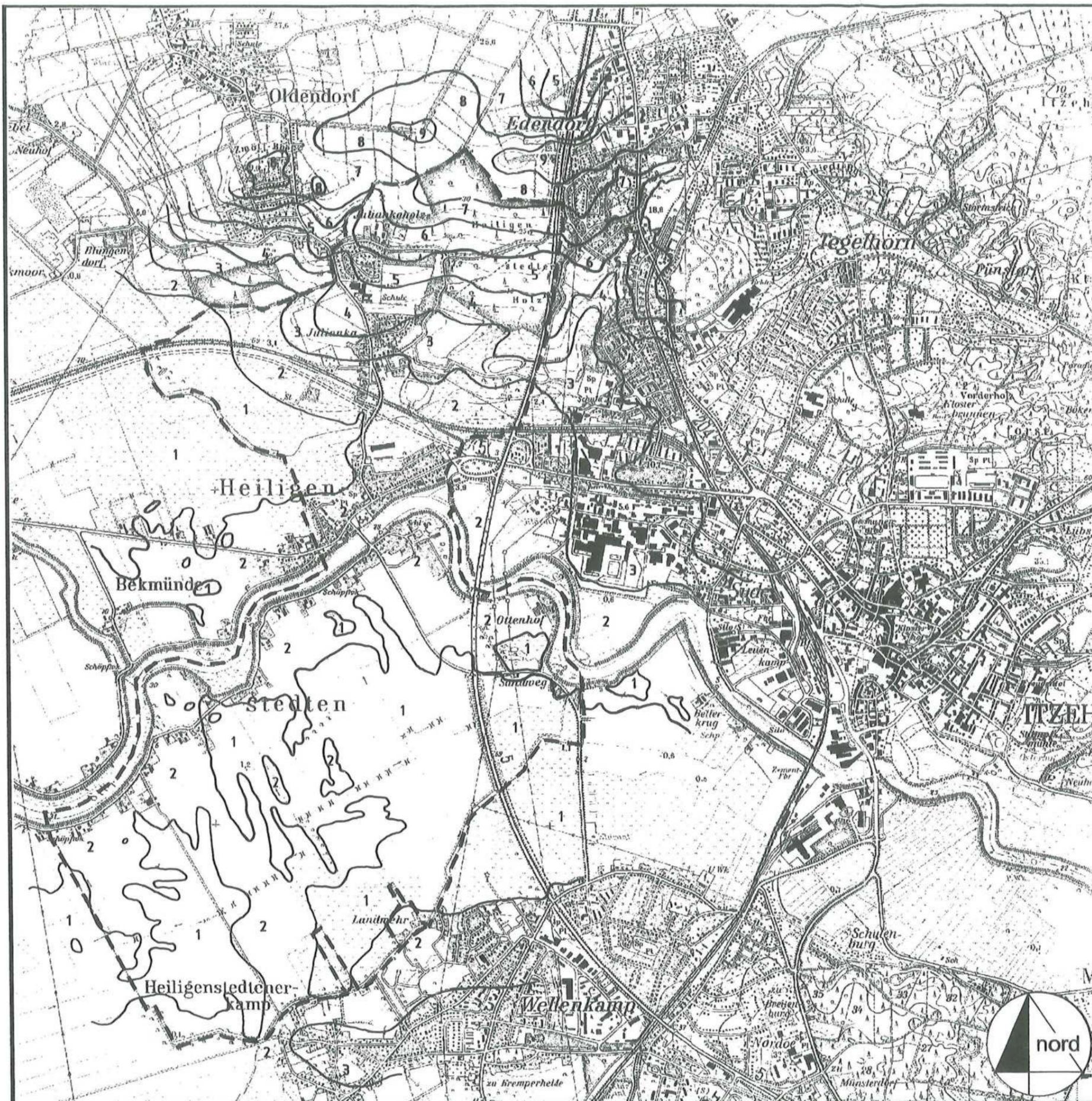
**Planung:**  
Landschaftsplan

**Planinhalt:**  
Übersichtskarte  
(mit Erschließung)

**Planverfasser:**  
Günther & Pollok  
Landschaftsplanung  
Talstraße 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 63575



**Maßstab**  
**1:25.000**



### Legende

--- Gemeindegrenze

1	Unter 0 m
2	0 - 5 m
3	5 - 10 m
4	10 - 15 m
5	15 - 20 m
6	20 - 25 m
7	25 - 30 m
8	30 - 35 m
9	35 - 40 m

Angaben in Meter ü. NN

Auftraggeber:  
**Gemeinde Heiligenstedten**

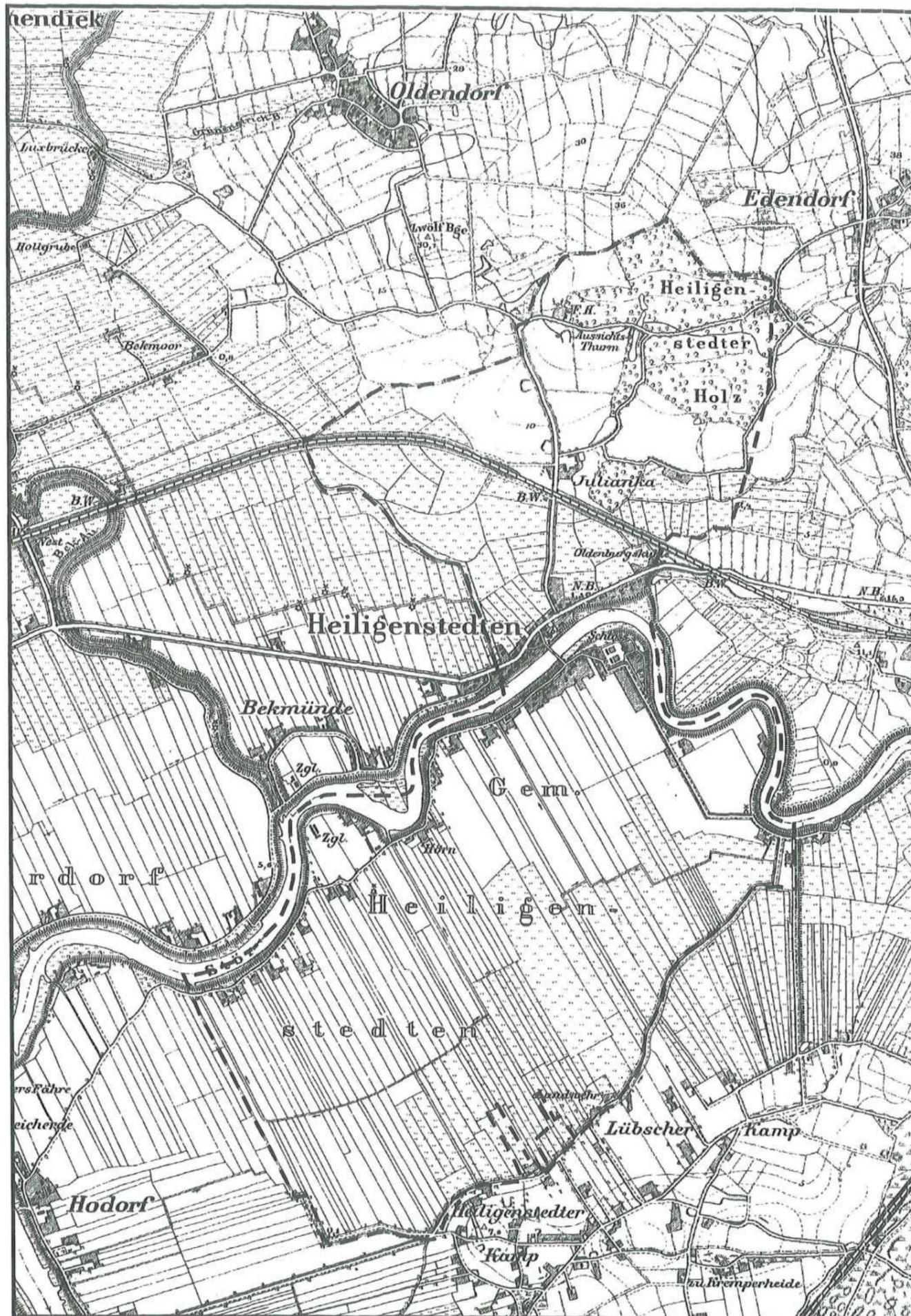
Planung:  
**Landschaftsplan**

Planinhalt:  
**Höhenkarte**

Planverfasser:  
**Günther & Pollok**  
**Landschaftsplanung**  
Talstraße 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 63575



Maßstab  
**1:25.000**



**Legende**

--- Heutige Gemeindegrenze



**Auftraggeber:**  
Gemeinde Heiligenstedten

**Planung:**  
Landschaftsplan

**Planinhalt:**  
Königlich Preussische  
Landes - Aufnahme von 1878/80

**Planverfasser:**  
Günther & Pollok  
Landschaftsplanung  
Talstraße 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 63575



**Maßstab**  
1:25.000



### Legende

--- Gemeindegrenze

### Bodentypen

- |    |                            |
|----|----------------------------|
| 1  | Pseudogley-Parabraunerde   |
| 2  | Pseudogley                 |
| 3  | Rosterde                   |
| 4  | Gley                       |
| 5  | Feuchtpodsol               |
| 6  | Niedermoor                 |
| 7  | Hochmoor                   |
| 8  | Moormarsch                 |
| 9  | Dwogmarsch                 |
| 10 | Kleimarsch                 |
| 11 | Humusmarsch                |
| 12 | Aufschüttung in der Marsch |
| 13 | Aufschüttung in der Geest  |
| 14 | Abgrabung in der Marsch    |
| 15 | Abgrabung auf der Geest    |
| 16 | Abtörung im Hochmoor       |
| 17 | Aufspülung                 |

### Bewertung

- |  |   |
|--|---|
|  | Böden mit zumindest zeitweilig hoch anstehendem Grundwasser |
|  | Relativ seltener Bodentyp                                   |

**Auftraggeber:**  
Gemeinde Heiligenstedten

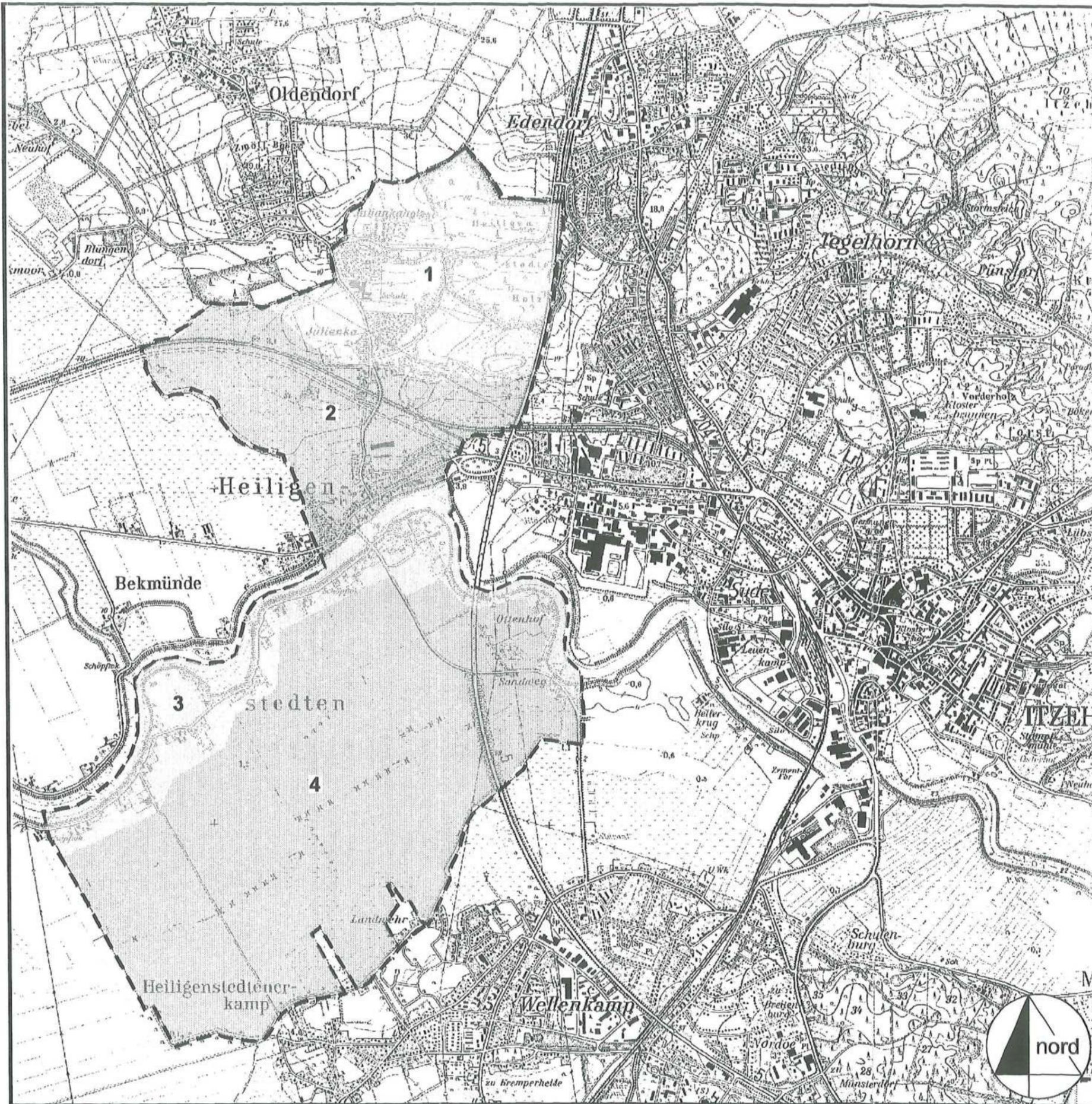
**Planung:**  
Landschaftsplan

**Planinhalt:**  
Bodenkarte

**Planverfasser:**  
Günther & Pollok  
Landschaftsplanung  
Talstraße 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 63575



**Maßstab**  
**1:25.000**



### Legende

--- Gemeindegrenze

- 1 Geestbereich**  
 Erhalt und naturnahe Entwicklung des Waldes im LSG "Heiligenstedter Holz"  
 Entwicklung eines Biotopverbundes, insbesondere durch die Entwicklung naturnaher Fließgewässer  
 Erhalt und Entwicklung typischer Landschaftssituationen von Wald, Offenlandbereichen und deren Übergangsbereichen  
 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere im Übergangsbereich von Geest und Störniederung
  - 2 Nördliche Stör-Niederung mit der Ortslage**  
 Schaffung eines höheren Anteiles an extensiven Grünlandflächen und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer/Gräben als Teile eines Biotopverbundes  
 Erhalt typischer Landschaftssituationen im Übergangsbereich von Störniederung und Geest  
 Erhalt ortsbildprägender Freiraumsituationen in der alten Ortslage
  - 3 Stör mit angrenzender Bebauung**  
 Naturnaher Flußlauf als Biotopverbundachse mit Röhrichtentwicklung  
 Erhalt und Entwicklung der landschafts- und ortsbildtypischen Strukturen an der Dorfstraße und am Schloß mit Streuobstwiesen und sonstigen standorttypischen Gehölzbeständen  
 Erhalt des Schloß-Ensembles mit den alten Gehölzbeständen
  - 4 Stör-Niederung südlich Dorfstraße/Sandweg**  
 Entwicklung von Biotopverbundstrukturen, insbesondere zwischen Geestrand und Stör unter Einbeziehung von Fließgewässern  
 Erhalt der landschaftsprägenden Landwirtschaft bei Vergrößerung des Grünlandanteiles  
 Erhalt weiträumiger Sichtbeziehungen
- Generell:** Erhalt und Entwicklung besonders geschützter Biotope nach § 15a und 15b LNatSchG  
 Erhalt landschaftsbestimmender Gehölze  
 Maßnahmen zur Verbesserung des Landschafts-/Ortsbildes

**Auftraggeber:**  
 Gemeinde Heiligenstedten

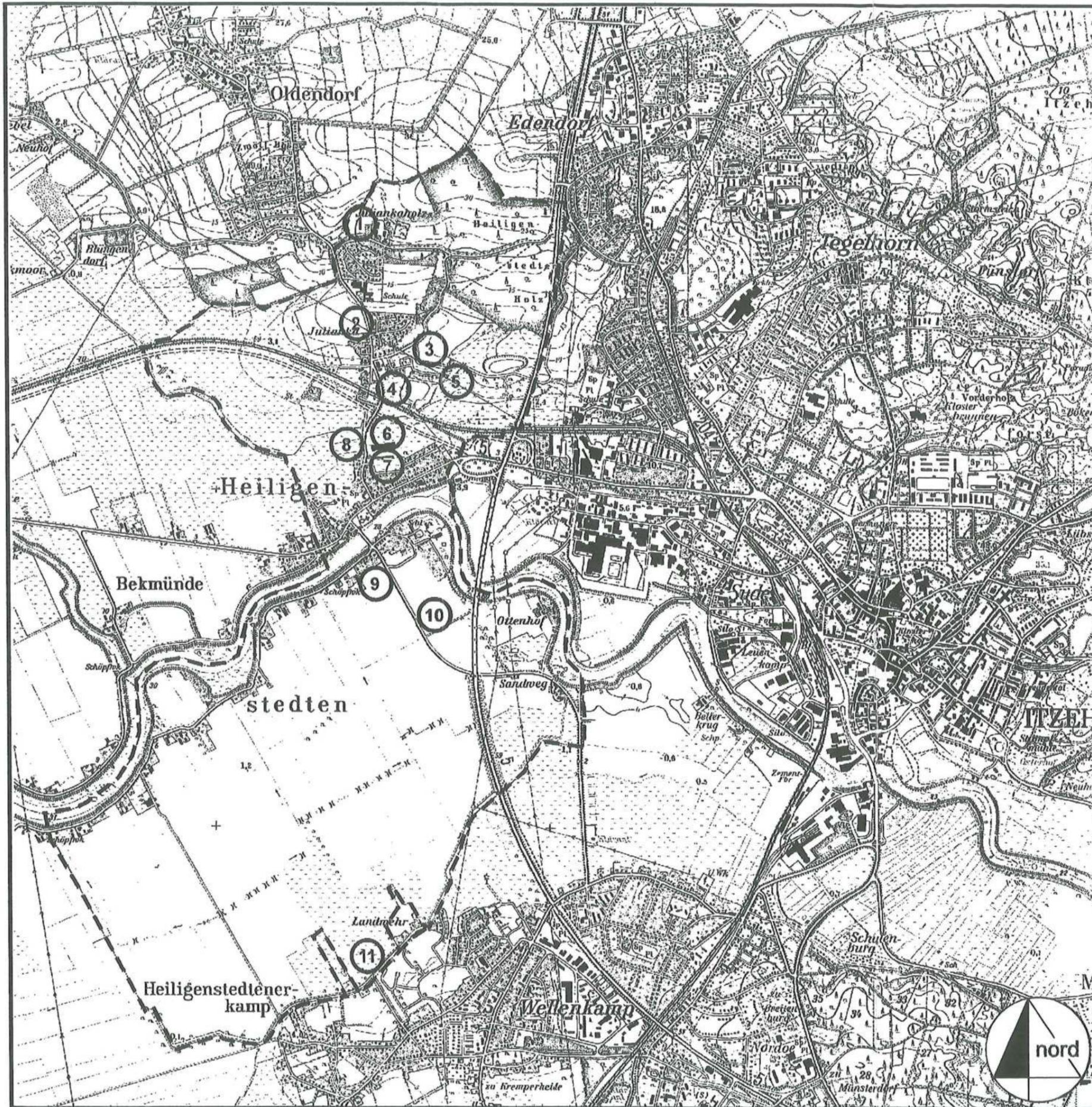
**Planung:**  
 Landschaftsplan

**Planinhalt:**  
 Naturschutzfachliches Leitbild

**Planverfasser:**  
 Günther & Pollok  
 Landschaftsplanung  
 Talstraße 9 25524 Itzehoe  
 Tel. 04821/64038 Fax 63575



**Maßstab**  
 1:25.000



### Legende

--- Gemeindegrenze

③ Lage und Nummer des Prüfbereiches (vgl. hierzu Kap. E 2.7.2 im Erläuterungstext)

Auftraggeber:  
Gemeinde Heiligenstedten

Planung:  
Landschaftsplan

Planinhalt:  
Prüfbereiche für mögliche  
Siedlungserweiterungen

Planverfasser:  
Günther & Pollok  
Landschaftsplanung  
Talstraße 9 25524 Itzehoe  
Tel. 04821/64038 Fax 63575



Maßstab  
1:25.000